# Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

---

Inaugural-Dissertation

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

**Universität Leipzig**

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

**Franklin Geselbracht**

aus **Chicago.**

BX
1905
G33
1905
GTU
Storage

**Weida** i. Thür.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1905.

DATE DUE

GAYLORD

Library of the
Church Divinity School
of the Pacific

GRADUATE THEOLOGICAL UNION
LIBRARY
1962

With fraternal regard
of the author

# Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

---

Inaugural-Dissertation

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

**Universität Leipzig**

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

**Franklin Geselbracht**

aus **Chicago**

CHURCH DIVINITY SCHOOL of the PACIFIC LIBRARY

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY 1962

Weida i. Thür.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1905.

BX
1905
G33
1905

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Seeliger und Brandenburg.

**Leipzig,** den 27. Juli 1904.

**Der Procancellar.**
Hölder.

LG44
G389

Dem Andenken meines Vaters

und

meiner lieben Mutter

in

dankbarer Verehrung gewidmet.

38138

# Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die bisher über den Gegenstand vorliegenden Arbeiten und die innere Berechtigung der gegenwärtigen Untersuchung. S. 13 ff.

I. Die Wahl nach dem kanonischen Recht und den Ansichten einiger Geschichts- und Rechtsforscher. (S. 16.)

α) Regelung der Wahl durch das II. Laterankonzil, den Papst Alexander III. und das IV. Laterankonzil. (S. 16 ff.)

β) v. Below und v. Wretschko. (S. 19.)

γ) Hinschius und Dove. (S. 20 ff.)

II. Quellenmäßige Betrachtung der einzelnen Wahlen. S. 24 ff.)

1. Zu Mainz (S. 24 ff.): Augsburg (S. 27 f.), Eichstätt (S. 29 ff.), Halberstadt (S. 31 ff.), Hildesheim (S. 33 ff.), Konstanz (S. 36), Olmütz (S. 36), Paderborn (S 37 ff.), Prag (S. 40 f.), Speier (S. 41), Straßburg (S. 41 f.), Verden (S. 42), Worms (S. 42), Würzburg (S. 43).
2. Zu Köln (S 44 ff.): Lüttich (S. 49 ff.), Minden (S. 55), Münster (S. 55 ff.), Osnabrück (S. 58), Utrecht (S. 58 ff.).
3. Zu Trier (S. 62 ff.): Metz (S. 67), Toul (S. 68), Verdun (S. 68).
4. Zu Salzburg (S. 68 ff.): Brixen (S. 73), Freising (S. 73), Gurk (S. 73 ff.), Passau (S. 77 f.), Regensburg (S. 78 f.).
5. Zu Hamburg-Bremen (S. 80 ff.): Schwerin (S. 84 f.), Oldenburg-Lübeck (S. 85 ff.), Ratzeburg (S. 88).
6. Zu Magdeburg (S. 88 ff.): Brandenburg (S. 90 ff.), Havelberg S. 93), Meißen (S. 94), Merseburg (S. 94), Naumburg (S. 94).
7. Exempte: Bamberg (S. 95 f.), Cambray (S. 96 ff).

III. Die Wahl. (S. 100 ff.).

1. Teilnehmer im allgemeinen. (S. 100).
   a) Clerus et populus. (S .100 ff.).
   b) Canonici et Ministeriales. (Nobiles). (S. 103 ff.).
   c) Fratres, (cum virorum religiosorum consilio). (S. 106 ff.).

2. Tractatio de statu ecclesiae et de qualitatibus personae. (S. 108 ff).
   a) Zeit. (S. 108 ff.).
   b) Vorbereitung. (S. 111).
   c) Ort. (S. 111 f.).
   d) Tractatio oder Nominatio im weiteren Sinne. (S. 113 ff.).
   e) Nominatio im engeren Sinne. (S. 116 ff.)
   f) Denominatio. (S. 118 f.).
3. Collationis Tractatus. (S. 119 f.).
   a) Teilnehmer. (S. 120).
      α) Priores cleri et populi. (S. 120 ff.)
      β) Canonici et Ministeriales. (S. 123 f.).
      γ) Fratres. (S. 124 f.).
      δ) Stellung der Bischöfe und Erzbischöfe. (S. 125 ff.).
   b) Formen. (S. 127).
      α) Electio per inspirationem. (S. 127 f.).
      β) Electio per scrutinium. (S. 128).
      γ) Electio per compromissum. (S. 128 f.).
4. Offizielle Prüfung, Auferlegung besonderer Bedingungen, Bekanntmachung. (S. 129 f.).
5. Messe und feierliche Verkündigung: die electio communis. (S. 130 f.).

Schluß. (S. 132).

Zusammenfassung. (S. 132).
   a) Einheit und major et sanior pars. (S. 132 f.).
   b) Die Entwicklung des Wahlrechts und die schließliche Beschränkung auf das Domkapitel. (S. 133 ff.).
   c) Diese Entwicklung und die päpstliche Politik. (S. 135 ff.).
   d) „Electio communis". (S. 137 ff.).

# Literaturverzeichnis.

## A. Allgemeiner Teil.


O. Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852. — Kaiser Otto IV. und König Friedrich II. (1208—1212). Berlin 1856.

G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland. Leipzig 1883.

H. Block, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. Berlin 1892.

J. F. Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum. Stuttgart 1843—1868.

Böhmer-Ficker, Regesta imperii V. Innsbruck 1881—1901.

Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. XIII, XV, XVI, XVIII. Paris 1869 f.

H. Bresslau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. 2. p. 122.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 6. Aufl. bearb. von E. Steindorff. Göttingen 1894.

L. Diefenbach, Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis. Francofurt 1857.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1842.

H. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart 1887.

H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens. T. I. bis zum Jahre 1304. Münster 1888.

E. Friedberg, Corpus Juris Canonici. B. II. 2. Aufl. Leipzig 1881.

P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Regensburg 1873.

G. Gehring, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg 1851.

K. T. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Bayern. Nürnberg 1790.

O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. III. Berlin 1881.

W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Leipzig $5^{I}$ 1880, $5^{II}$ 1888, VI, hrsg. von B. v. Simson 1895.

A. Hauck, Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker. Rektoratsrede Leipzig 1898. — Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. IV. 1. und 2. Aufl. Leipzig 1903.

C. J. v. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. 2. Aufl. besorgt von Knöpfler, Freiburg i. B. 1886.

P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. B. II. Berlin 1878.

O. Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia. Hannover und Leipzig 1899.

G. A. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860.

P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle (814—1150). Etude sur la décadence du principe électif. Paris 1890.

P. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. Berlin 1864.

Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum. B. II. (1143 bis 1198) 2. Aufl. Leipzig 1888.

H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250). 1. T. Hist. Studien. Heft XXV. Berlin 1901.

J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. Hamburg 1842.

J. P. Migne, Patrologia latina. Epistolae Innocentii III. B. I, II, III. Paris 1855.

Monumenta Germaniae Historica. Scriptores. Hannover und Berlin 1826 f. — Constitutiones Hannover B. I. 1893, II. 1896.

T. Münster, Konrad von Querfurt, Kaiserlicher Hofkanzler, Bischof von Hildesheim und Würzburg. Inaug.-Diss. Leipzig 1890.

H. Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1883.

G. A. Pertz, Arnoldi Chronica Slavorum S. A. Hannover 1868. — Gisleberti Chronicon Hanoniense. S. A. Hannover 1868. — Helmoldi Presbyteri Chronica Slavorum. S. A. Hannover 1868.

A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum. B. I (1198—1241) Berlin 1874.

H. Prutz, Kaiser Friedrich I. 3 B. Danzig 1871—1874.

H. Reuter, Geschichte Alexander des Dritten und der Kirche seiner Zeit. 3 B. Leipzig 1860—1864.

H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903.

P. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. Berlin 1863.

P. Schneider, Die Bischöflichen Domkapitel. Mainz 1885.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites (1198—1208). Inaug.-Diss. Straßburg 1882.
T. Toeche, Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867.
F. Tourtual, Forschungen über Friedrich I. Göttingen 1865. — Forschungen zur Reichs- und Kirchengeschichte des 12. Jahrhunderts. Münster 1866.
G. Waitz, Chronica regia Coloniensis. S. A. Hannover 1880. — Ottonis et Rahewini gesta Friderici Imperatoris. S. A. 2. Aufl. Hannover 1884.
W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. Aufl. Berlin 1894.
E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. 2 B. Leipzig 1873.
G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. Marburg 1883.
A. v. Wretschko, Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. F., B. XI, 3. Heft, 1902.

---

## B. Besonderer Teil.

### Mainz.

F. Baumbach, Arnold von Gelehofen, Erzbischof von Mainz. (Diss. Göttingen) Berlin 1872.
L. Baumgärtner, Hermann von Stahleck, Pfalzgraf bei Rhein (1142 bis 1156). (Diss. Leipzig.) Altenburg 1877.
F. J. Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, hrsg. von C. Will. 2 B. Innsbruck I. 1877, II. 1886.
C. Varrentrapp, Erzbischof Christian I. von Mainz. Berlin 1867.

### Augsburg.

Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1813—1815.

### Eichstätt.

M. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt. Eichstätt 1871.

### Halberstadt.

A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Halberstadt 1898 und Zeitschrift des Harzvereins XXXII.
L. F. Niemann, Geschichte der Stadt Halberstadt. Halberstadt 1829.
G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Leipzig 1883.

**Hildesheim.**

K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bd. I. Leipzig 1896. Bd. II. hrsg. v. H. Hoogeweg, Hannover und Leipzig 1901.

H. A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. T. I. Hildesheim 1858.

**Konstanz.**

Ladewig und Müller, Regesta episcoporum Constantiensium 517—1496, hrsg. von der Badischen hist. Kommission. Innsbruck 1895.

**Olmütz.**

Boczek, Codex diplomaticus et epistolarius Moraviae. Olmütz 1839.

B. Dudik, Mährens Allgemeine Geschichte. Brünn 1864.

**Paderborn.**

G. J. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. I. Paderborn 1820.

H. Hoogeweg, Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223. Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Altertumskunde $46^2$ p. 94.

P. Schaten, Annales Paderbornenses. 1. Aufl. 1693, 2. 1774.

P. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses. Innsbruck 1870.

R. Wilmans, Westfälisches Urkunden-Buch Bd. IV. Die Urkunden des Bistums Paderborn (bis 1300). Münster 1874.

**Prag.**

Anton Feind, Die Kirchengeschichte Böhmens. Prag 1864.

F. Palacky, Geschichte Böhmens. B. $II^1$. Prag 1839.

**Würzburg.**

F. H. v. Wegele, Kanzler Konrad. Hist. Taschenbuch. 6 T. 3. Jahrgang.

**Köln.**

Caesarii Dialogus Miraculorum. Ed. Strange. Köln 1851.

Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860.

J. Ficker, Reinald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln. Köln 1850. — Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Köln 1853.

R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901.

**Münster.**

H. A. Erhard, Geschichte Münsters. Münster 1837.

Trenkamp, Otto I., Bischof von Münster. (1203—18). Gymnasium zu Vechta 1882.

G. Tumbült, Die Münster Bischofswahl des Jahres 1203. Westdeutsch. Zeitschrift für Gesch. und Kunst. III. p. 355 f.

R. Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch. B. III. Die Urkunden des Bistums Münster. (1201—1300). Münster 1871.

**Osnabrück.**

F. Philippi, Osnabrücker Urkunden-Buch. Osnabrück B. I 1892, B. II 1896.

H. Spangenburg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Landeskunde von Osnabrück. B. 25, 1900.

**Trier.**

J. Marx; Geschichte des Erzstifts Trier. B. I. Trier 1858.

O. Rosbach, Die Reichspolitik der Trierischen Erzbischöfe vom Ausgange der Regierung Friedrichs I. bis zum Ende des Interregnums. Schulprogramm Trier 1858.

S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit dem Jahre 1122 (Diss. Göttingen). Berlin 1888.

**Salzburg.**

Dr. Franz Gruber, Eberhard I., Erzbischof von Salzburg. Regensburg 1873.

A. v. Meiller, Regesten zur Gesch. der Salzburger Erzbischöfe. Wien 1866.

W. Schmidt, Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstifts von Salzburg zu Kirche und Reich unter Friedrich I. Arch. für Oesterr. Gesch. XXXIV.

**Gurk.**

v. Ankershofen, Urkunden und Regesten zur Gesch. Kärntens. Archiv. Oesterr. Geschichtsquellen II.

**Passau.**

P. Kalkoff, Wolger, Bischof von Passau (1191—1204). Weimar 1882.

**Regensburg.**

T. Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. B. I. Regensburg 1816.

**Hamburg-Bremen.**

G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. Berlin 1877.

Ehmck und Bippen, Bremisches Urkundenbuch. I. Bremen 1873.

J. Hartung, Das Erzstift Bremen und Heinrich der Löwe. Hist. Zeitschrift XXXIV.

R. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 1189—1227. Berlin 1863.

**Oldenburg, Lübeck.**

J. R. Becker, Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck. B. I. Lübeck 1782.

**Ratzeburg und Mecklenburg-Schwerin.**

L. Giesebrecht, Wendische Geschichte. Berlin 1843.

Meklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Bd. I. Schwerin 1863.

**Magdeburg.**

F. Kohlmann, Erzbischof Rudolf von Magdeburg (Diss. Halle). Halle 1885.

G. A. v. Mulverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Magdeburg I. 1876, II. 1881.

Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. Magdeburg 1800.

W. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert. Hist. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886.

**Brandenburg.**

P. W. Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg. Braunschweig 1766.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. VIII. Berlin 1847.

**Meißen.**

Kunz von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. (Diss. Leipzig). Meißen 1902.

**Bamberg.**

J. P. Ludewig, Annales Bambergensium. Frankfurt und Leipzig 1718.

A. Ussermann, Episcopatus Bambergensis. S. Blasien 1802.

# Einleitung.

Die Bischofswahlen des Mittelalters sind immer ein Lieblingsgebiet historischer Untersuchung gewesen. Dabei legten die Forscher, namentlich diejenigen, die ihre Untersuchungen den kirchlichen Wahlen im Jahrhunderte nach dem Wormser Konkordat widmeten,[1]) das Hauptgewicht auf die Ermittelung der bei den Wahlen zutage getretenen Einflüsse der weltlichen oder päpstlichen Macht. Indem man hauptsächlich die politischen Verhältnisse ins Auge faßte, hat man die kleineren und zerstreuten Berichte über Einzeltatsachen, die das Wahlverfahren betreffen, weniger berücksichtigt.

G. v. Below[2]) lenkte die Untersuchung in eine andere Richtung. Aber auch er beschäftigte sich nicht eigentlich mit den Formen, nach denen die Bischofswahlen regelmäßig vor sich gingen.

Einen weiteren Schritt machte v. Wretschko in seinem Aufsatze: „Die electio communis im Mittelalter.“[3]) Der

---

[1]) E. Bernheim, Zur Gesch. des Wormser Konkordates. Göttingen 1878. — E. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat. Diss. Straßburg 1874. — H. Witte, Forschungen zur Gesch. des Wormser Konkordats. Die Bischofswahlen unter Konrad III. Diss. Göttingen 1878. — E. Bernheim, Zur Gesch. der Kirchl. Wahlen in den Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. XX. S. 365—381. „Königl. und päpstl. Devolutionsrecht bei den kirchlichen Wahlen im 11. und 12. Jahrh. — G. Wolfram, K. Friedrich I. und das Wormser Konkordat. Marburg 1883. — R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits (1198—1208). Diss. Straßburg 1882. — H. Krabbo, Die Besetzung der deutsch. Bistümer unter der Regierung K. Friedrichs II. 1. Teil. Histor. Studien. Heft XXV. Berlin 1901. — P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutsch. Bistümer unter Papst Innocenz IV. (1243—1254). Leipzig 1900.

[2]) G. v. Below, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland. Leipzig 1883.

[3]) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. F. Bd. XI. 3. Heft. 1902.

Autor geht auf die im 4. lateranischen Konzil gesetzlich festgelegten 3 von einander zu unterscheidenden Wahlformen näher ein, betrachtet sie in historischer Beziehung und gelangt zu folgenden Ergebnissen. Die eigentliche Wahlhandlung zerfällt in zwei Akte: Nominatio und Electio. Letztere ist jedoch durchaus nicht identisch mit dem Vorgang der Stimmenabgabe seitens der einzelnen Wähler und der darauf folgenden Kollation usw., sondern sie ist eine, erst **nach** erfolgter Abstimmung vorzunehmende spezielle feierliche Erwählung des nominierten Kandidaten, entweder durch alle Mitglieder des Wahlkollegiums uno ore, oder durch einen damit Betrauten, im Namen aller die „electio" vor dem Wahlkollegium auszusprechen. Obgleich dieser Vorgang den Charakter einer Formalität zu tragen scheint, so soll er doch, nach der Meinung des Verfassers, „den rechtmäßigen Vollzug der Wahl" bilden. „Skrutinium, Publikation und Kollation der Stimmen, ebenso auch die Verhandlungen und Beschlüsse der Kompromissare sind ihr gegenüber nur vorbereitende, aber notwendige Handlungen, welche dazu dienen sollten, die zu wählende Persönlichkeit zu bestimmen. Die Wahl im eigentlichen Sinne geschieht jedoch erst durch die ‚electio communis', und durch sie allein."[1]) Ihre überwiegende Bedeutung im Zuge der Wahl gegenüber der „nominatio" ist die Konsequenz der von der kanonischen Doktrin bereits im 12. Jahrhundert entwickelten Korporationstheorie. „Auf dem Gebiete der kirchlichen Wahlen hatte sich in diesem Sinne allmählich die Auffassung Bahn gebrochen, daß nicht wie in früherer Zeit, entsprechend der älteren genossenschaftlichen Auffassung, die einzelnen Kapitelmitglieder wählen, sondern daß die Wahl ein Willensakt der von Mitgliedern verschiedenen juristischen Person sei." Vom Standpunkte dieser Theorie konnte die Stimmenabgabe der einzelnen Wähler außerhalb des Kollegiums nur als Einzelerklärung betrachtet werden. „Sollte der Kandidat aber als vom Kapitel, als von der juristischen Person, gewählt erscheinen, dann mußte zu der

[1]) Ibidem. S. 374.

Summe von Einzelerklärungen noch ein Gesamtakt, ein formeller Beschluß hinzutreten", was „nur auf die Weise erfolgen konnte, daß alle uno ore den vorher nominierten Kandidaten feierlich erwählen".[1])

Die Untersuchungen v. Wretschkos beschränken sich auf die spätere mittelalterliche Periode, da, wie der Verfasser erklärt, „uns bis an den Ausgang des 12. Jahrhunderts wenige Urkunden Einblick in den Hergang bei den kirchlichen Wahlen gewähren".[2])

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, das Wahlverfahren in der zweiten Hälfte des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts nach den von der neueren Forschung angegebenen Gesichtspunkten zu untersuchen. Es sollen die Spuren jener drei Wahlverfahren aufgesucht werden, die v. Wretschko sorgfältig für die späteren Jahrhunderte seit 1200 beschrieben hat: 1. per scrutinium, 2. per compromissum und 3. per inspirationem. Es soll ferner Umschau gehalten werden nach Anzeichen der electio communis und nach dem Vordringen der Korporationsidee.[3]) Hierbei ist gleichzeitig die Antwort auf die Frage zu suchen, ob für diese Periode das ausschließliche Wahlrecht des Domkapitels angenommen werden müsse oder nicht.

Die Untersuchung wird am zweckmäßigsten in der Art geführt, daß die Arbeit in zwei Teile zerfällt: 1. in eine Zusammenstellung des über die einzelnen Bischofswahlen vorliegenden Quellenmaterials; 2. in eine Zusammenfassung der Resultate und eine kurze Darstellung der sich ergebenden Folgerungen.

Die Reihenfolge der im I. Teil erwähnten Einzelwahlen ist gleichgültig. Wir wollen zuerst Mainz mit all seinen Suffraganbistümern in alphabetischer Ordnung, dann ebenso Köln, Trier, Salzburg, Hamburg-Bremen und Magdeburg behandeln.[4])

---

[1]) Ibidem. S. 379.

[2]) Ibidem. S. 325.

[3]) Electio communis im Mittelalter, p. 386.

[4]) cf. Bischofslisten, Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV. Leipzig 1903, p. 910 f. — In der vorliegenden Untersuchung ist auch die Chronologie Haucks übernommen.

# I.

## Die Wahl nach dem kanonischen Recht und den Ansichten einiger Geschichts- und Rechtsforscher.

Bevor wir an unsere Darstellung herantreten, dürfte es zweckmäßig sein, erst die Aussagen des kanonischen Rechts über Bischofswahlen sowie die entsprechenden Ansichten einiger Juristen und Historiker kurz zu betrachten.

### *a*) Regelung der Wahl durch das II. Laterankonzil, den Papst Alexander III. und das IV. Laterankonzil.

Der erste Schritt zur endgültigen Regelung der Teilnahme an Bischofswahlen wurde von Papst Innocenz II. 1139 auf dem II. Laterankonzil getan.

Der 28. Artikel wiederholt das alte Gesetz, daß kein Bistum länger als 3 Monate unbesetzt bleiben sollte. Ferner wird erklärt, das Domkapitel sollte den Mönchen der Diözese den Anteil an den Wahlvorgängen gestatten, sonst wäre die Wahl ungültig. Dabei wird jedoch ein Unterschied gemacht zwischen den Kanonikern der Bischofsstadt und den Mönchen. Diese sollten nur als Berater an den Wahlen teilnehmen.[1])

Dadurch wurde indirekt die rechtliche Beteiligung der Laien geleugnet. Denn die päpstliche Bestimmung mußte so

[1]) Abeuntibus sane episcopis, quoniam ultra III menses vacare ecclesias prohibent patrum sanctiones, sub anathemate interdicimus, nec canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur. Quodsi exclusis eiusdem religiosis electio fuerit celebrata, quod absque eorum assensu et convenientia, factum fuerit, irritum habeatur et vacuum. Mansi 21, p. 533, zitiert von Hinschius, Kirchenrecht II. Berlin 1878. p. 603. Anmk. 1.

ausgelegt werden, „daß eine Nichtbeteiligung der Laien keinen Nichtigkeitsgrund bilde, daß also diesen keine entscheidende Stimme bei der Wahl zukomme.“ [1])

Papst Alexander III. zögerte 1171 nicht, den weiteren Schluß zu ziehen und offen auszusprechen, was vor ihm nur indirekt angedeutet worden war. In einem Antwortschreiben an Bremen skizzierte er eine regelrechte Wahl, wie sie Rom sanktionieren würde. Er verbot nachdrücklich jede Einmischung der Laien und legte die Wahl in die Hände der Kanoniker der Domkirche. Die Mönche könnten anwesend sein, dürfen aber das Kapitel an einer Wahl nicht hindern, es sei denn, daß eine offene Verletzung des kanonischen Gebrauchs vorgefallen wäre.[2])

Das IV. Laterankonzil 1215 nahm die Regelung der Besetzung von Kirchenstellen wieder auf und fügte einige neue Bestimmungen betreffs der eigentlichen Stimmenabgabe hinzu.

Diese Anweisungen betreffen die Besetzung von freien Stellen überhaupt und daher ist vom Domkapitel und seinen Rechten nicht besonders die Rede. Die Zahl der Wähler scheint beschränkt, doch wird über ihre Qualität nichts genaueres angegeben, sondern nur „qui eligere debuerant“.

Diese Wahlkörperschaft heißt capitulum. Die im Kapitel 41 beschriebene Wahl ist rein geistlich, d. h. nur von solchen, welche die kirchlichen Gelübde abgelegt hatten und besondere Wahlrechte besaßen.[3])

Kap. 43 spricht die härtesten Drohungen gegen alle Kirchenbeamten aus, die ihre Stellungen durch Laieneinfluß erlangt hatten. — Kap. 42 unterscheidet und beschreibt drei mögliche

---

[1]) Ibidem.

[2]) Sed electio est per canonicos eccl. cathedralis et religiosos viros, qui in civitate sunt et diocesi, celebranda. Nec tamen ita hoc dicimus, quod religiosorum contradictio canonicorum votis debeat prevalere, nisi forte electioni aut electo inpedimentum manifestum et canonicum obviaret. Jaffé-Wattenbach, Papst-Regesten II, Nr. 12089.

[3]) C. 41. Statuimus, ut ultra tres menses cathedralis vel regularis eccl. prelato non vacet. Infra quos, iusto impedimento cessante si electio celebrata non fuerit, qui eligere debuerant, eligendi potestate careant ea vice, ac ipsa eligendi potestas ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur. Corpus iuris canonici. Decretal. Gregor IX., Lib. I., Tit. VI., Friedberg II. 2. Aufl. Leipzig 1881. p. 88.

Formen der Wahl, nämlich: per scrutinium, per compromissum und quasi per inspirationem. Ihre Anwendung wird als unerläßliche Bedingung für die Gültigkeit der Wahlen hingestellt. Jeder, der dagegen verstößt, verliert alle weiteren Wahlrechte. Nach der ersten Form wählen die Versammelten 3 aus ihrer Mitte, die die einzelnen Stimmen im geheimen zu sammeln, sorgfältig zu registrieren und dem versammelten Kollegium zu veröffentlichen haben, worauf der von der major et sanior pars Gewählte zum Bischof ernannt wird. Gegen eine solche Wahl gab es keine Appellation. Nach der zweiten Form geschah eine Wahl, wenn Vollmacht in die Hände einiger fähiger Personen gelegt wurde, die in aller Namen handeln sollten. Wenn aber der Bischof einstimmig gewählt ist, und dies ohne Abmachung, so fällt die Wahl unter die dritte Form, per inspirationem.[1]) Zwei weitere Bestimmungen beziehen sich noch auf Stimmenübertragung und Verkündigung der Wahl:

1. Jeder an der Anwesenheit kanonisch verhinderte Stimmberechtigte kann seine Rechte auf einen anderen übertragen, der anwesend sein wird.[2])

2. Kommt eine Wahl zustande, muß sie sofort und feierlich öffentlich verkündigt werden.[3])

---

[1]) C. 42. Quia propter diversas electionum formas, quas quidam invenire conantur, et multa impedimenta proveniunt, et magna pericula imminent ecclesiis viduatis, statuimus, ut quum electio fuerit celebranda, praesentibus omnibus, qui debent, et volunt et possunt commode interesse, assumantur tres de collegio fide digni, qui secrete et sigillatim vota cunctorum diligenter exquirant, et in scriptis redacta mox publicent in communi nullo prorsus appellationis obstaculo interiecto, ut is collatione habita eligatur, in quem omnes, vel maior et sanior pars capituli consentit. Vel saltem eligendi potestas aliquibus viris idoneis committatur, qui vice omnium ecclesiae viduatae provideant de pastore. Aliter electio facta non valeat, nisi forte communiter esset ab omnibus, quasi per inspirationem absque vitio celebrata. Qui vero contra praescriptas formas eligere attentaverint, eligendi ea vice potestate priventur. ibidem p. 88.

[2]) § 1. Illud autem penitus interdicimus ne quis in electionis negotio procuratorem constituat, nisi sit absens in eo loco, de quo debeat advocari, iustoque impedimento detentus venire non possit, super quo, si opus fuerit, fidem faciat iuramento, et tunc, si voluerit, uni committat de ipso collegio vicem suam. ibidem.

[3]) § 2. Electiones quoque clandestinas reprobamus, statuentes, ut, quam cito electio fuerit celebrata, sollenniter publicetur. ibidem.

### β) v. Below und v. Wretschko.

v. Below meint, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Wahl durch das Domkapitel allein in Deutschland allgemein war. Nach seiner Auslegung bezeichnen die Eide, welche Kaiser Otto IV. 1209 [1]) und Kaiser Friedrich II. 1213 [2]) Papst Innocenz III. vor ihrer Krönung leisten mußten, die vollständige Annahme der päpstlichen Vorschriften; sie erkennen einfach an, was schon allgemeine Gewohnheit in Deutschland war.[3])

Dieselbe Ansicht enthält auch v. Wretschkos Aufsatz über die „electio communis" im Mittelalter.[4]) Das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel ist die notwendige Voraussetzung für seine Ausführungen. Denn die Bedeutung, welche der Autor der „electio communis" beilegt, kann ihr, wenn überhaupt, nur da zugeschrieben werden, wo „die Wahl allein von einem geschlossenen Wahlkollegium vollzogen wurde".[5])

---

[1]) Sancimus, ut electiones praelatorum libere ac canonice fiant, quatenus ille praeficitur eccl. viduatae, quem totum capitulum vel maior et sanior pars ipsius induxerit eligendum. M. G. Constitutiones II. p. 37.

[2]) Goldene Bulle von Egger gleichlautend. ibidem p. 58.

[3]) Als dagegen ein Jahrhundert später die Wormser Abmachungen durch die Zugeständnisse Ottos IV. an Innocenz III. wesentlich geändert wurden (1209), setzte man, wie der Wortlaut der betr. Urkunde zeigt, eine Bischofswahl voraus, bei der die Laien kein Recht mehr haben, während dasjenige der Geistlichkeit ausschließlich durch das Domkapitel ausgeübt wird. Die Absicht der vorliegenden Untersuchung ist es nun, diese Verengung des Wahlrechts, wie sie sich von den Zeiten des Wormser Konkordats bis zu dem Anfang des 13. Jahrhunderts in Deutschland vollzog, genauer zu verfolgen. Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel p. 17.

[4]) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. F. B. XI. p. 321.

[5]) „Von dieser Elektion vor dem versammelten Wahlkollegium muß unterschieden werden die auf sie folgende Verkündigung des Wahlergebnisses an Klerus und Volk durch ein Mitglied des Kollegiums . . . . Entstanden in einer Zeit, als Klerus und Volk noch ein Mitwirkungsrecht an der Wahl hatten, sollte sie diese Faktoren zu der für die Perfektion der Wahl noch nötigen Akklamation auffordern. Sie blieb aber erhalten, als dieses Mitwirkungsrecht des niederen Klerus und des Volkes längst verschwunden war und die Wahl allein von einem geschlossenen Wahlkollegium vollzogen wurde." Ibidem S. 361 f.

### γ) Hinschius und Dove.

Eine ausführlichere Interpretation des Verfahrens bei den Bischofswahlen geben uns Hinschius und Dove. Beide ziehen auch die politischen Verhältnisse mit den aus ihnen sich ergebenden Einflüssen in Betracht.

Hinschius macht, im 2. Band seines Kirchenrechts, zwar keine feineren Unterschiede bei der Wahl selbst, zeigt aber deutlich die verschiedenen Kräfte, die tatsächlich oder wenigstens möglicherweise bei jeder gegebenen Gelegenheit in Wirksamkeit treten. „Es hängt mit dem leise auftretenden Charakter jener Gesetzgebung zusammen, daß eine entscheidende Mitwirkung der übrigen Faktoren doch zum Teil bis weit in das 13. Jahrhundert hinein vorgekommen ist und bis dahin mannigfache Verschiedenheiten bestanden haben."

„In Deutschland hatte man nach dem Wormser Konkordat auf das alte Recht zurückgegriffen, und demnach nahmen hier der Klerus und das Volk an den Wahlen Anteil. Tatsächlich war aber eine wirkliche Abstimmung dieser nicht scharf begrenzbaren Klassen, ebenso wie früher, unmöglich, und daher der Kreis der wirklich bei der Wahl in der einen oder anderen Weise entscheidenden Personen auf die Geistlichen und auf die Laien von hervorragender Stellung, die capita ecclesiae et populi, beschränkt, sodaß dem niederen Klerus und Volk nur eine nicht weiter rechtlich und faktisch bedeutsame Akklamation oder Zustimmung zu der von den ersteren vorgenommenen Wahl, und falls bei einer solchen ein Zwiespalt hervortrat, zu der Wahl des einen oder anderen in Frage kommenden Kandidaten übrig blieb."

„Die entscheidende Bezeichnung des Kandidaten, d. h. eine Stimmberechtigung im modernen Sinne, stand natürlich den Domherren, außerdem aber vielfach auch den Prälaten der angeseheneren Kollegiatstifter und anderen Geistlichen von hervorragender Stellung, z. B. den Äbten gewisser Klöster, den sog. maiores, magnates, praelati, priores ecclesiae zu. Im 12. Jahrhundert erscheinen in einzelnen Fällen auch Mönche als wahlberechtigt im eigentlichen Sinne."

„Unter den Weltlichen, welche bei der Wahl mit in Frage kommen, werden die honorati und proceres patriae, insbesondere die duces, comites, nobiles, die barones, die milites, die ministeriales, die beneficiati, ferner die Advokaten der Kirche und andere höhere bischöfliche Beamte, endlich die cives, also alle diejenigen, welche infolge ihrer Stellung oder ihrer Ämter oder Lehns zu dem Bistum in Beziehung stehen und ein besonderes Interesse an der Bestellung des neuen Bischofs haben, hervorgehoben."

„Eine Stimmberechtigung im eigentlichen Sinne gewährte man den erwähnten Personen aber nicht mehr, sie traten daher auch nicht als Mitglieder in das durch die höhere Geistlichkeit gebildete Wahlkollegium ein, vielmehr hatten sie bloß das Recht, den Wahlberechtigten namens des Volkes genehme Kandidaten in nicht bindender Weise zu nennen (petere), ferner aber auch die Befugnis, zu der von dem Wahlkollegium vorgenommenen Wahl ihre Zustimmung (assensus) zu geben. Nach der damals in Deutschland herrschenden, freilich von der strengkirchlichen Richtung verworfenen Anschauung bedurfte es dieser zum Abschluß, d. h. zur Gültigkeit der Wahl und falls sie nicht erteilt war, galt der von den Geistlichen auserlesene Kandidat nicht als rechtmäßig gewählt."

„Diese Rechte waren immerhin bedeutsam genug, um einen weitgehenden Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle zu ermöglichen. Bald waren es die mächtigen Dynasten-, Grafen- und Adelsgeschlechter, bald die Vasallen und Ministerialen, welche eine selbst bis zu direkter Einmischung in die Wahl ausgedehnte Einwirkung, und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf ihre politische Parteistellung, sondern mit Rücksicht auf ihre lokalen, persönlichen und Familieninteressen übten, und auch vielfach um so leichter üben konnten, als die geistlichen Wähler aus denselben Gesellschaftsklassen und Familien, denen sie selbst angehörten, hervorgingen.[1])

Von Doves Auffassung haben wir leider nur die Grundzüge, wie er sie in einem Vortrage 1884 gibt. Sie kennzeichnen

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II, pag. 604 f.

aber deutlich genug die verschiedenen Abschnitte einer Wahl, sowie ihre formell-rechtlichen Unterschiede. Er sagte: „Die Wahl mußte einstimmig sein, wie sie denn, wenn sie normal verläuft, auf göttliche Inspiration zurückgeführt wird. Das Mehrheitsprinzip ist erst bei der Bischofswahl 1215 anerkannt. Früh traten die angeseheneren Geistlichen zu einer Wahlbesprechung (tractatio) zusammen. . . . Im kanonischen Recht des Mittelalters hat sie sich gespalten in eine der Benennung eines Kandidaten vorausgehende mündliche Verhandlung (de statu ecclesiae et qualitatibus personae) und eine nachfolgende zur Feststellung der abgegebenen Stimmen und Abwägung der Verdienste (collationis tractatus). . . . Nach älterem kanonischen Recht lag der Schwerpunkt rechtlich vielmehr in der der tractatio nachfolgenden allgemeinen Wahl (communis electio), die sich bis in das Mittelalter hinein noch mit dem ‚consensus' (nicht ‚Zustimmung', sondern ‚Übereinstimmung', ‚Einstimmigkeit') des Klerus und der Gemeinde deckt."

„Daß es dazu und dann zu der Einführung der Entscheidung der Wahl durch die pars maior et sanior der Wahlberechtigten erst so spät gekommen ist, erklärt sich daraus, daß die praktische Bedeutung der kanonischen Wahl wesentlich modifiziert wurde durch das Element der politischen Einwirkung auf die Besetzung der bischöflichen Stühle. Diese Einwirkung nämlich trat wie im römischen, so in den germanischen Reichen der kanonischen Wahl gegenüber, wodurch deren freie Ausübung teils beschränkt, teils aufgehoben wurde. . . . Diese (die publica oder generalis electio) spielt noch im 12. Jahrhundert eine offizielle Rolle. . . . In dem Kompromiß von 1122 (Wormser Konkordat) ist mit der electio canonica noch die Wahl durch Klerus und Volk gemeint."[1])

So legen vier verschiedene Forscher die Quellen aus. Die beiden entgegengesetzten Meinungen stehen deutlich und scharf gegenüber. v. Below und v. Wretschko glauben, daß

[1]) Vorläufige Mitteilung über die 12. Sitzung. Vortrag des Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Dove über die Geschichte der Bischofswahlen bis auf den Investiturstreit. Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIX, 1884, p. 184.

im Anfang des 13. Jahrhunderts die Bischofswahlen rein geistlich waren und ganz in den Händen der wenigen Domherren lagen, die allein Stimmrecht hatten. Keine Erklärung findet sich bei ihnen über den Laieneinfluß, sowie über den plötzlichen Verfall der Laienrechte. Die anderen beiden, Hinschius und Dove, meinen, daß gesetzlich und formal die Wahl den führenden Prälaten zufiel, nicht ganz ausschließlich den Domherren, obwohl dieselben natürlich mit darin eingeschlossen waren. Der in der Praxis aber zugelassene Laieneinfluß war sehr groß und oft unwiderstehlich. Die Adligen und Kirchenministerialen spielten fast regelmäßig eine große Rolle bei jeder neuen Bischofswahl bis weit ins 13. Jahrhundert.

# II.

## Quellenmäßige Betrachtung der einzelnen Wahlen.

### Mainz.[1])

Die Wahl vom Jahre 1153 fand nicht in Mainz, sondern in Neuhausen bei Worms statt. Heinrich I. war dort in Gegenwart Kaiser Friedrichs I. abgesetzt worden, welcher darauf den anwesenden hervorragenden geistlichen und weltlichen Wählern befahl, einen neuen Erzbischof zu wählen. Die Ehre fiel Arnold von Selenhofen, dem kaiserlichen Kanzler, zu.[2])

Drei Kandidaten wurden im Jahre 1158 von ebensoviel verschiedenen Parteien aufgestellt: die Ministerialen und Mainzer Bürger waren eifrig darauf bedacht, die kaiserliche Gunst zu gewinnen und die gerechte Strafe für die Ermordung Arnolds abzuwehren, was sie dadurch zu erreichen glaubten, daß sie als Nachfolger einen der kaiserlichen Familie Nahestehenden wählten. Sie zwangen die niedere Geistlichkeit, zu ihnen zu halten und wählten Rudolf, den Bruder des Herzogs von

---

[1]) Vgl. die Quellenstellen in den Regesta archiepis. Mogunt., hrsg. von Will. 2 Bde. Innsbruck I. 1877, II. 1886.

[2]) Praesidentes . . . . Neuhausen . . . . Moguntinensi; Arnoldum substituunt. Christ. archiep. liber de calam. eccl. Mogunt. M. G. SS. XXV, p. 241. — Arnoldum . . . . per quorundam ex clero et populo, qui illuc venerant, electionem ei subrogavit. Otto v. Freis. Gesta Frid. II, 9, S.-A. von Waitz, p. 89.

Zähringen.[1]) Dagegen erhoben in Frankfurt der Pfalzgraf Konrad und der Landgraf Ludwig von Hessen gemeinsam mit den Suffraganbischöfen und dem Erzbischof von Trier, die Vertreter gesandt hatten, Christian von Buch, den Probst zu Merseburg.[2])

In beiden Fällen wurde das Versprechen der Fürsten, sowohl der weltlichen als der geistlichen, keinen Erzbischof ohne Anwesenheit des Kaisers zu wählen, offen gebrochen.[3]) Ein Konzil, an dem sowohl der Kaiser als der Papst Victor IV. teilnahmen, erklärte beide Wahlen für null und nichtig. Den geistlichen Fürsten, die zu Kaiser Friedrich um Hilfe gegen das Volk in Mainz und gegen Christian von Buch gekommen waren, wurde befohlen, einen neuen Erzbischof in Lodi zu wählen; sie erhoben Conrad von Wittelsbach.[4]) Er zeigte aber bald seine Sympathie für Papst Alexander III. und wurde des-

---

[1]) Sceleris auctores cum clero licet coacto Rudolfum . . . epis. substituerunt. Ann. S. Disibodi M. G. SS. XVII, p. 29. — Aliud sibi creare satagunt scelerati, nullam clericis quorum intererat eligendi licenciam concedentes. Assumptoque quodam R., eum in sedem collocant . . . Hoc autem factum est ut possent ulcionem imperatoriam quam quidem meruerant evitare . . . De infamia intrusionis R. per manum laicam. Christ. archiep. liber de calam. eccle. Mogunt. M. G. SS. XXV, p. 244. — Der Bericht in der Vita Arnoldi ist zu allgemein und bedarf der Auslegung mit Hilfe der obigen Nachrichten. Clero Magunt. metropolis unanimi eligente, populo acclamante . . . Postquam ergo canonica electione parilique voto cleri populique ac omnium principum Magunt. Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, p. 610 u. 612.

[2]) Conradus Palatinus ac Ludwigus landgravius IV. Kal. Nov. (29. Okt. 1160, Sonnabend) apud Frankenfurt, suffraganeorum epis. ac. Trever. (Hillini) legati apos. non presentia, immo legatione freti, Cristianum . . . . paucis arbitris, constituerunt . . . . . Laycorum pro arbitrio ecclesiastica disponuntur. Cron. S. Petri Erford. Mod. S. A. von Holder-Egger, p. 180. — Cunradus . . . alium nomine Christianum epis. levavit. Ann. S. Disibodi M. G. SS. XVII, p. 30.

[3]) Ipso anno imperator effecerat arte, ut abbates et praepositi et meliores quidam de ministerialibus Mogunt. eccl. fidem in manum regis et in manus quorundam amicorum eius darent, ut, cum suus epis. Arnoldus quovis casu deficisset, alium non eligerent, nisi consilio eorum ipse medius interesset. (Zum Jahre 1157.) ibidem p. 29.

[4]) Anno 1161 apud Laudem civitatem XII. Kal. Jun. (19. Juni, Montag) Victor . . . . generali habita synodo, praesente imperatore, . . . R. . . . electum et C. superelectum, utrosque ecclesiastica censura deposuit ac

halb vom Kaiser abgesetzt und durch Christian von Buch ohne Neuwahl ersetzt.[1]) Nach dem Tode Christians, 1183, gab es ebenfalls keine neue Wahl. Conrad von Wittelsbach, damals Erzbischof von Salzburg, wünschte sehr nach Mainz zurückzukehren. Durch den Einfluß einiger Fürsten und mit Einwilligung des Kaisers Friedrich wurde er vom Papste dorthin zurückversetzt.[2])

Beim Tode Conrads im Jahre 1200 eilte König Philipp nach Mainz, um bei der nächsten Wahl anwesend zu sein und die Erhebung eines Anhängers der Welfen zu verhindern. Doch diese Absicht hatte nur teilweisen Erfolg. Als ihren nächsten Erzbischof wählte die Geistlichkeit Lupold, den Bischof von Worms, die Ministerialen gaben ihm ebenfalls ihre Stimmen, und das Volk jauchzte ihm zu.[3]) Nur drei, Siegfried von Eppstein, der Propst von St. Peter und zwei Kanoniker,[4])

---

Conradum . . . . intronicavit. Cron. S. Petri Erford. Mod., S. A. von Holder-Egger, p. 181. — Cum electione priorum Mogunt. eccl. qui tunc inibi plures praesentes affuerunt . . . . epis. constituit . . . . C. Ann. S. Disibodi M. G. SS. XVII, p. 30.

[1]) Christiano priore electo interim neglecto . . . . Ab imperatore pulsus est (Konrad) episcopatu. Cui successit Cristan. ibidem.

[2]) Principes quidam . . . Conradum . . . . reformant, ita ut ipse imperator eundem archiep. . . ad Mogunt. eccl. redire postularet, quod ipse . . . C. maximo desiderio affectabat. Christ. archiep. liber de calam. eccl. Mogunt. M. G. SS. XXV, p. 246. — C. . . . gratiam imperatoris adeptus, ab eo episcopatum recepit. Chron. reg. Col. Cont., Ausg. von Waitz, p. 133.

[3]) Rex itaque Philippus ad civitatem Magunt. accessit, cupiens efficere, ut idoneus illi eccl. preficeretur epis. Factumque est in ipsa electione, ut omnium vota convenirent in Luipoldum Worm. tunc epis. Burchardi et Cuonradi Ursperg. Chron. M. G. SS. XXIII, p. 368. — Contingit . . . nos venisse . . . Magunt. Et tunc concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium eorum quorum intereat, et assensu et mirabili clamore populi ipse Luipoldus fuit electus, sicque nobis presentatus. . . . R. Philippi scriptum excusatorium ad pontif. M. G. Constitutiones II, p. 12 f. — Magunt. cives pariter juraverunt, quod eum (Siegfrid.) numquam haberent epis. et quod universi clerici, paucis exceptis, suo favebant electo (Lupold). Innocentii III. opera V, 14. Ed. Migne, Paris 1855, I, p. 966.

[4]) Einer von diesen beiden war wahrscheinlich der Domscholastiker. Magister P. scholasticus Magunt . . . . procurator ad apos. sedem accessit. ibidem p. 965.

protestierten mit der Begründung, daß die Anwesenheit des Königs eine freie kanonische Wahl hinderte, und appellierten an den Papst. Sie flohen von Mainz nach Bingen, wo unter dem Schutze der Familie Eppstein und der beiden Brüder de Boland Siegfried von seinen befreundeten Kanonikern gewählt wurde; jene weltlichen Fürsten billigten dies und leisteten Beihilfe.[1]) Nach der päpstlichen Ansicht repräsentierten diese drei die Geistlichkeit, und trotz ihrer kleinen Anzahl die einzigen Wahlberechtigten überhaupt.[2]) Beide Parteien, Lupolds wie Siegfrieds, übten Bestechung, um Freunde und Stimmen zu gewinnen.[3])

## Augsburg.

1152 stritten die Kanoniker und Ministerialen der Kirche um die Besetzung des leeren Bischofsstuhls, jede Partei wollte ihrem Kandidaten zum Siege verhelfen. Da keiner von ihnen nachgab, so wurde die zwiespältige Wahl Friedrich I. zur Entscheidung vorgelegt.[4]) Bei der nächsten Wahl 1167 bemühten sich die Ministerialen wieder um einen Anteil, sie wurden aber durch die rasche Einigung der Kanoniker auf

---

[1]) Tribus tantum exceptis, qui accepta occasione de praesentia regis allegabant, non posse liberam fieri electionem . . . Electoque ab universis prefato Liupoldo, hi tres apud Bingen constituti unum ex se elegerunt Sifridum. Burchardi et Cuonradi Ursperg. Chron. M. G. SS. XXIII, p. 368. — Ex altera parte, cooperantibus Wernero et Philippo fratribus de Bolandia . . . S. a quibus clericis electus est. Gest. Treo. Cont. IV, SS. XXIV, p. 391. — Postmodum . . S. ut vere putamus, a tribus vel ad plus a quattuor se permisit eligi. R. Philippi scriptum. M. G. Constitutiones II, p. 12. — Reliqui vero S. . . . et cum universitate sue consanguinitatis etiam ad eandem diocesim declarant archiepis. Chron. Reinhardsbrunn. M. G. SS. XXX, p. 563.

[2]) Quare si multo pauciores in ipsum quam convenerint convenissent, intelligendum est tamen quod omnes qui tunc eligere poterant, elegerunt eumdem. Innocentii III. opera. V, 14. Ed. Migne, Paris 1885, I, p. 967.

[3]) Ex utraque parte amici et fautores promissionibus et muneribus acquiruntur. Et turpe est dicere, ipsi clerici electores simonie vitio maculantur. Christ. archiep. liber de calam. eccl. Mogunt. M. G. SS. XXV, p. 247.

[4]) Dissensio inter canonicos et ministeriales eccl. orta, coram Frederico rege canonicis est adiudicata. Ann. Aug. min. M. G. SS. X, p. 8.

einen Nachfolger (Hartwig) ausgeschaltet.[1]) Alle Anfechtungen seitens der weltlichen Partei blieben ohne Erfolg.[2]) Am Tage von Hartwigs Tode, 1184, wurde sein Nachfolger Udalschalk, rasch gewählt.[3])

Ein Brief von Innocenz III. an Siegfried, den Erzbischof von Mainz, gibt Auskunft über die Wahl vom Jahr 1202. Dieselben beiden Parteien stritten um die Vorherrschaft und wieder blieb die Geistlichkeit siegreich. Nach sorgfältiger Beratung mit einigen Mönchen wählte das Kapitel[4]) einen aus seiner eigenen Mitte.[5]) Dies taten die Domherren wieder in großer Eile, und zwar ohne recht die kanonische Tauglichkeit ihres Kandidaten geprüft zu haben.[6]) Der ganze Zweck dieses Verfahrens war, die weltliche Partei zu hindern, eine Spaltung unter die Wähler zu bringen und einen Gegenbischof aufzustellen.[7])

Über die Wahl Siegfrieds III. fehlen die Nachrichten.

---

[1]) Hartwicus eligitur in Kal. Nov. (1. Nov. Mittwoch) secunda fere hora noctis quae est omnium sanctorum. ibidem. — Nach dem Tode des Bischofs Konrad zögerten die Domkapitulare nicht lange mit der Wahl. . . . . Sie nahmen dieselbe nach der Beerdigung Konrads in Gegenwart des Otto, Bischofs von Constanz, vor. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1813—15, VI, p. 139.

[2]) Als zu dieser Zeit in Augsburg ein neuer Bischof gewählt wurde, merkte der Herzog Welf, daß sein Einfluß seit dem unseligen Schisma geschmälert sei und, ob er schon des Hochstifts erster Schirmvogt sei, mit jedem Tag falle. Er mochte nicht widerstehen als Hartwich . . . . Konrads Nachfolger wurde. Gemeiner, Gesch. des Herzogthums Bayern, Nürnberg 1790, p. 211.

[3]) Udelscalus eodem die 8. Kal. Feb. (25. Jan., Mittwoch) eligitur. Ann. Aug. Min. M. G. SS. X, p. 9.

[4]) Die Bezeichnung „Kapitel" habe ich aus einem päpstlichen Briefe, 1209, übernommen.

[5]) Capitulum Aug. . . . . quod eorum eccl. deliberatione habita diligenti, de religiosorum virorum consilio, unum de gremio ipsius eccl. concorditer elegerunt. Innocentii III. opera. V, 99, Ed. Migne I, p. 1096.

[6]) Quod eum de legitimo natum matrimonio dicere non audebant. ibidem.

[7]) Ob evidentem utilitatem ipsius eccl., ac necessitatem urgentem, cum quadam festinatione, ne superveniret fratrum dissensio, elegerunt, timentes ne discordantibus ipsis, cum in personam aliam non potuissent inveniri concordes, potentia saecularis eorum disponendi dioecesim et in eo episcopum intrudendi plenam sibi vindicare praesumeret potestatem. ibidem.

## Eichstätt.

Über die Wahlen aus unserer Periode wird in den Quellen nichts erwähnt; die Regesten der Bischöfe von Eichstätt[1]) enthalten keine uns interessierende Angaben.

Ein Brief[2]) des Papstes Honorius III. an päpstliche Bevollmächtigte, bestimmt, die bestrittene Wahl von 1223 zu prüfen, schildert die Lage zu dieser Zeit sehr klar. Friedrich, der Erwählte, bat den Papst um Bestätigung. In seinem Bestreben, die Wahl so kanonisch als möglich erscheinen zu lassen, beschrieb er sie folgendermaßen: Beim Tode des früheren Bischofs hatten 45 Pfründner Stimmrecht. Von ihnen waren 14 abwesend: 4 waren über 6 Tagereisen weit entfernt, 1 war exkommuniziert, ein anderer von der Pfründe suspendiert, 3 waren krank und die übrigen 5 durch wichtige Geschäfte verhindert. Die letzten 8 hatten sich bereit erklärt, jeden anzuerkennen, den die Majorität des Kapitels wählen würde. Von 13 weiteren sagt er nur, daß sie kein Stimmrecht hätten, ohne nähere Angabe des Grundes. Die übrigen 18, die das Wahlrecht hatten, waren anwesend. Sie traten zu einer Versammlung behufs Nominierung eines Kandidaten zusammen, waren aber nicht imstande, jemand weder per formam scrutinii, noch per inspirationem aufzustellen. Fünf von den anwesenden Stimmberechtigten wurden schließlich ausersehen, um für die Gesamtheit zu wählen. So wurde Friedrich, der Domcustos, per compromissum zum Bischof erhoben.[3])

---

[1]) Herausgegeben von Prof. Mich. Lefflad. Eichstätt 1871.

[2]) Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung K. Friedrichs II., I. p. 166.

[3]) Proponebat autem electus . . . . cum quadraginta quinque forent Eistet eccl. prebendati, quattuordecim tunc absentes fuerunt quorum sex quia quattuor eorum ultra sex dietas distabant, unus autem silicet V. excommunicatus, reliquus videlicet H. ab officio erat beneficioque suspensus non extiterunt sicut nec vocandi fuerant evocati, aliis octo vocatis sicut debuerant nolentibus interesse, vel aliis commitere vices suas, set cum tres ipsorum infirmi et quinque gravibus essent negotiis prepediti promittentibus se ratum habere quicquid a maiori parte fieret capituli supradicti, unde presentes qui decem et octo tantummodo tredecim aliis vocem in electione

Zu dieser Wahl gaben alle Anwesenden ihre Zustimmung, außer einem Propst von Regensburg, der in Geschäften auf Reisen war, H. de Mur, einem suspendierten und exkommunizierten Kanoniker, und dem Dompropst. Bei der Investitur waren aber die letzten beiden auch dafür gewonnen.[1])

Der Dompropst indes protestierte zu Rom gegen diese Wahl und stellte den Vorgang ganz anders dar. Hier erhalten wir ein von dem obigen wesentlich abweichendes — vermutlich das wahre Bild:

Am Morgen nach dem Begräbnis des Bischofs versammelten sich der Domprobst, der -Dekan, der -Scholastiker und einige Kanoniker hinter dem Hochaltar, um auf den Grafen, den Vogt der Kirche, zu warten. Er kam mit einer großen Menge von Ministerialen und vielen anderen. Die Weltlichen forderten eine sofortige Wahl. Der Dompropst lehnte es ab mit der Begründung, daß die Ministerialen kein Interesse und überhaupt kein Recht an der Wahl hätten, daß ferner viele Stimmberechtigte nicht anwesend wären und erst gerufen werden müßten.

Sodann behauptete er, daß es das Amt des Domdekans wäre, alle einzuladen, die irgend welche Rechte besäßen, und den Termin spät genug anzusetzen, damit alle kommen könnten, die es wünschten. Diese Antwort gefiel den Laien nicht, und sie bestanden auf eine sofortige Vornahme der Wahl. Der Domcustos und seine Freunde wurden auf ihre Seite gezogen. Der Dompropst protestierte seinerseits gegen die Anmaßung der Ministerialen, leugnete die Gültigkeit jeder Wahl, die in Abwesenheit der Wahlberechtigten geschähe und verließ

---

non habentibus remanserunt convenientes in unum et tractatu habito diligenti cum nec per formam scrutinii nec per inspirationem provideri posset eisdem in quinque tandem compromiserunt de capitulo fide dignos iuramento ab ipsis prestito quod de illo quem crederent ad hoc idoneum ecclesie providerent qui sollicita deliberatione premissa electum eundem tunc custodem ecclesie . . . . in epis. elegerunt. ibidem.

[1]) Cuius electione sollempniter publicata omnes absentes preter Ratisp. prepositum . . . . necnon H. de Mur et suspensum et excommunicatum . . . . consenserunt in ipsum . . . . Ipse . . . presente ac consentiente . . . H. de Mur comparento pro se ac Eistet. preposito electionem eandem utpote de persona idonea celebratam canonice confirmavit. Ibidem.

schließlich die Kirche mit einem seiner Anhänger. Die zurückgebliebenen Kanoniker und Ministerialen machten dann unter sich aus, je 5 auszuwählen und in ihre Hände die Wahl des neuen Bischofs zu legen. Diese 10 gingen in ein kleines Gemach des Domturmes. Nach kurzer Zeit wurde einer aus der Zahl, ein Laie, — wahrscheinlich der Vogt[1]) — zur Hauptversammlung der Kanoniker und Laien abgeschickt, um zu verkünden, daß Friedrich zum Bischof gewählt worden war.[2])

## Halberstadt.

In den Quellen findet man nur die Erwähnung der Wahl vom Jahre 1150.[3]) — Kaiser Friedrich setzte 1160 Bischof Ulrich wegen seiner Beziehungen zu Papst Alexander III. ab

---

[1]) Uni ex se laico auctoritatem pronuntiandi, quicquid ipsi ordinaverunt, tribuerunt. ibidem.

[2]) A preposito vero proponebatur eodem, quod . . . sequenti mane sepulto pastore . . . prepositus . . . decanus . . . scholasticus, et alii qui tunc presentes erant canonici, retro maius altare ipsius eccl. convenerunt expectantes ibi responsum nobilis viri G. comitis, eiusdem eccl. advocati . . . Quibus taliter expectantibus, comes ipse cum eccl. ministerialibus et aliis multis accessit, et . . . dixit ut electio fierit in instanti, quod electus et sui complices acceptarunt, preposito respondente quod ministeriales interesse hujusmodi non deberent et absentes qui vocari possent commode expectandi existerent et vocandi, ac decanus prout ad ipsius spectabat officium spacio moderato prudenter secundum hoc indiceret electioni terminum faciende. Sane ministerialibus, electo, et fautoribus suis ut in continenti fieret electio instantibus importune, dixit prepositus, quod Ratisponensi preposito et aliis absentibus non vocatis et ministerialibus in electione sibi ius usurpantibus nollet eligere ac ne preiudicium absentium vel alias non canonica fieret electio, appellavit ad sedem apos. et recessit, cuius appellationem H. de Mur legitimam esse reputans secutus est ipsum, post quorum egressum quinque canonici et totidem ministeriales in quos fuit ab universis canonicis et ministerialibus compromissum in quoddam turris eccl. cubiculum secedentes modica ibi mora facta tandem egressi. . . . . Sub tali forma denominavit electum qui hujusmodi electioni consentiens statim in prandio et continue postmodum amministrare presumpsit. Ibidem p. 167 f.

[3]) Olricus Marie prepositus . . . . in epis. est electus. Gesta epis. Halberstad. M. G. SS. XXIII, p. 108.

und erhob Gero auf den Bischofsstuhl.[1]) — 1180 wurde Diedrich, Propst an Unserer Frauenkirche, kanonisch gewählt.[2]) — In einem Brief gibt der 1193 gewählte Gardolf Einzelangaben über seine eigene Wahl. Nach dem Tode seines Vorgängers wurde die ganze Kirche zusammengerufen, um eine neue Wahl vorzunehmen. Jeder hatte eine andere Meinung und lange Diskussionen erfolgten über die verschiedenen Kandidaten. Endlich schlugen 4, augenscheinlich Gegner Gardolfs, vor, Mönche als Ratgeber zuzuziehen und ihnen die Wahl zu unterbreiten. Gardolf protestierte kräftig und verlangte, daß den Wünschen des Volkes die Entscheidung überlassen würde. Er trat auch in Beziehungen zu dem Kaiser, behauptete aber vor den Prälaten, den freien Herren und den Ministerialen, er habe nicht seine eigene Wahl betrieben oder seinen Mitbewerber behindert. Am Wahltage wurde, nachdem man die besondere göttliche Hilfe erfleht hatte, ein geeigneter Ausschuß dazu bestimmt, über die Befähigung Gardolfs Erkundigungen einzuziehen. Ein Mann beharrte in seinem Widerspruch, bis ihn ein Zeichen vom Himmel bekehrte. Dann ging die Feierlichkeit vor sich.[3])

Bei der Wahl 1201 war Erzbischof Ludolf von Magdeburg anwesend und drängte das Domkapitel zur Wahl des neuen

---

[1]) Olricus . . . . scismatico pape non consenciens a sua cathedra est expulsus . . . . Gero supponebatur. Der Papst setzte seinen Anhänger 1177 wieder ein. Et sic ad unitatem corpore eccl. reformato . . . . Olricus restituitur sedi sue. ibidem.

[2]) Theodericus S. Marie prepositus 3. Nonas Aug. (3. Aug. 1180, Sonntag) canonice in epis. est electus. ibidem p. 109.

[3]) Ad substitutionem epis. tota eccl. nostra consedit. Omnibus hinc inde secundum votorum suorum opinionem multa dicentibus, 1111 persone tandem preposite sunt et, dum fere pertinaciter cuilibet persone denuntiate adhereret[ur], pluribus visum est, ut religiosorum virorum consilio electionem deberemus submittere sed, fateor, non consensi, quia circa huiusmodi consilia favor et gratia populusque solent equitatis iudicium inclinare. Hac igitur occasione tempus electionis protelatum est, in quantum canones instituerunt . . . . Autem id ipsum ad meum commodum vel alterius incommodum non labo[ra] verim, novit Deus et . . . . imperator, qui hoc ipsum coram prelatis et liberis ac ministerialibus protestatus sum. Die itaque statuta ad electionem nobis residentibus, invocata Spiritus sancti auxilio, cum iam parvitatis mee mentio nulla haberetur, pretermissis personis, que

Bischofs. Diese erfolgte zweifellos nach seinem Wunsche.[1]) Nach Anrufung der Gnade des heiligen Geistes gaben die Domherren ihre Stimme für Conrad ab.

Der Beschluß des Domkapitels erfuhr einmütige Billigung des ganzen Klerus und die Zustimmung des Volkes.[2]) 1209 entschloß sich Conrad, abzudanken und in ein Kloster einzutreten. Er ließ das Domkapitel zu einer neuen Wahl schreiten. Da die Domherren Störungen fürchteten, traten sie eiligst zusammen und erwählten nach Anrufung der Gnade des heiligen Geistes einstimmig Friedrich.[3])

## Hildesheim.

Über die Erhebung Brunos auf den Bischofsstuhl 1152 findet sich in den Quellen nur eine einfache Erwähnung.[4]) Obgleich Kaiser Friedrich in Italien war, holte man doch seinen Rat ein, bevor man zur Wahl Hermanns 1162 schritt. Diese geschah „communiter ab omnibus", was als „a fidelibus

competentiores videbantur, ad insufficientiam meam oculos iniecerunt, uno tamen reclamante, qui commonitus celitus quievit. Sic ergo electione celebrata. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, Leipzig 1883, I. p. 311, Nr. 349.

[1]) Es geschah gewiß nicht ohne sein (Ludolfs) Zutun, daß der bisherige Domprobst Konrad von Krosigk gewählt wurde. Winkelmann, Philipp und Otto I., Leipzig 1873, p. 228.

[2]) Ludolfus Magdeburg. Archiep. Qui de more ex equiis interfuerat, ad alterius provisoris substitutionem continuo maturandum propter malum terre statum crebius fratres hortabatur. Ad electionem igitur consedentes, invocata spiritus sancti gratia, vota sua in . . . . Conradum maj. prepositum, coniecerunt et consensu unanimi cleri et populi acclamatione in patrem eum ac epis. concorditer elegerunt. Gesta epis. Halberstad. M. G. SS. XXIII, p. 115.

[3]) Alium eligendi epis. capitulo liberam tribuit facultatem (Conradus . . .) Sed ne in elegendo pastore mora periculum generaret, subito consedentes, spiritus sancti gracia invocata, Fredericum vicedominum — concorditer in epis. elegerunt. Gesta Epis. Halberstad. M. G. SS. XXIII, p. 122.

[4]) Subrogato Brunone decano. Ann. Paliden. XVI, p. 87. — Succesit Bruno. Ann. Magdeburg. XVI, p. 191. — Bruno dec. . . . praeficitur. Chron. Hildes. M. G. SS. VII, p. 856.

ecclesiae“ ausgelegt wurde.[1]) Im Jahre 1170 treffen wir die Wendung „von allen“ wieder; Adelogus wurde „ab omnibus“ erwählt.[2]) Bruno wurde 1190 mit den Stimmen des ganzen Klerus und der Billigung des ganzen Volkes gewählt.[3])

Konrad von Querfurt, Kaiserlicher Kanzler, wurde Bischof 1194.[4]) Er nahm 1198 noch das Bistum Würzburg an und wünschte beide Bistümer, d. h. Hildesheim und Würzburg, gleichzeitig zu behalten. Die Freunde König Ottos erwählten Hartbert zu seinem Nachfolger.[5]) Papst Innocenz III. ordnete aber 1199 eine neue Wahl an. Diesmal überwachten päpstliche Bevollmächtigte die Vorgänge und erhielten den strengsten Befehl, keine Laien zur Teilnahme zuzulassen.[6]) Hartbert wurde in allgemeiner Übereinstimmung des Domkapitels und der niederen Geistlichkeit wiedergewählt. Die ganze Laienschaft widersprach.[7]) Sie verweigerte dem Bischof den Eintritt in seine Städte und Burgen. Alle regelmäßigen Einkünfte aus dem Kirchenland wurden zurückbehalten. Papst Innocenz III. brauchte die härtesten Exkommunikationsdrohungen, ehe er wieder Ordnung im Bistum schaffen konnte.[8])

---

[1]) Hermannus praepositus S. Crucis communiter ab omnibus electus, a fidelibus aeccl., consulto tamen prius imperatore, qui eo tempore in Italia morabatur. Ibidem.

[2]) ibidem p. 857.

[3]) Successit Berno epis. . . . unanimi cleri electione et totius populi consensu eccl. nostre prefectus est. Ibidem p. 858.

[4]) Successit . . . Conradus, Aquensis et Goslar. prepositus et imp. aulae cancellarius. Ann. Stedenburg. M. G. SS. XVI, p. 229.

[5]) Münster, Konrad von Querfurt. Diss. Leipzig 1890, p. 30.

[6]) Die päpstliche Anordnung: Ipsi tam formam electionis quam personam electi diligenter examinent et, si eam canonice et de persona idonea invenerint celebratam, ipsam auctoritate nostra non differant confirmare; laicis sub poena excommunicationis firmiter inhibentes, ne amplius quam consensum debitum in electionem praesumant aliquatenus usurpare. Epist. Innoc. Janicke, U.-B. des Hochstifts Hildesheim. Leipzig 1896. Bd. I, p. 519, Nr. 520.

[7]) Communi et canonico totius capituli et cleri consensu, omnibus laicis omnino contradicentibus, in epis. electus est. Chron. Hildes. M. G. SS. VII, p. 859.

[8]) Nobiles quidam, scilicet A. comes, H. et H. comites de Hartesborc, F. de Insula, et ipsius eccl. ministeriales, videlicet L. de Escherte, H. ad-

Im Jahre 1221 kam es zum Entscheidungskampf zwischen Laienpartei und Domkapitel. Conrad, ein Kanoniker in Mainz, wurde nach der üblichen Anrufung des heiligen Geistes durch das Domkapitel gewählt.[1])

Die Ministerialen widersetzten sich, weil man ihnen nicht bei seiner Wahl einen Anteil eingeräumt hatte, und sahen darin eine Beeinträchtigung ihres Standes. Sie beanspruchten gewisse Rechte bei der Bischofswahl, die ihnen nach langem Gebrauch zukämen.[2])

Der Papst und der König, auch der Erzbischof von Mainz und alle Fürsten am Hofe, Laien sowohl als Geistliche, waren aber sehr erstaunt darüber und nannten ihre Forderung um Teilnahme bei der Bischofswahl ein unerhörtes und nicht zu rechtfertigendes Vorgehen.[3])

---

vocatus et eorum complices Ildes. diocesis, electioni facte . . . . contradicere non verentur et ipsi quondam epis. . . . . adherentes ipsum electum . . . . aggravant multipliciter et infestant . . . . Nobiles et ministeriales ipsius eccl. bona Ildes. eccl., prebendas canonicorum et speciales redditus ipsorum et episcopales proventus presentis anni . . . . recipiunt et detinent violenter. Preterea nobiles et ipsius eccl. ministeriales . . . . ipsum electum non permittunt civitatem et castra et alia bona ad Ildes. eccl. pertinentia pacifice possidere . . . . et ei modis omnibus contradicunt. Epist. Innocentii III. Janicke, U.-B. des Hochstifts Hildesheim, I. p. 527, Nr. 551.

[1]) Capitulum eiusdem eccl. . . . . Conradum . . . . invocata Spiritus sancti gratia, canonice et concorditer in epis. elegerunt. Epist. Honorii III. Hoogeweg, U.-B. des Hochstifts Hildesheim, Bd. II, 1901, p. 9, No. 13. Communiter electus a suo capitulo, apud quod potestas residet epis. eligendi. Plurimum principum epistola. Ibidem p. 2, Nr. 3.

[2]) Ex adverso autem Conradus marscalcus et Ekbertus milites, ministeriales Hilden. ex sua et suorum comministerialium parte, rogabant attentius . . . quod eis in electione ipsius facta esset iniuria, qui ex jure et longa consuetudine in electione epis. Hilden. iusticiam habuissent. Ibidem.

[3]) Quod quia tam nobis quam omnibus comitibus et nobilibus imperii, nec non et ecclesiarum ministerialibus, qui multi praesentes erant inconveniens et inauditum et contra communen omnium eccl. iusticiam videbatur. ibidem. — Cum qualibet eccl. secundum canonicas sanctiones in electione praelatorum plena gaudeat libertate, vos pro eo, quod estis ministeriales Hilden. eccl., ius in electione pontificis nitimini usurpare. non attendentes . . . ut laicis interdiceret audaciam se rebus ecclesiasticis ingerendi. Epist. Honorii III, ibidem p. 10, Nr. 15.

## Konstanz.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[1])

## Olmütz.

Die Quellen nennen (1151) nur den Namen des neuen Bischofs.[2])

Der Hofkaplan Dragon wurde 1157 erwählt, verzichtete aber nach kurzer Zeit. An seiner Stelle verlangte Otto, Herzog von Mähren, die Wahl Johanns, des Abts von Leitomischl, der auch zu Prag Michaelis desselben Jahres[3]) erhoben wurde.

Die Quellen erwähnen die Wahl vom Jahr 1172 nicht. Nachdem der Herzog Friedrich die Wahl auf Pilgrim, den Propst zu Prag gelenkt hatte, wurde dieser vom Prager Domkapitel 1182 gewählt.[4])

Die Quellen versagen bei der Wahl von 1184, erwähnen kurz die Engelberts 1194,[5]) und versagen wieder bei den Wahlen 1200 und 1202.

1207 erhielten die Domherren von Olmütz von Herzog Premysl das Recht der freien Bischofswahl.[6])

---

[1]) cf. Ladewig und Müller, Regesta epis. Constant. Innsbruck 1895.

[2]) Successit Johannes. Cosm. Cont. M. G. SS. IX, p. 159. Johannes eligitur. Ann. Vinc. Prag. M. G. SS. XVII, p. 667.

[3]) Dragon . . . . electus fuit . . . . in brevi per omnia publice recusavit. Ottone autem duce Moravie ex parte totius Olomuc. eccl. . . . Johanneum de Lutmisl abbatem . . . . nominatim poscente, secundum voluntatem eorum in festo Michaelis (29. Sept. 1157, Sonntag) in choro Prag. in epis. eligitur. Ibidem.

[4]) Successit Pilgrimus . . . . assumptus tam de Choro quam electus in capitulo Prag. per manum Friderici ducis. Cont. Gerlaci. Abb. Milo. SS. XVII, p. 691

[5]) Engelbertus . . . successerat. Ibidem p. 707.

[6]) Libertatem etiam in epis. electione quam qnidem principes inpedire solebant, canonicis ipsius eccl. secundum iura canonum libere et absolute concedimus. Cod. dipl. et epis. Mor. hrsg. von Boczek, Olmütz 1839, II, p. 39.

## Paderborn.

Die Wahl der 3 Bischöfe Evergis 1160, Siegfrid 1178 und Bernhard II. 1188 wird in den Gobelini Excerpta erwähnt,[1]) die nur bis 1189 reichen. Über die Erhebung Bernhards III. 1203 findet man auch sonst nirgends eine Erwähnung.

Während der Regierung Bernhards II. hatten die Kanoniker von Bustorf[2]) gewisse Rechte bei der Wahl ihres eigenen Papstes und auch Anteil an der Bischofswahl zugleich mit den Domherren; diese Rechte wurden durch Papst Cölestin III. bestätigt. Es war die einfache Anerkennung eines alten Gebrauches.[3])

Ein Brief Honorius' III. vom 27. Juli 1223 beschreibt die Wahl dieses Jahres als regelrecht. Als das ganze Domkapitel zur Neuwahl zusammentrat, wurden drei durch allgemeine Übereinstimmung ausersehen, die Stimmen sorgfältig zu sammeln, worauf die Wahl „per scrutinium" in üblicher Weise vor sich ging. Nach einer Anrufung des heiligen Geistes wurde Oliver, ein Domherr, gewählt. Aber 6 Domherren weigerten sich, ihn anzuerkennen und wählten gegen ihn Heinrich von der hlg. Ap. Petrus- und Andreaskirche, auch Propst von Bustorf.[4])

---

[1]) 1160 Successit Evergisus. Gobelini Excerpta. Ann. Patherbrunn von Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1879, p. 171. — 1178. Sifridus eccl. mai. prepositus successit (28. Sept., Donnerstag), ibidem p. 175. — 1188. Successit ei Bernhardus secundus, ibidem p. 178.

[2]) Capitulum S. S. Apos. Petri et Andreae in Paderborna. Wilmans Westf. U.-B. IV, Münster 1874, p. 84, Nr. 124.

[3]) Coelestinus . . . . B. praeposito et canonicis minoris in Patherburn. eccl. . . . . Similiter et praepositi vestri, quam habuistis usque ad haec tempora liberam electionem, nec non et electionem epis., quam cum canonicis maioris aqud vos eccl. celebrare consuevistis. Schaten, Ann. Paderborn IX, Ausg. 1693, I, p. 893, Ausg. 1774, I, p. 626. Jaffé-Wattenbach, Papstregesten II, 2. Aufl., Leipzig 1888, p. 591, Nr. 16890. Ob diese Urkunde eine Fälschung ist, ist eine Streitfrage. Finke urteilt: „Ob die Bulle jedoch Fälschung . . . läßt sich nicht entscheiden . . . . Vielleicht aus einer echten Urkunde Cölestins gemacht." Die Papsturk. Westf. V., Münster 1888, p. 62, Nr. 153.

[4]) Prepositus, decanus et maior et sanior pars capituli Paderbor. intimaverunt, quod . . . . totum capitulum ad eligendum epis. convenisset,

Der Papst bestätigte Olivers Wahl, weil sie von der major pars capituli ausgegangen war.[1])

Eine ganz andere Auffassung gibt uns Schaten in seinen Annales Paderbornenses.

Die Wahl 1223 stellt nach ihm den Endkampf um die Herrschaft einerseits der Domherren, andererseits der Mönche, des niederen Klerus, der Ministerialen und der Bürger von Paderborn dar. Der Abt und die Mönche in Abdinghof[2]) zusammen mit den Kanonikern von Bustorf wählten einen Bischof Heinrich, den Propst des Bustorfer Kapitels.[3]) Die Würdenträger und Domkanoniker, welche die maior et sanior pars zu repräsentieren glaubten, wählten dagegen Oliver.[4]) Die ganze Diözese wurde in den Kampf hineingezogen. Die Freien, die Ministerialen und Bürger von Paderborn sahen sich ihrer

---

electis tribus de voluntate communi, qui diligenter singulorum vota scrutantes ea prout moris est solenniter publicarent, ipsum . . . . Oliverum eorum concanonicum . . . . invocata spiritus sancti gratia elegerunt. Thetmarus vero et Heinricus et Bruno ac tres alii de capitulo non ad concordiam sed ad discordiam potius intendentes, S. Apos. Petri et Andree prepositum nominarunt. — Rückseite jedoch: O. non fuit denominatus a maiore parte capituli . . . . Adversarii dicunt, quod prepositus fuit electus a maiori parte eorum, qui debebant eligere. Wilmans Westf. U.-B. IV, p. 78, Nr. 114.

[1]) Electionem de Olivero celebratam a maiori parte capituli confirmantes. Ibidem p. 96, Nr. 141.

[2]) S. Apos. Petri et Pauli Paderborn. Ibidem p. 83, Nr. 123.

[3]) Abbas coenibi Abdinghov. cum suis monachis et canonici Bustorf. collegii elegerunt Henricum Bustorf. collegii praepositum. Quibus prae ceteris accessere Wernerus, Bernardus, et Hermannus fratres praepositi milites Brakel. Schaten, Ann. Paderborn. X, Ausg. 1693, I, p. 998. — Abbas et decanus et canonici S. Petri Paderburn. Wernerus, B., et H. fratres eius, milites de Bracle et quidam alii Paderburn. civitatis et dioecesis in eorum eccl. temere irruentes ac molientes ipsius episcopatum Henrico eiusdem eccl. canonico sua conferre potentia, ipsum de facto in epis. eligere praesumpserunt. Epis. Honorii III, ibidem. — Potthast, Papstregesten I, p. 611, Nr. 7066.

[4]) Ceteri cathedralis eccl. praesules et canonici e clero primario, quorum longe maior saniorque pars erat, suis suffragiis convenere in Oliverum. Schaten, p. 998.

lange hochgehaltenen Rechte beraubt und mühten sich ab um deren Rettung. Ihr Vorgehen war nicht neu, aber hier besonders herausfordernd.[1]) Die Domherren waren anfangs besiegt, sie appellierten aber nach Rom um Hilfe zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche. Nachdem sie sich für Oliver erklärt hatten, erzwangen sie vom Abt von Abdinghof das Geständnis, daß er niemals ein gesetzliches Recht zur Teilnahme an den Bischofswahlen gehabt habe und daß der ganze Vorgang bei Heinrichs Wahl weiter nichts als eine Demonstration roher Gewalt gewesen wäre.[2]) Ein gleiches Bekenntnis erlangte man vom Kapitel zu Bustorf.[3]) Ein vollständiger Widerruf schien offenbar der beste Ausweg aus der Schwierigkeit.[4]) Die Bevollmächtigten setzten es kraft ihrer Autorität durch, daß die ganze niedere Geistlichkeit auch für die Zukunft von jeder Teilnahme an den Bischofswahlen ausgeschlossen wurde. Das Wahlrecht sollte allein dem Domkapitel zustehen.[5])

---

[1]) Res in magnum dissidium et turbas vergebat, cum et nobiles et ministeriales et cives Paderborn. traherentur in partes; et res ipsa non tam nova, quam temeraria foedaque erat audire monachos et clerum secundarium, . . . . sibi electionem epis. vendicare adversus maioris eccl. canonicos, . . . . totamque dioecesim intestina seditione conturbare. Ibidem.

[2]) Ego A. abbas . . . . publice confiteor, me nunquam habuisse ius in electione Paderborn. epis. et quod circa Henricum . . . . feci, de facto pocius sum operatus, quam de iure, malis persuasionibus et clamoribus quorundam laicorum ad hoc inductus . . . . nec amplius, si me vivente episcopatum Paderburn. vacare contigerit, per me vel successores meos me volente talis error proveniet. Wilmans, Westf. U.-B. IV, p. 83, Nr. 123.

[3]) Capitulum S. Apos. Petri et Andree . . . confessi sumus in capitolio mai. eccl. . . . coram O. electo et capitulo Paderburn. nos nichilumquam iuris habuisse vel habere in electione epis. Paderburn., nec nos umquam in possessione vel quasipossessione iuris eligendi fuisse, nec amplius tale quid attemptabimns in futurum. Ibidem p. 84, Nr. 124.

[4]) cf. Das Geständnis Wolfgers von Passau in Rom. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche, p. 68.

[5]) Et quia episc. electio ad canonicos cathedralis eccl. duntaxat de iure communi noscitur pertinere, super iure eligendi Paderburn. epis. capitulo sepedicto auctoritate apos. perpetuum silencium imponimus. Wilmans, Westf. U.-B., p. 84, Nr. 125.

## Prag.

Dem König gefiel es, den Bischofsstuhl eine Zeit lang unbesetzt zu lassen, bevor Gotthard 1168 auf Anregung der Königin gewählt wurde.[1])

Im selben Jahr gelang es ihr noch einmal, ihren Günstling, einen Landsmann zur Wahl zu bringen.[2])

Elisabeth, die Landesfürstin, erließ einen allgemeinen Ruf 1180 an die ganze Geistlichkeit, Kanoniker und Äbte besonders betonend, sich zu einer neuen Wahl zusammenzufinden. Den in der Versammlung Anwesenden kündigte sie ihren Wunsch an, ihren Kaplan Valentin als Bischof gewählt zu sehen. Trotz des Widerspruchs des gesamten Klerus sandte sie ihren Auserwählten nach Würzburg zur Weihe. Aber er wurde nicht geweiht, bis das Domkapitel seine Opposition eingestellt hatte.[3]) Der nächste Bischof Heinrich wurde derart gewählt, daß man von einer idealen Wahl reden kann. Gründonnerstag 1182, am Tag der Wahl, fanden sich alle Stände ein. Der Klerus, unter dem sich auch einige Äbte befanden, wählte, die Fürsten gaben ihre Einwilligung und das Volk bezeugte seinen Beifall. Eine solche einmütige Wahl hielt man für ausgezeichnet durch besondere göttliche Gnade.[4])

1197 berief Herzog Wladislaus eine allgemeine Versammlung

---

[1]) Vacavit epis. sedes usque in sequentem annum, sic placuit regi Wladizlav. . . . Quod et filii eius Fridericus et Wladizlaus . . . fecerunt, cum quis epis. moreretur, differentes in longum novi epis. electionem. . . . Gotpuldus. . . . eligitur in Prag. epis. et hoc magis de instantia reginae, cuius cognatus erat, quam de iudicio eccl. Cont. Gerlaci abb. Milov. M. G. SS. XVII, p. 685.

[2]) Succedit . . . . de Saxonia Fridericus . . . . cognatus et ipse reginae, cuius favore potius quam iudicio eccl. factum est. Ibidem.

[3]) Elizabeth . . . . coacto in unum totius terrae clero et maxime abbatibus et canonicis, designat eis in epis. capellanum suum . . . . Valentinum. Quod factum licet turbaret totum clerum, ipsa tamen scandalum eccl. non curans, mittit electum suum ad imperatorem. . . . Deinde Wirzeburg . . . tamen contradicentibus canonicis Prag. non erat qui sibi manus imponeret. Pilgrimus . . . persuasit consensum, ita tamen si fratres eorum, qui domi remanserant, in hoc ipsum consentirent . . . . et omnia in pace confederavit. Ibidem p. 691.

[4]) Successit (Henricus) . . . . Deinde in cena domini (25. März 1182) electio ipsius celebrata est, in qua miro Dei favore omnia convenerunt in

von Klerus und Volk in Prag, um über die Wahl zu beraten. Die Anwesenheit der Äbte, der Pröpste und Kanoniker wurde besonders gefordert. Als die verschiedenen Stände zusammentraten, fanden sie bereits einen Kandidaten, des Königs Kaplan Daniel, vom König und seinen Räten vorbestimmt. Der Klerus weigerte sich, ihn zu wählen, aber ohne Erfolg.[1]) Papst Innocenz III. beauftragte sofort den Erzbischof von Magdeburg, Daniel abzusetzen und eine Neuwahl einzuleiten, an der nur Kanoniker teilhaben sollten.[2]) Alles war aber erfolglos.

Die Quellen für die nächste Wahl, 1214, berichten nur kurz: „Andreas succedit.“[3])

## Speier.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[4])

## Straßburg.

Die Quellen geben über die Wahlen 1162[5]) 1179[6]), 1180[7]) und 1190[8]) keine Einzelheiten an.

---

unum, quae huiusmodi sollempnitati noscuntur fore necessaria, videlicet electio cleri, principum assensus, votum universale populi. Abbates qui electioni eius adfuerunt etc. Ibidem p. 692.

[1]) Wladizlaus . . . . in Kal. Nov. misit et convocavit clerum et populum in Prag., abbates etiam, praepositos et canonicos omnes iussit adesse, tamquam tracturus cum eis de pontificali electione. Itaque convenimus et invenimus iam sibi persuasum a suis familiaribus . . . . Quod et factum est. Nam quendam ex capellanis suis . . . . Danielem . . . designat in epis., negata electione clero. Ibidem p. 708.

[2]) D. praeter electionem capituli per laicalem potentiam se intrusit . . . . Canonicis etiam Prag. eligendi sibi pastorem idoneum iuxta formam canonicam concedas auctoritate nostra liberam facultatem. Innocentii III. opera. I, 78, Ed. Migne I, p. 69.

[3]) Cosm. Cont. IX, p. 170.

[4]) Wattenbach, Geschichtsquellen II, 6. Aufl. Berlin 1894, p. 401.

[5]) Rudolfus successit. Ann. Argent. M. G. SS. XVII, p. 89.

[6]) In vigilia Thome apos. (20. Dec., Donnerstag) argent. epis. eligitur Cuonradus. Ibidem.

[7]) Heinricus cathedre preficitur. Ibidem.

[8]) Chuonradus successit. Ibidem.

Im Jahre 1202 wurde Heinrich II. von Klerus und Volk einstimmig gewählt. Man gehorchte dem Rate des Domkapitels und der Weisen Männer. Beachtenswert ist noch, daß unser Berichterstatter kein geringerer ist, als Papst Innocenz III. selbst.[1])

## Verden.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[2])

## Worms.

Brauchbare Nachrichten fehlen,[3]) außer für die Wahl von 1217. An dem vom Dekan bestimmten Tage kamen die Domherren ins Capitulum. Nach sorgfältiger Beratung wählten sie „einstimmig" Heinrich II. Nur zwei Stimmen wurden 2 anderen Kandidaten gegeben. Ein Kanoniker stimmte brieflich. Das ist ein päpstlicher Bericht.[4])

---

[1]) Cum canonice fuerit de unanimi voluntate cleri et populi in epis. Argent. electus, communicatio fratrum suorum et prudentium virorum consilio. Innocentii III. opera VIII. 90, Ed. Migne II, p. 662.

[2]) 1167 oder 68. Hugonem capellanum suum preponit (imperator). Vinc. Prag. Ann. SS. XVII, p. 683. — 1180. Tammo successit. Chron. S. Petri Erford. Mod. S. A. von Holder-Egger, p. 190. — 1188. Radulfus imperialis aulé prothonotarius postea Verdun in Saxonia factus epis. Gisleberti Chron. Hanon., S. A. von Pertz, p. 145. — 1205. Iso successit. Ann. Stad. SS. XVI, p. 354.

[3]) 1192 Heinricus, prothonotarius imperatoris successit. Chron. Reg. Col. Cont., S. A. von Waitz, p. 155; successit Heinricus regius capellanus. Cron. S. Petri Erford. Mod., S. A. von Holder-Egger, p. 197.

[4]) Canonici Warmat . . . cum aliis canonicis eiusdem eccl. die a decano prefixa in capitulum convenerunt epis. electuri. Ubi diligenti tractatu prehabito ipsi . . . H. . . . concorditer elegerunt, non contradicentibus aliis nec alium eligentibus, excepto quod . . . decanus . . . . abbatem de Occirbinch nominavit et S. canonicus ipsius eccl. G. . . . . per litteras suas cum esset absens elegit. Epist. Honorii III. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung K. Friedrichs II., Urk.-Anhang No. 1, p. 159.

## Würzburg.

Wenn Bischofswahlen in Würzburg überhaupt erwähnt werden, so geschieht es immer nur ganz kurz. So „succedit Gebhard“ 1150,[1]) Heinrich II. 1165.[2]) Über die Wahl 1171 gibt es keine Nachricht. 1186 setzte Kaiser Friedrich seinen Kanzler Gottfried als Bischof ein.[3]) Kaiser Heinrich erhob seinen Bruder Philipp noch als Knaben auf den Bischofsstuhl 1190,[4]) und aus irgend einer Ursache, wahrscheinlich weil er allzu jung war, veranlaßte er ihn 1192, einem anderen königlichen Schützling, Heinrich, dem Propst zu Bamberg, Platz zu machen.[5])

Die Nachrichten über die Wahl Konrads von Querfurt sind vollständiger, weil wir darüber einige Briefe des Papstes Innocenz' III. haben. Konrad, Bischof von Hildesheim, wurde 1198 gewählt, während er auf einer Kreuzfahrt abwesend war,[6]) und nicht ohne König Philipps ausdrückliche Zustimmung.[7]) Bei seiner Rückkehr wünschte er beide Bistümer, das alte und das neue, gleichzeitig inne zu haben. Darauf exkommunizierte ihn Papst Innocenz. Aber Konrad vermochte doch seine Stellung mehrere Jahre zu behalten. Er ging sogar soweit, die Kanoniker zur Wahl seines Nachfolgers zu zwingen. 6 Kanoniker wählten per compromissum. Dem Bischof von Münster versprach man dann die nächste Nachfolge in Würzburg.[8])

---

[1]) Ann. Herbipolenses. M. G. SS. XVI, p. 8.

[2]) Cron. S. Petri Erford. Mod., S. A. von Holder-Egger, p. 183.

[3]) Gotefridus cancellarius imperatoris substituitur. Ibidem. p. 193. — Godefridus .... successit. Chron. Reg. Col. S. A. von Waitz, p. 135.

[4]) „Kanzler Konrad“ von Dr. H. v. Wegele, Hist. Taschenbuch, 6. Folge, 3. Jahrgang, p. 33 und Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, p. 660, Anm. 3.

[5]) Successit .... Henricus prepositus Babenberg cronica S. Petri Erford. Mod. S. A. von Holder-Egger, p. 97. (Henricus Imp.) Wirceburg. epis prefecit. Chron. Reg. Col. Cont., S. A. von Waitz, p. 155.

[6]) Münster, Konrad von Querfurt, p. 25.

[7]) Wegele, Kanzler Konrad, p. 34.

[8]) Postulavit (Konrad) ab eis, ut eidem eligerent successorem. Cuius petioni canonici annuentes, ad electionem huiusmodi faciendam sex de

Innocenz hatte indessen eine neue Wahl in Hildesheim angesetzt, und mit jedem Tage wurde Konrads Stellung schwieriger. Der Klerus von Würzburg hatte seine Rechte für die neue Wahl eingebüßt und somit stand das Bistum ganz zur Verfügung des Papstes. Endlich war Konrad gezwungen, sich der Gnade Roms anzuvertrauen und ging selbst dorthin im Jahre 1200. Auf besondere Erlaubnis schritt das Kapitel[1]) zur Neuwahl 1201. Ein Teil stimmte dafür, Konrads Wiederwahl dem Papst vorzulegen und päpstliche Bestätigung dazu zu erbitten, ein anderer beschloß, sich dagegen auf jede Weise zu widersetzen.[2]) Die Cronica S. Petri berichtet nur von der Nachfolge Heinrichs IV. 1202.[3])

## Köln.[4])

Für den im Jahre 1151 frei gewesenen Erzstuhl galt Wibold, der Abt von Corvey, allgemein als Kandidat.[5]) Alle Suffraganbischöfe waren eingeladen, am Tage der Wahl zu erscheinen und besondere Feierlichkeiten wurden vorbereitet. Ein dreitägiges Fasten und eifrige Gebete um die Hilfe des heiligen Geistes wurden angeordnet. Die Gebeine der 3 Heiligen, die die Kirche gegründet hatten, trug man in Prozessionen durch

---

suis confratribus elegerunt. Qui cum Monaster. epis. eligessent, . . . . C. fecit canonicos ipsos tactis sacrosanctis evangelicis iuramento firmare quod electioni iam dictae nullo umquam tempore obviarent. Innocentii III. opera II, 216, Ed. Migne I, p. 775.

[1]) Dieser Ausdruck tritt auf in Papst Innocenz' Brief.

[2]) Capitulum postulabat, concedi sibi . . . epis. Conradum . . . . in pastorem . . . . C. custos et R. canonicus Herpipol. eccl. nisi sunt simpliciter impedire. Epist. Innocentii citiert aus Abel, König Philipp, Berlin 1852, p. 279.

[3]) Successit Heinricus scolasticus mai. eccl., S. A. von Holder-Egger, p. 201.

[4]) Quellenstellen sind gesammelt in den Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, bearbeitet von R. Knipping. Bonn 1901.

[5]) Addidit preterea, a familiaribus meis auditum et compertum, vos successorem annotari; quod vobis aperire dignum duxi (Reinald v. Dassel). Wibaldi epist. Nr. 212. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, p. 331.

die Straßen.[1]) Die Geistlichen, die Adligen und das Volk wählten dann einstimmig Arnold, den kaiserlichen Kanzler und Propst zu Köln. Diese Einstimmigkeit faßte man als die Folge göttlichen Eingreifens auf. Der Gewählte widerstrebte seiner Wahl und mußte buchstäblich in den Dom und in sein Amt geschleppt werden.[2])

1156 fanden zwei Kandidaten Anhänger und eine Doppelwahl kam zustande. Der Abt und die Pröpste wünschten Gerhard, den Propst zu Bonn, zu wählen, während die Domherren, die zurzeit ohne Propst oder Dekan waren und als eine Partei jüngerer hitziger Kleriker galten, zäh an Friedrich, dem Sohn des Grafen Adolf von Berg, festhielten.[3])

---

[1]) Nos et alios eiusdem metropolis suffraganeos ad diem electionis futuri antistitis ordine canonico evocavit. Et premissis ieiuniis et laetaniarum obsecrationibus et invocata sancti spiritus gratia. Heinricus epis. Leod. ad Eugen. III papam. Ibidem. p. 455. — Col. eccl. . . . triduanum ieiunium cum desiderio cunctorum induxit et comportatis per omnes vicos urbis sanctorum confessorum corporibus Severini, Cuniberti et Allulfi. Summo pontifici, deaconus, archidiaconi, abbates, prepositi, clerus, honorati, et universus populus Col. eccl. Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, I, Köln 1860, p. 531.

[2]) Deus misit eis spiritum consolationis et unanimitatis, ut pari voto parique sententia et consona omnium acclamatione eligerent . . . Arnoldum . . . Ipse . . . reclamabat et renitebatur. . . . Irruentibus itaque in eum tam clero quam honoratis et populo, tractatus est in aecclesiam violenter. . . . Electionem canonice et concorditer. Brief des Königs Konrad an den Papst. Wibaldi Epis. Jaffé, I, p. 470 No. 340. — Eccl. eligit sibi . . . communi omnium non dicam favore et assensu set desiderio et acclamatione Arnoldum. . . . Ipse magis raptus quam electus. Brief des Bischofs von Lüttich siehe oben. — Omnium tamen suffragiis et praecipuis votis expetebatur iam tertio is qui nunc. . . . electus est. . . . Verum cur diximus electus, cum universorum non solum lacrymis et precibus, quin etiam violentis manibus sit tractus et coactus? . . . Die vero, qua futuri antistitis erat formanda electio, invocata devotius et attentius Sancti Spiritus gratia, votis concordibus et pari cunctorum ordinum acclamatione traximus ad intronizandum. . . . Arnoldum. Brief des Deacons usw. siehe oben.

[3]) Aeccl. illa ad electionem faciendam conveniens gravissime scissa est; praepositis et abbatibus Gerardum Bunn. praepositum, maioris eccl. autem canonicis, qui tunc temporis praeposito et decano carebant, Fridericum, Adolfi comitis filium eligentibus. Otto v. Freysing, Gesta Friderici II. 52. S.-A. von Waitz, p. 127. — Fridericus . . . non canonica electione, sed

Die Chronica Regia Col. schreibt auch noch dem Volke einen Anteil an den Vorgängen zu.[1]) 1159 schlug Kaiser Friedrich in einem Brief aus Italien dringend die Wahl seines Reichskanzlers Reinalds von Dassel vor.[2]) Der Klerus und das Volk wählte, gehorsam dem kaiserlichen Befehl, Reinald, der damals sich noch an der Seite des Kaisers befand.[3])

Noch einmal äußerte Kaiser Friedrich von Italien aus seinen Willen schriftlich über die neue Wahl in Köln. Diesen Brief schickte er an 3 Kölner Ministerialen, an Vogt Gerhard von Köln, Heinrich von Alpheim und Heinrich von Volmarstein, mit der dringenden Bitte um die Erhebung seines Kanzlers Philipp, der auch Kölner Domdekan war.[4]) Wieder folgte die Kirche dem kaiserlichen Rufe.[5])

Auf die Nachricht von Philipps Tod eilten die Herzöge von Brabant und Limburg nach Köln, um bei der Neuwahl zugegen zu sein; sie ließen einen Kampf um den Bischofstuhl in Lüttich noch unentschieden, um die viel wichtigeren Interessen in Köln zu wahren.[6]) Zwei politische Parteien waren da vertreten. Die Staufen wählten Lothar, den Majorpropst zu Bonn,

---

propinquorum factione et invenum clericorum favore episcopatum adeptus. Cat. archiep. Col. M. G. XXIV. p. 342.

[1]) Deinde generali electione clerus et populus habita gravi partium scissione a se invicem dividuntur et una pars Gerhardum . . . altera Fridericum . . . acclamando variatur. Chron. reg. Col. 5. A. von Waitz, p. 93.

[2]) Reinoldus . . . ipso imperatore missis et scriptis petente et suggerente, archiepis. Col. eccl. eligitur. Chron. Reg. Col. Rec. II, S. A., von Waitz, p. 101.

[3]) Col. vero pari voto et communi electione R. in pontificem sibi elegerunt, qui adhuc in Italia cum imperatore erat. Ibidem Rec. I, p. 101. R. . . . . in pontificem a clero et populo Col. electus. Cat. archiep. Col. M. G. SS. XXIV, p. 343.

[4]) Quia non invenimus ei similen in toto imperio nostro, [si] non solum Philippum . . . hunc solum et non alium vestra pervigilii industria in Col. epis. dignitatem . . . sine mora sublimari intimis visceribus preoptamus. Ad quam causam pro nostro desiderio promovendam toto corde petimus. Siehe Knipping, Die Regesten der Erzb. von Köln, II. p. 162, Nr. 906.

[5]) Eccl. Col. Philippum . . . pontificem sibi elegit. Chron. reg. Col. Rec. I u. II, S. A. von Waitz, p. 119.

[6]) Dicens . . . decessisse in Apulia P. . . Quo audito, dux Henricus omnibus omissis cum avunculo suo Henrico, duce de Lemborc, Coloniam properavit ad electionem Brunonis. Vita Alberti M. G. SS. XXV, p. 139.

doch war die Opposition zu stark, um seine Wahl als sicher gelten zu lassen. Die Verwandten Brunos aus dem bergischen Hause schüchterten mit ihren Drohungen Lothar so ein, daß er verzichtete und seinem Gegner Bruno Platz machte, der sofort gewählt wurde.[1])

Für die nächste Wahl 1193 finden wir nur den kurzen Bericht „eligitur".[2])

Eine neue Wahl 1205 fällt in die unruhige Zeit, als Philipp und Otto um die Oberherrschaft in Deutschland kämpften. König Otto IV. war anwesend,[3]) ebenso Siegfried von Mainz[4]); unter den anwesenden Adligen war der Graf von Seine, der Vogt, der Herzog von Limburg, der Administrator des erledigten Erzbistums und seine beiden Söhne. Die Ministerialen waren nicht von der Neuwahl unterrichtet und konnten deshalb ihre alten Rechte nicht vertreten. Das Volk von Köln jedoch war beteiligt.[5])

König Otto, die Geistlichkeit, mehrere Nobiles und das Volk versammelten sich in der Kathedrale. In Gegenwart aller setzten die päpstlichen Gesandten Adolf ab und ordneten die Neuwahl an. Die Versammelten wählten einmütig Bruno, den

[1]) Successit Bruno . . . Hic pene eodem modo quo et secundus Fridericus . . . episcopatum adeptus. Nam cum Lotharius Bonn. prepositus canonice fuisset electus, prodito consilio sic propinquorum Brunonis, virorum potentum, minis est territus, ut electioni in se facte in capitulo renunciaret. Statimque Bruno eligitur. Cat. archiep. Col. M. G. SS. XXIV, p. 345. Hic electione canonica facta in Lutharium . . . . minis nobilium cassata ibidem. Cont. III, p. 351.

[2]) Adolphus . . . . in archiepis. eligitur. Chron. reg. Cont., S. A. von Waitz, p. 156.

[3]) vide unten.

[4]) Erat ibidem tunc temporis Sifridus Mogunt. archiepis. cooperator eorum in his. Gesta Treo. Cont. IV. M. G. SS. XXIV, p. 391.

[5]) Henricus, dux de Lemburg, qui eo tempore curam episcopii administrandam susceperat una cum filiis Walravo et Henrico nec non et Colonienses reversi sunt. Bruno . . . eligitur. Chron. reg. Col. Cont. II, S. A. von Waitz, p. 175. — Si electio enim fieri poterat, illa celebrari non debuit nisi presentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus S. Petri et summis officialibus epis. quorum est electionem opprobare; quod minime observatum est . . . . Aderat comes de Seine. . . . Aderat dux de Limburg et allii nobilis quam plures et populus nimis. Dial. Clerici et Laici, ibidem, p. 318—9.

Probst zu Bonn. Nur Engelbert, der Dompropst, und einige Domherren, seine Anhänger, verharrten bei Adolf und verließen mißvergnügt die Stadt.[1])

Die Arnoldi Chron. Slav. schreibt die Wahl „maiores personae“ zu, die gemäß päpstlicher Anordnungen handelten;[2]) die Gest. Treo. Cont. IV. legt die Macht zu wählen in die Hände der „priores“.[3])

1208 konnten die Priores keine Einigung erzielen. König Otto ließ die Wahl bis zu seiner Ankunft aufschieben.[4]) Er wünschte die Erhebung des Bischofs Johann von Cambray, aber die Wähler weigerten sich, weil er des Deutschen nicht mächtig war. Die ganze Wahl wurde den Händen von 4 „compromissarii“ übergeben, die also bevollmächtigt, Diedrich von Hainsberg[5]) wählten. Die Chron. Reg. Col. schreibt

---

[1]) Bruno Bunn. prepositus Colonie in archiepis. eligitur 8. Kal. Aug. (25. Juli, Montag). Chron. reg. Col. Cont. II, S. A. von Waitz, p. 175. — Iudices, convocato universo clero et populo, in die sanctorum martirum Gervasii et Protasii coram omnibus in mai. eccl. presente Ottone rege et aliis nobilibus viris, ab officio et dignitate pontificali deposuerunt et ut alium epis. eligerent, apos. auctoritate, preceperunt . . . . clerus et populus cum aliis nobilibus viris in eccl. beati Petri convenientes Brunonem Bunn. concorditer elegerunt, nemine preter Engelbertum maioris domus prepositus, et quibusdam canonicis beati Petri, eius fautoribus, reluctante et pro hac indignatione de civitate recedente. Ibidem. Cont. III, p. 221.

[2]) Bruno ei est substitutus. Ad quod tamen negotium sollempnius exequendum a domno papa maiores personae sunt delegate ut subiecta declarat epistola . . . (Brief des Innocenz III.) His, ad quos ius electionis noveritis pertinere, apos. auctoritate iniungentes, ut personam idoneam . . . sibi eligant in pastorem. VII, 3. S.-A. von Pertz, p. 257 u. 259.

[3]) Permoti priores Col. . . . Brunonem in episcopatum subrogaverunt. M. G. SS. XXIV, p. 391.

[4]) Generali igitur electione Colonie habita, prioribus non concordantibus, rex missis litteris adventum suum prestolari deposcit. Chron. reg. Col. Cont. III., S. A. von Waitz, p. 227.

[5]) Tempore electionis cum rex pro epis. camer. intercedet eique ab electoribus responderetur, quod idioma terrae ignoraret, cessavit . . . Tunc electores personis quattuor vota sua commiserunt, a quibus Theodericus in antistitem electus est. Caesarii dial. miracul. VII, 40. ed. Strange; Köln 1851, B. II, S. 59. — Theodericus prepositus S. apost. Col. in archiepis. eligitur 1. Kal. Jan. (22. Dec., Montag) Chron. reg. Col. Cont. II, S. A. von Waitz, p. 184.

diese Wahl dem Einfluß Ottos zu. Die Adligen billigten die Wahl.[1])

1216 bekamen die priores Anweisung aus Rom, den Erzbischofsstuhl wieder zu besetzen. Sie versammelten sich im Dome zu Köln und wählten Engelbert.[2]) „Communi consensu" in der Vita Engelberti scheint das Einverständnis der Adligen und des Volkes anzuzeigen.[3])

## Lüttich.

1145 wurde Heinrich VI. Propst und Erzdekan, kanonisch gewählt durch Klerus und Volk.[4]) Alexander VI. wurde 1164, anscheinend nur durch die Geistlichkeit allein, gewählt.[5])

Rudolf, der nächste Bischof, hatte mächtige Verwandte. Sein Bruder war der Herzog von Zähringen, und sein Onkel Graf von Namur. Diese beiden Männer erhoben ihn auf den Bischofsstuhl 1167.[6])

1191 eilten die Adligen der ganzen Umgegend nach Lüttich, um bei der Neuwahl zugegen zu sein. So viele Fürsten und Grafen kamen mit ihrem Gefolge, daß die Stadt sich wie im Kriege vorkam.[7]) Heinrich von Brabant war sehr darauf be-

[1]) Qui (Otto) etiam ante natale Domini in Col. veniens . . . . ubi Theodericus . . . eius consilio et auxilio ab omnibus in epis. eligitur et a cunctis nobilibus terre ipsa electio approbatur. Ibidem, Cont. III, p. 227.

[2]) Priores eccl. acceptis a papa litteris alium eligere iussi sunt. Qui Coloniam redeuntes et secunda feria post dominicam Invocavit me (29. Feb., Dienst.) in eccl. beati Petri convenientes, Engilbertum . . . . elegerunt. Ibidem, p. 237.

[3]) Communi consensu in archiepis. electus Caes. Vita S. Engelberti. Böhmer, Fontes II, p. 298.

[4]) Henricus . . . ab omni clero et populo canonice eligitur 3. Idus Maii (13. Mai, Sonntag) Aeg. Aur. Gesta Epis. Leod. XXV, p. 103.

[5]) Alexander secundus . . . consensu clericorum electus succedit. Gest. Abb. Trud. Cont. II, L. III, X, p. 350.

[6]) Radulphus mediante suo comite Namuc. Henrico et aliis cognatis suis viris nobilibus electus est. Aeg. Aur. Gesta Epis. Leod. XXV, p. 108.

[7]) Tanta frequentia populorum cum ducibus et comitibus venit ad civitatem Leod. ad electionem epis. ut cives urbis crederent se esse obsessos tanta multitudine. Lamberti Parv. Ann., XVI, p. 650.

dacht, den Namen seines eigenen Bruders Albert, eines Erzdiakons von Lüttich, vorzuschlagen.[1]) An dem für die Wahl festgesetzten Tage[2]) stimmten seiner Erhebung alle anderen Erzdiakonen, fast alle Kanoniker, die Adligen im allgemeinen und die Einwohner der Stadt zu.[3]) Nur Graf Balduin von Hennegau und 4 oder 5 Kanoniker widersetzten sich seiner Wahl; der erstere erklärte wiederholt, daß er an den König appellieren würde. Als er aber einsah, daß sein Widerspruch vergeblich blieb, wählte er mit Hilfe von Anhängern seinen Vetter Albert von Reiteste, den Erzdiakon und Majorpropst.[4])

Später erklärten sich vor dem Kaiser zu Worms 55 Kanoniker als die Wähler Alberts von Brabant, während nur 4 oder 5 als die Wähler Alberts von Reiteste auftraten.[5]) Da sah dieser

---

[1]) Siquidem dux Lovan. Henricus, collectis fautoribus, fratrem preponere volebat. Ibidem.

[2]) Electus iam 8. Sept. (Sonntag) Bald. Ninov. Chron. XXV, p. 537, Anm. 6.

[3]) Lovan. Auberto iustior pars, sanior et multiplicior favebat. Sigebert. Cont Aquic. VI, p. 439.

[4]) Successor eligitur Albertus Leod. . . . cuius electioni, cum ceteri omnes archidiaconi, clerus et populus civitatis et principes terre consentirent, solus Balduinus Hayon. contradixit . . . Ad electionis ergo diem prefixam venerat comes Balduinus, militum frequentia magna constipatus, et ceteris Albertum fratrem ducis eligentibus, ipse Albertum eligebat, fratrem comitis Reiteste cognatum suum. Vita Alberti Epis. Leod. XXV, p. 139. — Comes vero Hainen. omnino contradicens, ut appellationem ad regalem audientam faceret, Albertum . . . compulit. Lamberti Par. Ann. XVI, p. 650. — Gislebert schreibt den Erfolg der Wahl ganz allgemein dem Domkapital zu. Die Einzelheiten muß man aus anderen Quellen zusammenstellen. — Congregato autem capitulo Leod. pars quedam Albertum . . . in viribus ducis Lovan. elegit; pars veroquedam Albertum, comitis Retensis fratrem, comitis Hanon. consobrinum . . . elegit. Gisleberti Chron. Hannon. S. A., p. 227.

[5]) Albertus de Reistet . . . quattuor aut quinque secum habens canonicos S. Lamberti, fautores partis sue, que pene nulla erat . . . Albert Lovan. cum archidiaconibus et clero S. Lamberti usque ad 40 et amplius . . . Cum quattuor aut quinque in eccl. nullum dignitatis officium habentes-cum inquam ita pauci canonici se obiecerint contra canonicos quinquaginta quinque et eccl. summos. Vita Alberti Epis. Leod. XXV, p. 142 und 143.

ein, daß so der Gang der Angelegenheit nur einem Dritten zu gute kommen würde, eilte schnell mit seinen 4 oder 5 Leuten zu Albert von Brabant, und alle schworen demselben ihre einmütige Unterstützung. Albert von Reiteste, der bei der Wahl „prima vox“ gehabt hatte, erschien nun mit der gesamten Geistlichkeit vor Kaiser Heinrich VI. und bat in seinem und im Namen der Erxdiakone und der ganzen Kirche zu Lüttich um die Einsetzung des einstimmig gewählten Albert von Löwen.[1]) Aber es war zu spät; der Kaiser ernannte und investierte Lothar.[2])

Nach Bischof Lothars Flucht und Exkommunikation, im Jahre 1193, gab es mehrere Parteien. Jeder der führenden Adeligen arbeitete zugunsten eines Verwandten. Der Herzog von Limburg gab sich alle Mühe, daß sein erst 16 Jahre alter Sohn gewählt werde. Dem widersprach zuerst der Herzog von Brabant aus Furcht vor der dadurch zu erwartenden Machtvergrößerung des Herzogs von Limburg; schließlich gewann man ihn aber doch. An dem vorher festgesetzten Tage gab es lange Debatten, die zu keiner Einigung führten. Aber die vom Herzog von Brabant angeführte Partei siegte schließlich durch ihre Überzahl. Simon wurde durch eine Majorität, aus Archidiakonen, Kanonikern, Baronen und anderen Einflußreichen bestehend, gewählt, und dem Kaiser Heinrich VI. zur Investitur vorgeschlagen.[3])

---

[1]) Videns delusum se . . . . statim ad Albertum Lovan. et eius electioni cum suis concordem sese redit iurans et obtestans, se nunquam ab eo deinceps recessurum. Concordes ergo veniunt ante principem. Albertus de Reistet, Leod. eccl. maior prepositus et archidiaconus, Albertum Lovan. ex parte sua, qui in electione primam vocem habet, ex parte archidiaconorum et totius eccl. Leod. in unam et eandem vocem una concordia canonica conclamantis presentat. Ibidem p. 143.

[2]) Imperator et Lotharium Bonn. prepositum sibi designat. Ibidem.

[3]) De electione Leod. verbum coepit agitari inter principes et duces stirpis huius. Propter hoc coeperunt inter se discordare qui prius concordabant, dum hic illum, ille alterum, quisque sibi propinquorum eligere contendebat; inter quos de duobus sermo maior erat de fratre comitis de Sena-Bonn. praepositi . . . . et de Simone filio ducis Ardennae qui primos adulescentiae tum ingressus . . . . Pro quo ipso contentio serpsit, sed

Dieser Einsetzung widersetzten sich 5 Personen heftig. Graf Baldwin von Hennegau, der frühere Kandidat Alberts von Reiteste und drei andere Archidiakone, Hugo von Petraponte, Otto von Falconis-Monte und Albert von Cyic — alle vier waren mit Balduin verwandt.[1]) Jeder, der Lothar Treue geschworen hatte, war von der Wahl Simons ausgeschlossen worden.[2]) Ihr Einwand erfuhr von seiten des Kaisers keine Beachtung. Beide Parteien appellierten nach Rom.[3])

---

occulta, inter Henricum ducem Brabant. et Henricum ducem Arden. avunculum eius. Dux enim Brab. filium ducis Arden. nolebat ad hanc dignitatem assurgere . . . . Henricus autem dux Arden. pro filio suo eligendo decertans multis laboribus et expensis, et sibi concilians ipsum Lotharingiae ducem . . . . et per se et per ipsum quosdam archidiaconos Leod. eccl. et canonicorum et baronorum terrae et eorum qui poterant verbum eius promovere, condicta die eccl. Leod. conventum fecit concregari; et sic demum post multas colluctationes sed non terminatas electus est Simon. Aeg. Aur. Gesta Epis. Leod. XXV, p. 113. — Ea conditione, ut duci Lovan. et Ardenn. (Henrico de Limbourg) cum consilio capituli liceret, quem voluerint eligere in sede Leod. (Vertrag mit dem Kaiser) Sig. Cont. Acquie. VI, p. 43.

[1]) Omnes domini comitis consanguinei. Gisleberti Chron. Hanon., S. A. p. 262.

[2]) Exclusis omnibus illis qui . . Lothario fidelitatem fecerunt, dicentes eos esse excommunicatos. Ibidem p. 54. Graf Baldwin und Albert von Reiteste haben beide Lothar als Bischof anerkannt. Vita Alberti Epis. Leod. XXV, p. 143.

[3]) Contra hanc eius electionem et investituram ei factam fortiter inclamabat et se totis nisibus opponebant, adnitente comite Balduino Hayon., quattuor archidiaconici Leod. Hugo de Petraponte, Otto de Falconis-Monte, Alberutus frater comitis Reitestem, et Albertus de Cuyck . . . Isti ergo videntes, quia presentes erant, Simonem electum regalibus investiri, ad sedem apos. appellaverunt. Aeg. Aur. Gesta Leod XXV, p. 114. — Wir sind anderen Berichten als dem Gisleberts gefolgt, welcher besagt: quidam canonici . . . : Symonem 16 annos habentem . . . in epis. elegerunt, S. A. p. 254. — Diesem allgemeinen Bericht sollte man nicht so viel Wert beilegen als genauen Einzelangaben. Es ist unverständlich, wie das Domkapitel freiwillig einen 16jährigen Knaben erwählt haben sollte. Graf Baldwins Beziehungen zu den 4 protestierenden Erzdiakonen spricht gegen die Auffassung einer rein klerikalen Wahl. Als Gislebert auf seine Wahl zurückblickt, stellt er nicht das Domkapitel als allein handelnd dar: surrexerunt autem quidam perniciosi de eccl. Leod. illi scilicet qui primo per Alberti electionem, deinde per Symonie de Lemborch intrusionem S. A. p. 272.

Der Papst erklärte Simons Wahl für nichtig und befahl den vier Archidiakonen, eine neue Wahl vorzunehmen, wann und wo sie möchten.[1]) Sie kehrten nach Namours zurück, wo mit Billigung des Grafen von Hennegau ein Wahltag angesetzt wurde. Es wird ausdrücklich betont, daß der Graf durch das Begräbnis seiner Frau von der Anwesenheit abgehalten wurde. Auf den Vorschlag Balduins, des vom Papst eingesetzten Administrators[2]), der abwesend war, und Alberts von Reiteste, wurde Albert von Cyic nominiert und mit Hilfe der zwei anderen Archidiakone in der Kirche von St. Alban in Namours gewählt.[3]) Gislebert fügt hinzu, daß einige mit Simon unzufriedene Kanoniker anwesend waren, aber ihre Zahl kann nicht groß gewesen sein. Die Wahl wurde also „de saniore parte capituli" vollzogen.[4]) Wieder rief man Rom als Schiedsrichter über die gegnerischen Ansprüche an. Simon wurde aber vom Herzog aufgegeben und verlor alle Macht.

Als das falsche Gerücht vom Tode Albert von Cyiks zu Rom nach Lüttich kam, war Balduin krank.[5]) Die Domherren von St. Lambert hielten augenscheinlich allein und in größter Eile einen Rat ab, nominierten und wählten dann Otto von Falconis-Monte zum Bischof. Sein Gegner war Erzdiakon Hugo von Petraponte. Otto sowohl als Albert erschienen vor

---

[1]) Quibus concessa est potestas eligendi quem vellent et ubi vellent. Ibidem p. 262.

[2]) Cui soli comiti a summo pontifice totius episcopatus Leod. cura commisa erat. Ibidem p. 263.

[3]) Leod. canonici . . . . ad dominum comitem Montibus accesserunt . . . . Ipsis autem . . . et eorum sociis canonicis Leod. potestas elegendi. Unde consilio comitis diem electioni aptum constituerunt Namur. infra octavas S. Martini (Nov. 11—18); cui quidem . . . comes pro morte comitisse uxoris sue interesse non potuit. Canonici in unitate eccl. consistentes, penes quos erat electio epis. in Namur. convenerunt. Unde . . . non numero sed merito maiores, . . . . Albertum de Cuch . . . in epis. Leod. mense Nov. infra octavas S. Martini elegerunt. Ibidem p. 263—64. — Albertus de Cuyck, in oppido Namur., instantia comitis Haynon. Balduini et Alberti mai. eccl. praepositi, in ecclesia Albani eligitur in epis. Leod. Aeg. Aur. Gesta Epis. Leod. XXV, p. 114.

[4]) Gisleberti Chron. Hanon., S. A. p. 255.

[5]) Ibidem p. 272.

CHURCH DIVINITY SCHOOL of the PACIFIC LIBRARY

dem Kaiser in Worms zur Investitur. Ottos Wahl wurde sonderbar gefunden und der Hof lachte ihn aus.[1])

Bei der nächsten Wahl, 1200, fanden drei Kandidaten Anhängerschaft unter den Kanonikern. Konrad von Urach, der Liebling einiger Kanoniker und Vertreter der asketischen Richtung, unterlag, weil die Majorität kein Bedürfnis nach einem Oberhaupt mit Kapuze fühlte.[2])

Hugo de Petraponte, Majorpropst und Erzdiakon, schien anfangs einstimmig gewählt zu werden. Hinter ihm standen Graf Baldwin und die mächtige Laienpartei. König Otto war anwesend und augenscheinlich mit der Wahl zufrieden. Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir uns diese Wahl nach Art der zwei vorigen, von 1191 und 1193, vorstellen, jedoch mit der Besonderheit, daß die Kanoniker eine größere Rolle dabei spielten. Bald erhob sich aber Widerspruch seitens eines jungen Adligen, Heinrichs von Jacia, der auch Erzdiakon war. Mit ihm zusammen standen in offener Empörung Erzdiakon Rudolf und Heinrich von Calvre.[3]) Diese Männer hatten anfangs Hugo unterstützt, jetzt aber wandten sie sich gegen

---

[1]) Rumor autem falsus perlatus apud Leod. nunciavit canonicis, illum esse mortuum, qui statim elegerunt quedam . . . canonicum, Philippi de Falconis-Monte filium. Sig. Cont. Acquic. VI, p. 430. — Quo audito pars canonicorum in eccl. beati Lamberti residentium voluit alium substituere electum per commune capitulum et deliberato consilio nominabant archidyaconum Ottonem . . . . primo in prepositum et post in epis. Cui precipue adversabatur archidyaconus Hugo, . . . frater Roberti de Petraponte. Chron. Albrici Mon. XXIII, p. 871. — Ab aemulis suis quibusdam canonicis Leod. Otto . . . derisorie in epis. Leod. eligitur, sed illud frivolum et inane ab omnibus reputatum fuit. Hist. Leod. Epis. Rec. XVII, p. 651. — Fingentes illum in itinere decessisse, Ottonem . . . qui tamen electioni domini Alberti de Kuch suum prebuerat assensum, in epis. elegerunt. Gisleberti Chron. Hanon., S. A. p. 272.

[2]) Aliqui canonicorum eum (Kunrat von Urach) in praesulum elegerunt, sed allii resistentes dixerunt, quod eccl. Leod. non indigeret praesule cucullato. Hist. Monast. Villar. 1 : 4 ap. Martene Thes. III: 1274, zitiert aus Abel, König Philipp, p. 351.

[3]) Rudolfus archidiaconus. Heinricus de Jacia et Heinricus de Calvre. Reineri Ann. Leod. XVI, p. 655.

ihn.[1]) Letzterer blieb schließlich doch siegreich, dank der Anstrengungen Guidos von Preneste, des päpstlichen Legaten, der sich sogar den Plänen des Papstes Innocenz III. widersetzte.[2])

## Minden.

Die Wahl von 1153 ist nur kurz notiert: „successit Wernherus.“[3]) Von den anderen, 1171, 1186 und 1210, findet sich kein Wort der Erwähnung.

## Münster.

Vier neue Wahlen erfolgten in unserer Periode. Gesta Friderici nennt einfach Friedrich II. den Erwählten, 1152: er war es schon seit 1151.[4]) Nichts findet sich über die Wahl von 1169. Chron. Reg. Col. besagt, daß Kaiser Friedrich den Bischofsstuhl 1173 wiederbesetzte.[5]) Engelbert, Dompropst

---

[1]) Diu pertractata fuit electio Leod. cum quidam consentirent in . . . Conradum monachum adhuc novitium de Villariis, quidam in Henricum archidyaconum, qui dicebatur de Jacia, quidam vero in Hugonem eiusdem eccl. prepositum. Hic igitur Hugo factus epis. Chron. Albrici Mon. XXIII, p. 678. — Eligitur in epis. Hugo . . . . Electus ergo communi assensu, adnitente cognato eius comite Flandr. Balduino, a clero primisque principibus in dominum est receptus . . . . Itaque regalibus acceptis de manu Ottonis regis, qui tunc forte Leod. praesens erat . . . . Nam non multos post dies, insurgit contra eum motus et tumultus quorundam clericorum, inter quos eminebat Henricus adolescens nobilis et archidiaconus, qui simulate fidem promiserat et favorem. Aeg. Aur. Gest. Epis. Leod. XXV, p. 117.

[2]) Reinari Ann. Leod. XVI. p. 655.

[3]) Ann. Magdeburg. XVI, p. 191.

[4]) Monaster. electus, item Fridericus II: 3 S. A. von Waitz, p. 84. — 1151 . . . . pro quo Fridericus. Ann. Magdeburg XVI, pag. 190.

[5]) Imperator Hermannum fratrem comitis de Kazinelinboge substituit. S. A. von Waitz, p. 124. Postquem Hermannus de Wirciburg. Ann. Pegav. XVI, p. 260. Successit Hermannus de choro Wirczburg. Chron. Mont. Ser. XXIII. p. 155.

zu Köln, erhielt das Münsterer Bistum 1203 durch eine der streitenden Parteien angeboten, aber er lehnte es ab.[1])

Die Wähler waren damals in zwei unversöhnliche Lager geteilt. Der Klerus hatte einen Vertrag mit den Ministerialen abgeschlossen und hielt die Stadt besetzt. Die Bürger Münsters begünstigten und unterstützten diese Partei.[2]) Ihr Kandidat war Dompropst Otto von Bremen, Graf von Oldenburg. Gegen diesen standen die Grafen und Freien der Umgegend zusammen mit wenigen Kanonikern.[3]) Der Kandidat dieser zweiten Partei war Abt Friedrich von Klavbolt, Graf von Tecklenburg.[4]) Keine Partei war stark genug, sich durchzusetzen. So wurde nach dem Vorschlag der Laien die Wahl um 18 Wochen verschoben.

Die Zeit brachte keine Änderung und am Ende der Vertagung schien ein Erfolg so unmöglich als am Anfang. Die Geistlichen führten einen Ausgang dadurch herbei, daß sie die Ministerialen am vorherbestimmten Wahltage innerhalb der Stadtmauern versammelten und Otto erhoben. Man fürchtete Schritte von seiten der Adeligen, deshalb wurden die Tore geschlossen und die Türme von der Dienstmannschaft und Münsterer Bürgern besetzt. Bei der Wahl zugegen waren die Prälaten, d. h. Dompropst, -dekan, -kantor und -kustos und über zwei Drittel des Kapitels — die maior et sanior pars. Ferner waren da und billigten die Wahl alle Äbte der Diözese; die Ministerialen und Bürger Münsters gaben offenbar ihre begeisterte Zustimmung. Alle hatten strenges Fasten eingehalten; Versammlungsort war das Capitulum. Eine fromme Stimmung durchwehte diese Versammlung und alle Parteisucht, alle Vor-

---

[1]) Electus est deinde in epis. Monaster sed eundem episcopatum non acquievit, adolescante sue forte pertimescens. Caes. Vita S. Engelberti. Böhmer, Fontes II, p. 34.

[2]) Siehe den Brief des Papstes Innocenz III. unten.

[3]) Facta est dissensio pro electione. Nam priores et ministeriales elegerunt Ottonem mai. eccl. Bremen. prepositum comites autem et liberi ipsisque attinentes abbatem de Claolt. elegerunt. Chron. Reg. Col. Cont. III, S. A. von Waitz, p. 202. Siehe auch Cont. II, p. 173.

[4]) Jung, Hist. Antiq. Comtatus Benthem. Hannover 1773, T. II, p. 41.

liebe und Bevorzugung Verwandter waren für den Augenblick vergessen. Die Laien verlangten Zutritt in die Stadt, wurden aber zurückgewiesen. Dann beantragten die Adligen weitere Vertagung, die abgeschlagen wurde, weil schon einmal Aufschub gewährt worden war und jetzt dem Bistum große Gefahr drohe. Es blieb also den so von der Teilnahme Ausgeschlossenen nichts weiter übrig, als einen Gegenbischof zu wählen. Man hielt außerhalb der Stadt eine Versammlung ab, und Friedrich, der Abt von Klavbolt wurde gewählt. Bei seiner Wahl waren einige jüngere Mitglieder der „priores," auch „canonici" genannt, anwesend, die mit Friedrich, dem Vogt,[1]) verwandt waren, sowie noch andere Adlige. In Münster gehörten außer der Geistlichkeit (den priores) auch die bischöflichen Dienstmannen und die Grafen und freien Herren zu den Wählern . . . . . Der Geistlichkeit und den Dienstmannen auf der einen Seite standen die Grafen und freien Herren auf der anderen Seite gegenüber.[2]) In einem Schreiben des Papstes Innocenz wird diese Wahl als so unkanonisch als möglich dargestellt. Otto wandte sich nun an den päpstlichen Legaten Guido von Praeneste, um seine Wahl bestätigen und die Friedrichs aufheben zu lassen, weil sie von nur wenigen Kanonikern und außerhalb der Stadt, endlich ohne gewissenhaftes Fasten vor sich gegangen war.[3])

---

[1]) Der Erbvogt der Münsterer Kirche und gleichzeitig auch der Osnabrücker war der Graf von Tecklenburg. G. Tumbult, Die Münster Bischofswahl des Jahres 1203 in der Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst III, p. 361.

[2]) Frenkamp, Otto I., Bischof von Münster (1203—1218). Gym. zu Vechta 1882, p. 6.

[3]) Canonici ad electionem de substituendo pontifice faciendum statuto termino convenerunt, quorum pars . . . Bremensem, altera vero Claholtensem praepositum nominavit, unde fuit ex parte ipsius Bremen. praepositi ad eiusdam legati audientiam appellatum . . . Electores . . . proponere curaverunt, quod praepositus et decanus, cum ceteris eccl. suae praelatis, ac duplo maior et sanior pars capituli Monaster., abbatibus totius episcopatus consentientibus, in capitulo ipsum elegerant unanimiter in pastorem. Quia ergo . . . fuerat a mai. parte capituli, utpote a duplo, immo pluribus, et a praelatis eccl., scilicet praeposito mai., decano, cantore, custode — parti alteri nullo consentiente praelato — et antiquioribus eccl., quoniam electores ipsius omnibus alterius partis electoribus, uno excepto, erant in introitu et

## Osnabrück.

Nachrichten fehlen.

## Utrecht.

Bei der ersten zu untersuchenden Wahl 1150 stehen auf der einen Seite Klerus und Edle, auf der anderen alle Ministerialen, die Bürger von Utrecht und Deventer, und auch noch Ackerbauer, „agricultores." Jede Partei hatte einen Kandidaten, für den sie energisch arbeitete. Die niederen Stände waren bereit, alles zu opfern, sogar ihr Leben, um Friedrich durchzubringen.[1])

---

stallo priores, a saniori quoque parte capituli, quia consilio abbatum totius episcopatus in anima sua hoc consulentium . . . et a ieiunis in loco congruo, bono per omnia celo, remota omni affectione consanguinitatis et familiaritatis. electus; et quia . . . Claholtensis . . . electus non fuerat at praelatibus immo pauci canonici, multa ei familiaritate ac consanguinitate coniuncti, post prandium loco in debito, videlicet extra civitatem, post appellationem ad praedictum legatum interpositam, eundem perperam nominarunt: postulahant instantius . . . ut alterius partis electione cassata, electionem eorum legatus . . . confirmaret . . . Licet, autem ab altera parte . . . fuisset propositum, quandam inter ministeriales et canonicos compromissionem fuisse illicite celebratam, et quod canonici, qui ius in electione habebant, contempti fuerant, nec etiam advocati consensu et quorundum aliorum nobilium et virorum religiosorum, prout fieri debuit, fuerat requisitus, et quod ministeriales et cives Monaster. portas civitatis suae serari ac turres muniri fecerunt praesidiis, cum deberet electio celebrari, quare pars eadem cum quibus nobilibus coacta fuit ad locum alium se transferre, ac processit in electionem ibidem, nihil tamen pro electione sua, vel pro suo allegabat electo, sed instanter inducias postulabat; ad quod pars respondit adversa quod ei iam fuerant induciae decem et octo septimanarum indultae, quapropter . . . erat petitio reprobanda. Epist. Innocentii III. Wilmans, Westf. U.-B. III, Münster 1871, p. 15, Nr. 25.

[1]) Hermannus electus est a clero et nobilibus, Frithericus a civibus et ministerialibus. Ann. S. Mar. Ultraj XV², p. 1303. — De eligendo epis. discordia tam inter clericos quam inter laicos facta est, aliis Frithericum prepositum S. Gereonis de Col. eligentibus. Comites siquidem eccl. homines Gelren. Heinricus, Holtland, Theodericus, Cleven. Theodericus investiri instantissime laboraverunt. Omnes autem ministeriales et cives civitatis

König Konrad hatte Unruhen erwartet und königliche Boten gesandt, um eventuellen Zusammenstößen vorzubeugen. Klerus, Adlige und Volk wurden aufgefordert, die Wahl des neuen Bischofs in Frieden und Demut vorzunehmen. Aber in seinem Schreiben an den Papst schildert Konrad Hermanns Wahl als durchaus regelrecht, indem er den Dompropst und -dekan die Hauptrolle spielen und die übrigen Geistlichen und die Adligen nur einwilligen läßt. Kein Wort schreibt er davon, daß der Graf von Holland mit Waffengewalt ihn erst in sein Amt einsetzen mußte. Ferner wurde die andere Wahl als völlig unkanonisch geschildert. Friedrich war mit Waffengewalt gewählt worden. Die Ministerialen hatten einige Geistliche gezwungen, eine Nomination vorzunehmen und später Friedrich zu wählen. Der König und der Kardinalslegat Octavian entschieden sich nach Beratung mit den Bischöfen und Fürsten zu Hermanns Gunsten, weil er seine Wahl als von der „sanior pars“ erfolgt nachweisen konnte.[1])

---

Traiect. et Davantr. et omnes agricultores et cuiusque officii homines F. devotissime faverunt, adeo ut rerum suarum dispendium immo vitae periculum pro eo subire non dubitarent. Sed pars nobilium ut solet, alterum depressit, et comes Holtland. bellica manu H. in episcopium introduxit. Ann. Egmund, XVI, p. 456.

[1]) Misimus ad eandem eccl. legatos nostros cum mandatis, motus temerarios, qui in rebus huiusmodi suboriri solent et direptiones rerum aeccl. fieri, auctoritate nostra prohibentes. Mandavimus etiam eiusdem clero, honoratis, et populo, ut depositis partium studiis sese electioni futurae in spiritu concordiae et humilitatis prepararent . . . Verum ipsi . . . dissensionibus et ambitione rem totam perturbare ceperunt et longo tempore tantam potestatis tam in spiritualibus quam in secularibus rebus magnitudinem absque rectore fluctuare promiserunt. Ceterum ad animum rediens mai. eccl. prepositus et . . . . decanus cum reliquo et universis nobilibus unanimi consensu in . . H . . convenerunt. Set quidam ministeriales eiusdem eccl., tumultu facto armisque illatis, coegerunt quosdam de eodem clero denominare et quomodo eligere F . . hominem videlicet infra aetatem et ordines, cuius ignorantia fautores ipsius ad subversionem eccl. abuterentur . . . . Consideravimus electores . . . H . . . sanioris esse consilii de persona a canonicis institutionibus nondiscrepante; quibus ex magno favore assentiebant omnes nobiles ac prepotentes eiusdem terrae. Conradus III R. ad Eugen. III papam, Epist. Wilbaldi. Jaffé, Bibl. Rer. Germ. I, p. 452 f. — Hermann war in Wirklichkeit der schwache

Bei der Wahl 1156 war Kaiser Friedrich I. klugerweise anwesend und verhinderte Unruhen. Der Majorpropst Godfrid wurde vom Kaiser vorgeschlagen und gewählt.[1])

Der nächste 1178 gewählte Bischof Baldwin[2]) war ein Bruder des Grafen von Holland und mit allen Edlen der Umgebung verwandt.[3])

Zur Wahl 1196 kamen die Grafen von Holland und Geldern bewaffnet. Das Land um Utrecht schien in Gegnerschaft zu Deventer und seinen Bewohnern zu stehen.

Das Domkapitel war ebenfalls in zwei Parteien gespalten. Einige Domherren, die dem Grafen von Holland günstig gestimmt waren, wählten Theodor, den Majorpropst von St. Martius. Der Rest des Kapitels stand auf der Seite des Grafen von Geldern und erhob Arnold, den Majorpropst zu Deventer.[4]) Beide Erwählte appellierten nach Rom. Als Arnold kurz nach der Weihe starb, erhielt Theodor schließlich doch noch das Bistum.[5])

Die kleine Gegnerschaft dieser beiden Grafen war bereits 1198 endgültig zur Ruhe gekommen. Theodor von Holland

---

Kandidat, dessen Schwäche die umgebenden Adligen auszubeuten gedachten. Siehe das Bild seiner Amtsführung, Ann. Egmund XVI, p. 456. Friedrich konnte unmöglich so jung und dumm gewesen sein, da er später zum Erzbischof von Köln 1156 gewählt wurde.

[1]) Godefridus successit, qui sine discordia aliqua investitus est, quia imperatoris Fretherici Traiecti consistentis praesentia verram fieri non permisit. Ann. Egmund. XVI, p. 460. — Spätere unkontrollierbare Nachricht: per cuius (imperatoris) instantiam G. electus est epis. Heda, de Epis. Ultrai, 1. Ausg. 1642, p. 39.

[2]) Electus est in epis . . . . Balduinus ad S. in Traiecto Mariam et in Aldensele prepositus. Gesta Epis Traiect. XXIII, p. 403.

[3]) Ibidem.

[4]) Duo a diversis partibus sunt electi, Theodericus videlicet . . . et Arnoldus. Ann. Egmund XVI, p. 471. — Tydericus comes Holland . . . et Otto comes Gelrie armata manu in Traiecto convenientes . . . Quidam de fratribus elegerunt in epis. T. . . . . Hujus partem favebat comes Holland et tota terra Traiect. Reliqui vero de capitulo elegerunt A. . . . Huius partem assumpsit sibi comes Gelrie et omnis episcopatus citra Nodam constitutus. Gesta epis Traiect. XXIII, p. 407.

[5]) Ibidem und Ann. Egmund XVI, p. 471.

hatte seinen Feind besiegt. Beide Parteien konnten friedlich zur Wahl schreiten.[1]) Beide Grafen waren am Wahltage in der Stadt, traten aber nicht aktiv bei den Vorgängen hervor.[2]) Die „tota ecclesia“ wählte Theodor, Propst zu Mastricht. Die Wahl war einstimmig, wie auf eine höhere Eingebung. Einige — ob es Geistliche waren, wird nicht gesagt — sprachen zufällig und unabsichtlich den Namen Theodor aus. Sofort wurde dieser von allen Klassen freudig aufgegriffen. Eine solche schnelle, einstimmige Einigung schien wunderbar und deshalb galt diese Wahl als „per inspirationem.“[3])

Bei der Wahl 1212 waren nicht nur die beiden betreffenden Grafen, sondern auch der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, außerdem noch viele Adlige anwesend. Nach den Ann. Stadens. legten die Kanoniker ihre Stimmen in die Hände Adolfs, des Kölner Erzbischofs. Dieser erwählte für sie den 18jährigen Otto, Propst zu Xanten.

Er war der Bruder des Grafen von Geldern und Schwager des Grafen von Holland.[4]) Auf der anderen Seite läßt der Bericht der Gesta Episc. Traiect. seine Wahl in anderer Beleuchtung erscheinen. Die Adligen schlugen den Wählern Otto vor und alle wählten ihn.[5]) In beiden Fällen war die Ursache dieselbe. Die wirkliche Macht lag in den Händen der beiden Grafen.

---

[1]) Gesta Epis. Traiect. XXIII, p. 407.

[2]) „Minime sunt admissi vel auditi“ (Gesta epis. Traiect.) kann kaum wörtlich aufgefaßt werden, wenn man daneben „favore comitium“ (Ann. Egmund) stellt. Trotz ihrer Abwesenheit wurde der Wille der beiden herrschenden Edelleute ausgeführt.

[3]) Sed per graciam Dei, licet illic personaliter adessent, minime sunt admissi vel exauditi, sed tota eccl. divinitus inspirita quendam Theodericum . . . ex improviso nemine petente vel promovente, ad consilium quorundam qui hoc ex abrupto et a latere leviter tangebant, uno animo et quodam mirabili ardore in epis. eligunt. Gesta epis. Traiect. XXIII, p. 407. — T. . . cleri electione; favore comitum Theoderici et Ottonis, et consensu civium Traiect. in episcopatu successit. Ann. Egmund. XVI, p. 473. — Eine spätere Nachricht: divina inspiratione. Hedae. Hist. Ausg. 1642, p. 325.

[4]) Gesta epis. Traiect. XXIII, p. 409.

[5]) De successore tota eccl. Traiect. sollicitudinem electionis competenter inducunt. Ad quam in maximo apparatu conveniunt comes Gelrie, Gerardus, . . . et comes Holland. Wilhelmus. Isti adduxerunt secum

Es kam diesen beiden Adligen sehr ungelegen, als ihr Günstling plötzlich 1215 starb. Beide eilten schnell nach Utrecht zur neuen Wahl. Der Rat des Grafen von Lippe drang durch, und die drei einigten sich auf des letzteren Bruder, den Majorpropst Otto zu Utrecht. Sie schlugen ihn vor und er wurde sofort erhoben.[1])

Zur Wahl 1227 versammelte sich die ganze Kirche. Am bestimmten Tage kamen Klerus, Adlige, Ministeriale und das Volk, reich und arm, „ut moris est," zusammen. Der Graf von Geldern und ein Gefährte waren schwer verwundet, wurden aber doch auf Tragbahren in die Kathedrale, ins capitolium, gebracht. Unter ihrem Einfluß und dem des Grafen von Holland wurde vor Rom Wibrand, der Bischof von Paderborn, von allen Ständen postuliert.[2]) Seine Versetzung wurde von der Kurie erlaubt.

## Trier.

1152 fand eine Wahl statt, bei der Klerus und Volk einstimmig den Domdekan Hillin erwählten.[3])

---

Adolfum Col. Archiepis., et Ottonem Monaster., et Gerardum Osnaburg. episcopos et fratres carnales et alios nobiles infinitos. Quorum precibus obtinuerunt, quod O. . . . ab omnibus eligitur, iuvenis . . . decem et octo tantum habens annos. Ibidem.

[1]) Igitur . . . comites . . . Traiect. conveniunt, animos et consilia ad promocionem Ottonis componunt, inductu domni de Lippia . . . . asserens eos tali epis. qui alienigena esset, et posse et debere dominari . . . . Unde ad instanciam eorum Otto secundus . . . eligitur in epis. Gesta Epis. Traiect. XXIII, p. 410.

[2]) Ad eccl. . . . ad eligendum novum dominum convocatur, dies electionis prefigitur, ad quem, ut moris est, ab omnibus convenitur. . . . Hiis omnibus comes Gelrie et Ghisilbertus de Amestelle novum dolorem addiderunt . . . crudeli vulnere afflicti, in medium cetum in ipso capitolio in spondis more defunctorum deponebantur. . . . Vulnera monstrant, supplicant, consilium dant et obtinent, quod a omnibus convenitur in Wibrandum Paderburn. eccl. tunc epis. . . . Ipso die comites, qui aderant, et priores et ministeriales tam pauperes quam divites . . . Comitis Gelrie et comiti Holland., qui eciam isti interfuit electioni. Ibidem, p. 415.

[3]) Hillimus . . . unanimi consensu tam cleri quam populi in pontificum successit. Gest. Trev. Cont. III. M. G. S. XXIV, p. 380.

Die Beteiligten an der Wahl von 1169 sind genauer angegeben. Die Führer der Geistlichkeit und des Volkes erhoben auf den Vorschlag Kaiser Friedrichs Arnold, den Propst der S. Andreaskirche zu Köln, zum Erzbischof.[1])

In der Nacht vor dem Begräbnis des Erzbischofs Arnold, 1183,[2]) traten die Domherren und Prälaten zu einer Vorversammlung zusammen, um einen Kandidaten für die am folgenden Tage statthabende Wahl aufzustellen Der Domdekan schlug Rudolf vor, den Dompropst, und das fand den Beifall der Majorität.[3]) Während der Nacht gewann der Kandidat der Minorität.[4]) Erzdiakon Folmar, die Sympathien einiger Edelleute, niederer Geistlicher, Ministerialen und Bürger von Trier. Als nach dem Begräbnis eine Versammlung für die Wahl abgehalten wurde, erhob sich plötzlich Folmar und konstatierte das Resultat der Nominationsversammlung: Wen die Majorität des Klerus und des Volkes zusammen begünstigte, der sollte der nächste Bischof sein. Als Kandidat der niederen Schichten

---

[1]) Primores tam cleri quam populi Trever. aeccl. convenerunt et ad suggestionem vel consilium imperatoris Friderici Arnoldum . . . in pontificatum unanimiter elegerunt. Ibidem p. 381. — Ebenso wie die positive Mitwirkung der Prälaten bei der Wahl Arnolds I. ist die der Nobilität zu erklären. Sie durfte während der Regierung zweier Bischöfe durch ihre Zuziehung zu den Provinzialkonzilien und Diözesansynoden an der Verwaltung und Regierung partizipieren und darauf war ja stets und überall ihr Bestreben gerichtet, sodaß es an einem realen Grund zum Widerstand fehlte. S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels. Gott. Diss., Berlin 1888, p. 16.

[2]) Bei der Skizzierung der Hauptpunkte ist im Auge zu behalten, daß ich den Gesta. Trev. folge, in denen die Erzählung überaus natürlich und unparteiisch ist. Über ihre Glaubwürdigkeit siehe W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutsch. Kaiserzeit IV, Leipzig 1888, p. 599 und Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, Berlin 1863, Beilage III, p. 189.

[3]) Convenerunt canonici mai. eccl. cum prelatis, ut deliberarent quem eligeret. Maxima autem pars cleri in personam Rudolfi . . . mediante decano, consensit. Gest. Trev. Cont. III. XXIV, p. 383.

[4]) Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, p. 34.

fühlte er seine Stellung als sicher. Sofort entstanden zwei Parteien.[1])

Darauf schlug Werner von Boland, unterstützt vom Pfalzgrafen bei Rhein, dem Vogt der Trierer Kirche vor, daß die ganze Wahl vor den Kaiser gebracht werde. Folmar, dessen einzige Hoffnung darin bestand, die Wahl sofort in die Hände des Volkes zu spielen, warnte vor der Gefahr eines Aufschubs. Die höheren Geistlichen und Adligen dagegen hätten sicher nicht wünschen können, daß die niederen Stände die Wahl vornahmen. Zuletzt verschob man auf gegenseitige Verabredung die Sitzung bis 3 Uhr, wann das Läuten der Glocken alle Beteiligten wieder zusammenrufen sollte.[2])

Folmar konnte jedoch die Zeit nicht abwarten, er fürchtete, der Aufschub würde seinen Hoffnungen unheilbar schaden. Deshalb erschien er selbst vor dem niederen Volk, das in großer Zahl im Klosterhof von S. Maximin versammelt war und forderte es auf, den Erzbischofs-Stuhl nicht leer zu lassen. Es wäre, — wie er auseinandersetzte — unkanonisch. Im Herzog von Limburg hatte er einen tüchtigen Vorkämpfer, wie einen geschickten und geübten Redner. Andere Adlige, einige Ministerialen und Trierer Bürger griffen die Ansichten dieser beiden Männer begierig auf. Alle zusammen gebrauchten die Überredungskunst, um ein Resultat zu erzwingen, bevor die Versammlung auseinanderging. Boten wurden ausgeschickt, um die schon Fortgegangenen zurückzubringen, zuerst clerici, dann nobiles et liberi und endlich ministeriales et cives idonei. Aber sie alle kamen

---

[1]) Nocte sequenti, negotio perambulante in tenebris, omnino immutatum est quidquid ante inchoatum fuerat. Nam post sepulturam patris sui, cum ad electionem convenissent, Folmarus . . . dixit, illam esternam denominationem ita promulgatam fuisse, ut, cui maior pars cleri vel populi faveret, ipse in episcopatum succederet. Ad quod verbum factae sunt partes et inter partes altercationes graves. Ibidem.

[2]) Tunc Warnerus de Bonlande, annulente palatino comite, instabat, ut electio ad imperatorem differetur; sed Folmarus insistebat, ut statim episcopus eligeretur ex decretis probare intendens, quod nullo temporis spatio sedes episcopalis vocare deberet. Ad haec multa fuerunt objecta. Tandem statuerunt, ut ad nonam verbum differetur et tunc, signo campanae, omnibus convocatis causa terminaretur. Ita ab invicem digrediuntur. Ibidem.

ohne die ersehnte Verstärkung zurück. Ein paar, sagte man, waren schon zu weit weg, andere in der Nachbarschaft schon beim Essen, aber die Boten ermahnten alle, die Verabredung einzuhalten und bis 3 Uhr nichts zu unternehmen. Folmar und seine Anhänger ließen sich durch diese Absage jedoch nicht abschrecken und setzten die sofortige Wahl durch, des Sieges sicher.

Um der Form zu genügen, stellte man ihn zuerst als Kandidaten auf, und dann wurde er fast fortgerissen und auf den Erzbischofstuhl mehr gehoben als erhoben.[1])

Um 3 Uhr läutete die Glocke, die führenden Wähler kehrten ihrer Verabredung gemäß zurück und traten zur Wahl; unter ihnen Werner von Boland und der Pfalzgraf. Sie waren alle über Folmars Vorgehen aufgebracht und suchten unter den größten Anstrengungen seine, durch Betrug erreichte Wahl ungültig zu machen. Eine Gesandtschaft wurde abgeschickt, Kaiser Friedrich vom Stand der Angelegenheiten zu unterrichten. Dieser berief beide Parteien vor sich nach Konstanz. Dort erklärte er den von Trier Anwesenden, seine eigenen Rechte nicht gebrauchen zu wollen, wenn sie in seiner Gegenwart eine neue Wahl vornähmen. Folmar und seine Anhänger wiesen diese Entscheidung zurück und reisten ab. Die übrigen wählten Rudolf.[2]) Folmar versah sich klugerweise mit Geld

---

[1]) Sed Folmarus cum suis ad laicos, quorum tunc multitudo maxima in claustrum convenerat, egreditur, et ne mora electionis fiat, modis omnibus laborat, monet, et hortatur. Eius in favorem Heinricus, dux de Lenburch, multa prelocutus cum aliis nobilibus et ministerialibus atque civibus, monuit, ne ab invicem separarentur et qui digressi fuerant revocarentur. Ad quod missi sunt primo clerici, secundo nobiles et liberi, tertio ministeriales et cives idonei. Qui reservi nuntiant quosdam longius processisse, quosdam in vicino iam ad prandium consedisse, qui orarent, ut iuxta condictum ad nonam expectarent et tunc congregatis omnibus pro epis. constituendo in pace tractarent. At illi non adquieverunt, sed absentibus aliis in electionem Folmari convenerunt, et raptum eum potius quam electum magno concursu in oratorium et in sedem episcopalem traxerunt et sic ad propria recesserunt. Ibidem.

[1]) Circa nonam vero horam iuxta condictum alii cum palatino comite et Wernero de Bonlande ad signum campanae convenientes, qualiter talis

und ging nach Rom.[1]) Und der Papst nahm ihn als den von der Majorität kanonisch Gewählten auf.[2]) Später wurde während des Kampfes zwischen Rudolf in Trier und Folmar in Rheims Bertram, der Bischof von Metz, vom Kaiser abgesetzt, weil er zu parteiisch für Folmar war. Dieser wieder rächte sich durch Exkommunikation der Bischöfe von Toul und Verdun, der priores und des Abtes von St. Viton.[3])

Der Schluß ist wohl berechtigt, daß der Bischof von Metz von Anfang an ein Anhänger Folmars war, so wie die anderen zur Gefolgschaft Rudolfs gehörten. Die Suffraganbischöfe und die Äbte der Diöcese spielten also eine Rolle bei der Erzbischofswahl.

1189 war Kaiser Friedrich I. selbst in der Stadt und

---

electio cassaretur, omnibus modis elaborare intenderunt, et missa legatione imperatori, dissensionem partium intimaverunt . . . . At ipse (imperator) optionem electionis iterum in presentia sua eis concessit, ita si preteritae electionis discordiam deponere vellent. Ubi Folmarus interesse nolens discessit. Alii vero, quamvis pauci Rudolfum . . . . iterum electum presentaverunt. Ibidem.

[1]) Chron. reg. Col. Cont. S. A. von Waitz, p. 133.

[2]) Trotzdem wir wissen, daß Folmar der Kandidat der Laienschaft und durchaus nicht des Domkapitels war, verteidigen doch alle päpstlich gesinnten Quellen sehr eifrig seine Sache. Dedit imperator cuidam nepoti suo archiepiscopatum Trev. eccl., sed canonici alium quendam canonice elegerunt. Ventilata est igitur causa in consistorio . . . . pape et tandem canonice electioni cessit victoria. E. Gerv. Cant. Chron. M. G. SS. XXVII. p. 304. Siehe auch Wattenbach, Geschichtsquellen II, p. 484. — Volmarum . . . pari voto communique consilio ferme tota civitas Trevir. elegerat in pastorem, alterum vero Rudolfum . . . Fridericus . . . Vita Hildegundis Acta S. S. Apr. II, p. 784. — V. prior a saniore parte electus, R. vero posterior a parte infirmiori . . . . Apostolicus itaque affirmabat partem V. propter canonicam electionem. Arnoldi Chron. Slav. III, 11. S.-A. von Pertz, p. 96.

[3]) Epis. Meten. Bertramus, quia eundum Volmarum hospicio suscepit vel quia synodum eius dictus est adisse, per Wernerum de Bolant, nuncium imperatoris, de episcopatu eicitur, bona eius confiscantur. Epis. Virdun. ob eandem werram episcopatum sponte resignavit. Epis. Tollen. et priores Trevir. eadem occasione per Volmarum excommunicantur. Chron. reg. Col. Cont. S. A. von Waitz, p. 135. Siehe auch Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, p. 41, Anm. 2.

schlug seinen Kanzler Johann zur Wahl vor. Dieser Wunsch wurde als Befehl aufgefaßt und Johann sofort zum Erzbischof gewählt.[1])

## Metz.

Aus dem Jahre 1164 findet sich die bloße Erwähnung von der Wahl Dietrichs III.[2])

1171 wählte die gesamte Geistlichkeit Friedrich von Pluiosa; die Bürger stimmten zu.[3])

Dietrich IV. wurde 1173 gewählt.[4])

Nachdem Bertram (Berthold) keine päpstliche Anerkennung in Bremen gefunden hatte, bekam er 1180 das Bistum Metz als Geschenk des Kaisers.[5]) Konrad, der kaiserliche Kanzler und Bischof von Speier wurde 1211 auf den Bischofsitz erhoben.[6])

---

[1]) In eodem scripto (Clements III.) liberam electionem antistitem eligendi concessit. Accepta igitur electionis suae libertate Treverenses suggestione et precibus regis, qui tunc temporis in civitate presens erat . . . Johannem . . . unanimiter elegerunt. Gest. Trev. Cont. III. M. G. SS. XXIV, p. 389. „Anders als eine Einsetzung durch den Kaiser ist wohl die Succession Johannes nicht zu charakterisieren." Speyer, Die Entstehung des ausschließl. Wahlrechts des Trierer Domkapitels, p. 23.

[2]) Successit . . . Theodericus. Gesta Epis. Mett. Cont. I, SS. X, p. 545. T. Meten. electus. Ann. S. Vinc. Mett. SS. III, p 158.

[3]) Hic communi clericorum electione et tam militum quam civium applausu successorem habuit. Gesta epis. Mett. Cont. I. M. G. SS. X, p. 545.

[4]) Successit . . . Lothoringiae Theodericus Gest. Epis. Mett., p. 546. — T. electus. Ann. S. Vinc. Mett., p. 158.

[5]) Successorem habuit . . . Bertranum. Gesta Epis. Mett., p. 546. — B. epis. Meten. Ann. S. Vinc. Mett., p. 159. — Berchtoldus vero Bremen. eccl. electus Metten. eccl. pontificatu donatur. Cron. S. Petri Erford. Mod.; S. A. von Holder-Egger, p. 189.

[6]) Sublimatus est in epis. Meten. . . . Conradus. Gesta epis. Mett. Cont. II, SS. X. p. 547. — Succesit C. Met. et Spir. epis. Ann. S. Vinc. Mett., p. 159. — Successor factus. Chron. Albrici Mon. SS. XXIII, p. 891.

## Toul.

Keine brauchbaren Nachrichten.[1])

## Verdun.

Keine brauchbaren Nachrichten.[2]) Doch scheint das Domkapitel 1186 allein gewählt zu haben.[3])

## Salzburg.

1147 beeilte man sich sehr, um an Stelle des verstorbenen Bischofs Konrad einen Nachfolger zu wählen, bevor noch die Nachricht von dessen Tode den König erreichen konnte. Gleich nach dem Begräbnis hatten sich die Prälaten, die übrigen Geistlichen und das Volk geeinigt und wählten einstimmig Eberhard, den Abt zu Biburg. Die ganze Wahl war das Werk des Abtes Gotfrid von Admont. Doch wird sie „per inspirationem“ genannt.[4])

---

[1]) 1163. Petrus . . . prefuit. Chron. Albrici Mon. M. G. SS. XXIII, p. 847. 1210. Substitutus est Reinaldus. Ibidem p. 891.

[2]) 1156. Succesit. . . . Albertus. Gesta epis. Virdun. Cont I, SS. X, p. 517. — 1163. Succedit Richardus. Ann. S. Viton. Virdun. X, p. 527. Ibidem. Gesta Epis. Virdun. — 1171. Arnoldus succedit. Ibidem. — 1181. Henricus succedit. Ibidem. — 1186. Albertus eligitur. An. S. Viton. Virdun. Factus est . . . Albertus. Chron. Albrici Mon. SS. XXIII, p. 861. — 1208. Succedit Robertus. Ibidem.

[3]) Altercatione tamen orta in maiore capitulo inter partes super electione pontificis, eo quod una pars Albertum thesaurerium, altera vero pars Robertum de Grandi-prato sibi vellet episcopari, Albertus in curia imperatoris obtinuit. Gesta epis. Virdun. Cont. II, M. G. SS. X, p. 520.

[4]) Prelatorum unanimitate clerique cum populo . . . Biburg. Abbas. . . . ascitur. Vita Eberhardi archiepis. M. G. SS. XI, p. 80. — Clerus et populus Salzpurg. eccl. divina ut non ambiguum est inspiratione, et precipue interventu . . . . Gotfridi abbatis Admunt. unanimi electione et voto . . . Eberhardum . . . elegerunt. Vita Gebehardi et success. eius. SS. XI, p. 44. — Die Wahl unmittelbar nach den Leichenfeierlichkeiten. Gruber, Eberhard I., Erzb. von Salzburg. Regensburg 1873, p. 7.

1164 geschah wieder alles in der größten Eile, diesmal, um der Einmischung Kaiser Friedrichs I. zu entgehen. Die Prälaten spielten wiederum die Hauptrolle, aber mit ihnen im Bunde war der ganze Klerus, die Ministerialen und das Volk. Nach einer Beratung traf ihre einstimmige Wahl Konrad, den Bischof von Passau, einen Onkel des Kaisers und Bruder des Herzogs von Österreich. Er mußte aber vorher schwören, sich ohne Schwanken zu Papst Alexander III. zu halten.[1])

Nach Konrads Tod 1168 beschlossen die Führer, die Opposition gegen alle Gegenpäpste fortzusetzen und an Alexander festzuhalten. Die verschiedenen Stände waren einig in der Wahl Adalberts, des 20 Jahre alten Sohnes des Königs von Böhmen.[2])

In einem Brief berichtete er dem Papst, daß am ersten Tage alle zur Aufstellung der Kandidaten zusammengekommen waren, am zweiten waren alle einig in seiner Wahl. Eine besondere Messe, die sogenannte heilige Geist-Messe war zelebriert und nachher seine Erhebung feierlich verkündigt worden.[3])

Kaiser Friedrich war von Anfang an sein energischer Gegner und setzte auf dem Reichstag zu Regensburg, am 26. Mai 1174, seine Absetzung durch.

---

[1]) Prelati cum clero et ministerialibus eccl., consilio habito, elegerunt Chunradum. Vita Gebehardi et success. eius. M. G. SS. XI, p. 45. — Successit C. ab omni clero et populo unanimiter electus, ea cautione ut cum Alexandro papa staret. Ann. Reichersperg. SS. XVII, p. 471. — Vor dem Reichstag zu Nürnberg, am 14. Februar 1166, ließ Konrad durch seinen Sachwalter, den Herzog von Bayern, folgendes erklären: se non per rapinam sed per legitimam et canonicam electionem cleri et ministerialium et totius plebis eundem episcopatum suscepisse. Ibidem p. 473.

[2]) Clerus et populus apud metropolim Juvavum coadunati elegerunt unanimi voto Adilbertum. Vita Gebehardi et success. eius. SS. XI, p. 47. — Adelbertus ab omnibus eligitur. Cont. Cremif. IX, p. 545. — Communi electione cleri et ministerialium totiusque plebisque electus est . . . Adelbertus . . . adolescens. Chron. Magni Presb. SS. XVII, p. 489.

[3]) Dicimus enim quod nunquam violentia et extorta fuerit electio nostra, sed unanimiter et concorditer ab omnibus facta. Cum enim prima die convenissent et secunda die omnes concordes fuissent, celebrata missa sancti Spiritus electionem pronunciaverunt. Ibidem p. 504.

Vorher hatte sich Adalbert geweigert, Richer, den neuen in Brixen Erwählten, zu weihen. Die nötige Weihe erhielt er vom Bischof von Gurk[1]) und beide unternahmen dann gemeinsame Schritte gegen Adalbert. Vor versammeltem Reichstag fällte Richer das Absetzungsurteil, das alle anwesenden Fürsten, Laien wie Geistliche, anerkannten, außer Heinrich, dem Herzog von Österreich, dem Onkel des Erzbischofs. Schleunige Vorbereitungen wurden für die Neuwahl getroffen. Alle Suffraganbischöfe, außer dem Bischof von Freising, fast alle Prälaten und hervorragende Ministerialen waren zugegen. Unter Begünstigung von seiten des Kaisers und der vielen Edlen wurde Heinrich, der Propst zu Berchtesgaden gewählt. Eine Gruppe mächtiger Geistlicher unter der Führung Pibotos, des Dompropstes, verließ die Versammlung, da sie Adalbert nicht aufgeben wollte. Diese waren die „alterior mens et sanior pars.“ Aber ihr Abzug wurde als ein törichtes und unerhörtes Beginnen aufgefaßt und die Wahl geschah einfach ohne sie.[2]) Auch das offene Eintreten des Papstes gegen Heinrich und für Adalbert war erfolglos.

Beide Erzbischöfe blieben im Amte und fanden Anhänger. Im Frieden von Venedig 1177 wurden die Angelegenheiten geregelt. Adalbert und Heinrich mußten verzichten. Papst und Kaiser riefen darauf die Bischöfe von Gurk und Passau

---

[1]) Ibidem p. 499.

[2]) Omnes quoque suffraganei epis., uno Frising. (Adelberto) excepto, et omnes pene eiusdem eccl. prelati simul cum ministerialibus precipuis, iussu imperatoris convocati, illuc convenerunt, tractaturi de ordinatione archiepiscopatus . . . Imperator, collecta curia . . . omnes suffraganeos eiusdem archiepiscopi qui aderant ad hoc deduxit, ut in sententiam Brixin. electi . . . consentirent. Qui . . . sententiam depositionis in archiepis. Adalbertum dederat. . . . Quia etiam principes regni pro gratia imperatoris consentire cogebantur, excepto uno principe, duce Austrie videlicet Heinrico, statim omnis illa congregatio Salzburg. quae aderat simul cum ministerialibus omnes . . . Heinricum cum favore principum et imperatoris electum collandant nihil illo reluctante. . . . Ex prelatis autem et personis ecclesiasticis qui aderant viri paucissimi, quibus altior mens et sanctius propositum consiliumque sanius inerat, huic insanie inaudite se subtraxerunt, nec electioni illius interfuerunt nec ad eum postea umquam accesserunt. Ibidem p. 498.

mit einigen gerade anwesenden Prälaten zusammen, um einen Nachfolger zu wählen. Sie baten alle um Vertagung, bis Alle in Salzburg Vertreter schicken könnten. Diese Bitte wurde aber abgeschlagen, weil die Umstände sofortiges Eingreifen verlangten.[1]) Der Papst konnte nur die Wahl eines allgemein Bekannten gestatten; aber diese Ausnahmswahl sollte — so setzte der Papst ausdrücklich fest — keinen Präzendenzfall bilden, um die Rechte der Kirche in Salzburg allmählich zu verkleinern.[2]) Konrad von Wittelsbach wollte auf Mainz nicht verzichten, bis er ein ungefähr ebenso wertvolles Erzbistum zugesichert bekommen hatte. Aber schon hatte der Papst Christian von Buch für diesen Stuhl bestätigt. Die Wähler — die beiden Suffraganbischöfe und die wenigen Prälaten — einigten sich rasch und wählten Konrad.[3])

Als es Erzbischof Konrad 1183 beliebte, nach Mainz zurückzukehren, blieb nichts anderes übrig, als Adalbert wiederzuwählen, der des Papstes Versprechen für das nächste freie Erzbistum besaß. Seine Wiederwahl war einstimmig.[4])

Eberhard, der Bischof von Brixen, wurde 1200 von Klerus

---

[1]) Praelatos Salzburg., et alios qui qui cum ipsis aderant, de facienda in alium electione diligenter convenimus. Sed licet nobis magna supplicarent instantia, ut ad vestram usque omnium praesentiam differetur electio: tamen . . . papae mandato ac nostro et omnium principum consilio . . . ad electionem accesserunt. Epist. Friderici I. . . . omnibus praelatis ac ministerialibus Salzburg. eccl. et universo clero et populo. Ibidem p. 505 u. 506.

[2]) Unde nolumus vos aegre ferre, vel habere ullo modo molestum, quod hi, qui apud nos erant, non exspectato consilio fecerunt electionem cum de voluntate et mandato nostro ad electionem processerint celebrandam. Epist. Alex. III. choro Salzburg. eccl. prelatis ecclesiarum et ministerialibus. Ibidem p. 505.

[3]) Papa . . . Corradum . . . in Salseburg. eccl. honorifice fecit eligi. Romualdi Ann. SS. XIX, p. 455. Gurc et Patav. episcopi, et prelati eccl., qui apud nos praesentes erant, de celebranda electione mandato nostro recepto, in Chunradum . . . unanimiter convenerunt, ipsumque elegerunt in archiepis. Epist. Alex. III. Ibidem.

[4]) Adalbertus ex percepto imperatoris et unanimi omnium Salzburgensium electione kathedram suam recepit. Ibidem p. 507.

und Ministerialen gewählt.[1]) Er gab sich keine Mühe, aus Rom die Erlaubnis für diese Übersiedlung zu holen, sondern nahm vielmehr, da er sich seiner Stellung sicher fühlte, seine neuen Pflichten auf und schickte den Salzburger Dompropst Berthold ab, um in seinem Namen das Pallium in Empfang zu nehmen.[2]) Statt des Palliums erhielt er aber folgenden Bescheid von der Kurie: Seine Wahl sollte noch weiter untersucht werden, und deshalb könnte die Bestätigung noch nicht erteilt werden. Ohne päpstliche Erlaubnis hätte er kein Recht auf das Erzbistum; als Zeichen der Gnade der Kirche verbot man indes, einen Nachfolger in Brixen zu wählen, und so blieb Eberhard der Weg zu seiner Rückkehr offen.[3]) Bei dieser Lage und gänzlich eingeschüchtert durch die Behandlung Konrads von Querfurt durch Innocenz, hielt es Eberhard für die beste Politik, selber eine Reise nach Rom zu machen und um Frieden zu bitten. Nach vieler Mühe, Aufregung und wohl auch vielen Versprechungen wurde er mit der päpstlichen Bestätigung beglückt.[4])

---

[1]) Communi electione cleri ac ministerialium electus est. Cont. Admunt. M. G. SS. IX, p. 589.

[2]) Berhtoldus Salzburg. prepositus Romam pro pallio ab ipso destinatus, infecto negotio. Ann. S. Rudb. Salis. SS. IX, p. 779.

[3]) Decano et capitulo Salzeburg: quod mittant ad sedem apos. aliquos, qui papam possint super negotio suis electionis plenius informare . . . Rubrice Reg. Lit. Secret . . . . Dom. Innocentii III in Mon. vet. Slav. merid. von Theiner I, p. 51, No. 119. — Capitulo Brixin . . . quod ad electionem non procedant, cum eorum epis. sit ad Salzburg eccl. postulatus. Ibidem No. 40. — Salisburg. Archiepis. . . . qui cum esset Brixin. epis., quoniam in archiepis. electus, absque licentia summi pontificis ad metropolitanam eccl. transire praesumpsit, electionem omnino cassavit, et praecepit eidem ut primam eccl. secunda relicta rediret. Opera Innocentii III. Ed. Migne, B. I. p. LXXXVIII.

[4]) Ipse vero, alterius exemplo perterritus humiliter obedivit. . . . Sed cum electoribus suis ad apos. sedem accessit, dispensationis gratiam obtenturus. Et quidem obtinuit, ut experimento cognosceret quod in arca foederis et virga continetur et manna. Ibidem. — Ipse vero archiepis. per se vadens Romam multo et sudore tandem ab Innocentio papa pallio honoratur. Ann. S. Rudb. Salis. SS. IX, p. 779.

## Brixen.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[1])

## Freising.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[2])

## Gurk.

Eine Wahl von 1167 wird kurz erwähnt.[3]) 1174 wurde Romanus von Geistlichkeit und Volk gewählt.[4]) Bei seinem Tode, 1179, eilten sofort die klerikalen und weltlichen Wähler herbei und einigten sich auf den Erzdekan, Hermann, Grafen von Artenburg.[5]) Erzbischof Konrad von Salzburg schenkte, über die selbständige Art der Wähler höchst entrüstet, Hermanns Ansprüchen keine Beachtung, sondern bestimmte und setzte Propst Dietrich zum Bischof von Gurk ein.[6])

Man überließ dis Entscheidung den Waffen. Der Erzbischof war siegreich und zwang Hermann zum Frieden.[7]) Aber dieser Abschluß war keineswegs endgültig, da Hermann

---

[1]) 1164. Pro quo Otto prepositus de Aquis. S. Rudb. Salis. Ann. Brev. SS. IX, p. 758. — 1178. Pro quo Heinricus quondam Salzburg. electus eligitur. Cont. Claustron. III. M. G. SS. IX, p. 632.

[2]) 1158. Albertus eligitur. Cont. Admunt. Cod B. SS. IX. p. 582. 1184. Pro quo Otto ibidem p. 586. O. eligitur. Cont. Cremif. SS. IX, p. 547. Frater Theobaldi Patav. eligitur. Cont. Claustron III. SS. IX, p. 633. Successit . . . . O. Conradi Gesta Epis. Freis. SS. XXIV, p. 323.

[3]) Electus est Hainricus. Chron. Gurc. SS. XXIII, p. 9. — H. succedit. Cont. Admund. SS. IX, p. 584.

[4]) Successit Romanus. . . . electus a clero et populo. Chron. Gurc. SS. XXIII, p. 9.

[5]) Hermannus de Artenburch . . . tocius eccl. voto in epis. eligitur. Ibidem p. 10.

[6]) Archiepis. Chuonradus graviter motus . . . Dietricum . . . epis. eligit et investivit absque coniventia tocius Gurc. eccl. Ibid.

[7]) Ibidem.

fortfuhr, als Bischof aufzutreten und auch Anhänger fand.[1]) Der Streit schleppte sich noch bis 1208 hin, dann wurde er schließlich durch Papst Innocenz III. beigelegt. Mittlerweile waren neue Bischöfe erhoben worden, aber näheres wissen wir nur von einem. Erzbischof Eberhard ernannte seinen Onkel, Abt Walter von Dissentia, zum Bischof.[2])

Dieser Streit um die Vorrechte bei der Bischofswahl in Gurk dauerte sehr lange und war erbittert. Das Gebiet des Bistums war 1070 vom Erzbistum Salzburg abgetrennt worden. Zur Entschädigung für den Verlust gab Papst Alexander II. in einem Briefe vom 21. März 1070 dem Erzbischof in perpetuum das Recht, den Bischof von Gurk zu bestimmen.[3])

König Heinrich IV. hatte dies Privileg auch bestätigt.[4]) Die Wähler von Gurk schienen aber nie mit dieser einseitigen Abmachung zufrieden und es gelang ihnen, sich vom Papst Lucius II. eine Urkunde vom 11. Februar 1145 zu verschaffen, worin den Domherren volle Freiheit, sowohl für Bischofs-, als Propstwahl versprochen wurde. Niemand sollte zur Anerkennung desjenigen gezwungen werden können, den sie alle, oder wenigstens „sanior pars“ nicht nach göttlichem und kanonischem Gebrauch gewählt hätten.[5]) Adalbert, der damals sich sehr mühen mußte, seinen eigenen Sitz in Salzburg zu halten, ließ die Art, wie der Bischof von Gurk gewählt worden war, noch ruhig hingehen, solange er ihm freundlich geneigt war.[6])

---

[1]) Reuter, Geschichte Alex. III, B. III, Leipzig 1864, p. 50.

[2]) 1194. Wernherus . . . succedit. Ann. S. Rudb. Salisb. SS. IX, p. 779. 1200 succedit Waltherus. Ibidem. In eum ab ipso (Eberhardo) fuerat institutus. Opera Innocentii III. Ed. Migne I, p. LXXXVIII.

[3]) Nisi quem tu vel tui successores prompta voluntates elegerint. Vita Gebehardi et Succes. eius. SS. XI, p. 37 f.

[4]) Ibidem; siehe auch Hauck, Kirchen-Gesch. Deutschl. III, p. 747, Anm. 1.

[5]) Daß kein Bischof und Probst von Gurk der Diözese oder dem Stifte vorgesetzt werden solle, welchen nicht die Chorherren oder doch der weisere Teil derselben nach göttlichen und kanonischen Vorschriften gewählt haben würde. — v. Ankershoven, Urk. u. Reg. zur Gesch. Kärntens, Archiv österr. Geschqu. II, p. 240, No. 261.

[6]) Reuter, Gesch. Alex. III, B. III, p. 448.

Konrad von Wittelsbach war nach seiner Wahl sehr darauf bedacht, sich von Papst Alexander III. Salzburgs Rechte über Gurk wieder bestätigen zu lassen.[1]) Da Gurk das nicht zugeben wollte, setzte der Papst 1179 eine Kommission zur Schlichtung des Streites ein. Vor derselben verteidigten Klerus und Ministeriale ihre Rechte auf eine freie von Salzburg unbeeinflußte Wahl; sie beanspruchten dies nach allgemeinem Recht, alter Sitte und besonderem Privileg des Papstes Lucius II. Aber eine nähere Untersuchung ergab, daß weder die Urkunde vorgezeigt, noch die Sitte erwiesen werden konnte. Der Erzbischof behauptete daraufhin, der ganze Vorgang in Gurk sei eine Neuerung, die auf Täuschung und Kniffen beruhe und versicherte, daß es derartige Privilegien nie gegeben habe. Dagegen legte er der Kommission die Urkunden Papst Alexanders II. und König Heinrichs IV., sowie Neubestätigungen derselben durch Papst Alexander und Kaiser Friedrich vor. Außerdem brachte er gewichtige und hochstehende Zeugen bei, den Dompropst Giboto, den Domdekan und 6 andere, die schworen, sie hätten als Zeugen des Erzbischofs von Salzburg bei der Wahl, Einsetzung und Weihe des Bischofs von Gurk gedient. Die Kommission entschied sich zugunsten Salzburgs.[2])

Aber selbst dieses Urteil brachte keinen Frieden. Der

---

[1]) Nullus ibi epis. quandoque sive per investuram, ut dici assolet, vel quocunque alio pacto statuatur, nisi quem admodum a praede cessoribus nostris rationabili providentia statutum est et hactenus observatum. Jaffé-Wattenbach, Papstregesten II, p. 344, No. 13380.

[2]) Canonicos et ministeriales Gurc. eccl., videlicet de electione epis.. quam sibi ipsi Gurc. liberam vendicabant tam de iure communi quam privilegii Lucii P.. tum etiam longa consuetudine. Verum quia nec longam consuetudinem probare potuerunt nec privilegium, . . . exhibuerunt, cum etiamsi exhibuissent, archiepis. allegabat per subreptionem impetratum fuisse, cum in eo mentio non fieret privilegii II. Alexandri nec privilegii Henrici R., quibus munita erat Salzburg. eccl. super electione . . . Gurc. epis. . . . Asserebat etiam archiepis., qui eo numquam fuissent usi . . . Indroducebat et archiepis. privilegia Alexandri P. III et Friderici . . . quibus confirmabantur . . . privilegia. Produxit quoque testes omni exceptione majores . . . quorum plures viderunt archiepis. Salzp. episcopos ibi eligisse, investisse, consecrasse. Meichelbeck, Hist. Frising. Augsburg 1774, tom. I. p. 374. Siehe auch Reuter, Alex. III, B. III, p. 449, Anm. 1.

alte Streit brach von neuem aus vor Papst Lucius III. 1184 in Verona. Wir haben keinen Bericht über die Verhandlung, sondern nur über das Resultat.

Adalbert schrieb seinen Kollegen in Salzburg, alles wäre zu ihrer Zufriedenheit geordnet. Er selbst habe dafür gesorgt, Urkunden vom Papst, dem Kaiser und den Vertretern Gurks zu erlangen.[1])

Doch der Kampf dauerte noch fort. Der Gurker Klerus beruhigte sich nicht dabei und erkannte die unbeschränkte Macht ihres Erzbischofs nicht an. Vielmehr trugen sie den Fall im Jahre 1207[2]) wieder Papst Innocenz III. vor. Der Bericht der päpstlichen Kommission ist nicht zu finden, wohl aber Innocenz' Endurteil aus dem Jahr 1208: Beim Tode eines Bischofs von Gurk soll der Erzbischof benachrichtigt werden und sich sofort nach Gurk begeben. Bei seiner Ankunft hat er drei Personen zu ernennen, eine aus dem Kapitel, die Verwalter und Verweser der freien Diözese sein soll und zwei andere, die der Zahl der Kanoniker zugereiht werden sollten. Der Erzbischof und die Kanoniker sollen für sich in capitulo eine Sitzung abhalten und gewissenhaft über den tauglichsten Kandidaten für die Neuwahl beraten. Innocenz wollte augenscheinlich die Ansprüche beider Parteien gelten lassen. Der Erzbischof sollte den Bischof bestimmen und das Domkapitel ihn nur wählen; ersterer ist aber verpflichtet, den vorzuschlagen, der vom Kapitel oder wenigstens der Majorität ausgewählt worden wäre. Der Name des neuen electus ist öffentlich und feierlich durch den Dekan oder einige andere Domherren bekannt zu geben. Dies ist eine Wahl, die nur vom Domkapitel und in Gegenwart des Erzbischofs vollzogen wird.[1])

---

[1]) Hermannus quoque, et praeprositus Gurc., gratiae nostrae se penitus subposuerunt, in nullo deinceps eccl. nostram gravaturi. . . . . Privilegia sane et litteras de Gurc. et de monetis, ab utraque dignitate apos. videlicet et regia sicut voluimus, impetravimus. Et legationem nobis, et successoribus nostris, per totam Noricam confirmarimus. Mansi XXII, p. 490.

[2]) Ein genauer Bericht der Aufträge befindet sich Opera Innocentii III. X, 55 ed. Migne II, p. 1140.

[1]) Ut epis. Gurc. defuncto Salzburg. archiepis. a capitulo Gurc. vocatus ad eccl. Gurc. accedat et tres personas, unam videlicet de gremio eiusdem

## Passau.

Über die Wahl 1164 wissen wir nichts Genaues.[1]) 1165 soll Albo aus einer einstimmigen Wahl hervorgegangen sein.[2]) Seine Beziehungen zu den Domherren wurden so gespannt, daß man ihn wegen grober Vergehen vom Amte entfernen mußte.[3]) An seine Stelle kam 1169 Heinrich von Speier.[4]) Dieser Wahl widersetzte sich die Mehrheit der Prälaten und übrigen Geistlichen; Reuter fügt hinzu, daß auch das Volk in offenem Aufruhr war.[5]) Codex 3 der Chron. Mag. Presb. gibt uns die Ursache ihres Protestes. Heinrich war von den isoliert handelnden Domherren allein gewählt worden.[6]) Er verzichtete schließlich, da er seine Stellung unhaltbar fand. An seine Stelle wurde sein Bruder Dietbold 1172 vom Domkapitel erhoben; diesmal mit Billigung der Prälaten. Bei der Wahl war Kaiser Friedrich anwesend.[7])

---

eccl., . . . ad officium vicariae, ac duas extraneas canonicis Gurc. denominare procuret. Ipsi veroo seorsum super denominatis sibi personis diligenti deliberatione pertractent et eis tandem et archiepis. Salzburg. in capitulo residentibus is ab archiepis. primum in epis. et vicarium et consequenter ab ipsis canonicis in epis. eligatur, in quem omnes vel saltem maior pars eorum primitus consensissent, ac postmodum, electione ipsa per decanum vel praepositum seu quemlibet alium eccl. Gurc. canonicum ad hoc a capitulo deputatum solempniter publicata. A. v. Meiller, Reg. zur Gesch. der Salzb. Erzbischöfe, Wien 1866, No. 103, p. 192. 5. Juni 1208.

[1]) Ruodbertus . . . electus fuit. Ann. Reichersperg M. G. SS. XVII, p. 472.

[2]) Albo ante etiam electus erat ab omnibus communiter. Chron. Mag. Presb. SS. XVII, p. 496. Albo . . . electus est 3. Idus Nov. (11. Donn.). Ann. Reichersperg. SS. XVII, p. 472. Erwähnt: Herm. Altahlon. SS. XVII, p. 384 und Cont. Cremifan. SS. IX, p. 545.

[3]) Exorta autem inter eum et canonicos mai. eccl. incredibili dissensione ac simultate, contingit ut crescente odio inter eos, ab episcopatu . . . pelleretur. Chron. Mag. Presb. SS. XVII, p. 496.

[4]) Heinricus Spir. prepositus subrogatur sedi Patav., sed a maiori parte prelatorum et cleri graviter ei resistitur. Cont. Cremifan. SS. IX, p. 545.

[5]) Reuter, Gesch. Alex. III, B. III, p. 63.

[6]) Heinricus . . . ab eisdem canonicis (mai. eccl.) electus est 2 Nonas Aug. (4. Mon.) SS. XVII, p. 495.

[7]) Electus est . . . presente imperatore videlicet Dietpoldus. Chron. Mag. Presb. SS. XVII, p. 497. D. . . . a choro sub presentia Augusti eligitur, et a prelatis suscipitur. Cont. Cremifan. SS. IX, p. 546.

Im Jahre 1191 wählten Domkapitel, alle Prälaten, Ministeriale und Volk einstimmig ihren gemeinsamen Liebling Wolfkerus.[1]) Die Wahlen von 1204 und 1206 werden in den Quellen nicht besonders erwähnt.[2]) 1215 widersetzten sich die niederen Volksschichten und einzelne Kanoniker der Wahl Ulrichs, aber ganz aussichtslos. Mit dem Papst und dem König auf seiner Seite war der neue Bischof sicher in seinem Amte.[3])

## Regensburg.

1155 wurde „per electionem" Hartwig zum Bischof gewählt.[4]) Die Nachfolge des nächsten Bischofs 1164 wird nur erwähnt.[5]) 1167 postulierte die Kirche vor Kaiser Friedrich den Namen Konrads von Reitenbach. Er billigte ihre Wahl und adressierte sein Antwortschreiben an „clero, beneficiatis et ministerialibus".[6]) 1185 wurde der kaiserliche Kanzler Gottfried gewählt,[7]) der aber im folgenden Jahr zurücktrat. An

---

[1]) Wolfkerus . . . substitutus est, electus unanimiter Patav. a choro et prelatis omnibus eiusdem episcopatus ministerialibus quoque et plebe 5. Idus Martii (11. Mon.), Chron. Mag. Presb. M. G. SS. XVII, p. 518.

[2]) 1204. Poppo . . . constituitur. Ann. S. Rudbert. Salisb. SS. IX, p. 779. Substituitur. Codex S. Petri ibidem. Substituitur. Ann. Mellicenses SS. IX, p. 506. 1206. Manigoldus . . . succedit. Chron. Mag. Presb. SS. XVII, p. 526. Succedit Cont. Claustron. II, SS. IX, p. 621. Manigoldus . . . pontificatus infulis decoratur. Ann. Mellic. SS. IX, p. 506. Manegoldus intronicatur. Cont. Admunt. SS. IX, p. 591.

[3]) Uoldalricus . . . eligitur, sed ab omni populo Patav. et quibusdam canonicis ei resistitur, donec ab apostolico et rege gloriose in episcopatu yrmatur. Cont. Cremifan. SS. IX, p. 549.

[4]) Otto v. Freising, Gesta Friderici. II. 44, S.-A. von Waitz, p. 121.

[5]) Eberhardus succedit. Ann. Ratisp. SS. XVII, p. 587.

[6]) Electionem quam pari voto unanimi consensu in persona. . . . Chounradi de Reitenbuch, preordinante Spiritus sancti gracia convenistis, . . . modis omnibus approbamus. Ried, Cod. Diplom. Ratisp. I. Regensburg 1816, p. 242, Nr. 243.

[7]) 14. Kal. Julii (18. Jun. Dienst.) Gotefridus eligitur. Ann. Ratisp. SS. XVII, p. 589.

seine Stelle setzten die Wähler Konrad III.[1]) 1205 erhielt Ludwig, der Herzog von Bayern, vom Bischof dieselben Rechte auf der Wahlversammlung als die Kanoniker und Ministerialen.[2])

1226 stellten die Ministerialen wieder ihre alten Forderungen, bei der Wahl des Bischofs gehört zu werden. Sie behaupteten sogar, die Wahl ginge sie mehr an als den Klerus. Die Mehrheit des Domkapitels und der Abt von St. Emerau, Berthold, lehnten es ab, darauf einzugehen. Aber die Kanoniker und „pars minor" des Kapitels hatten Neigung, diesem Wunsche nachzukommen, und verbanden sich mit der Laienschaft — den Ministerialen nnd Räten der Stadt. Gemeinsam wählten sie Propst Godfrid, der offenbar auf ihrer Seite stand. Der Abt mit „primis chori" widersetzte sich der Teilnahme der Laien aufs Hartnäckigste. Als nun keine weitere Hoffnung mehr übrig blieb, suchten sie in Rom um Hilfe nach. 8 Monate lang und unter 2 Päpsten agitierten sie hier für sich unter Aufbietung aller Kräfte, bis sie es schließlich erreichten, mit päpstlicher Billigung und nach gehöriger Überlegung Konrad, Kantor zu Mainz, wählen zu dürfen, der auch zufällig beim heiligen Stuhl zugegen war. Dieser zweite electus wurde von Papst Gregor IX persönlich geweiht und im Triumphzug heimgeführt. Er war mächtig genug, allen Widerspruch zu besiegen, Godfrid zu entfernen und ihn mit allen seinen Freunden auf 3 Jahre in den Bann zu tun.[3])

[1]) Quinto Nonas Marcii (3. Montag) Conradum in epis. eligunt Ratispone. Ibidem.

[2]) Ipse in familiari consilio electionis epi. sicut unus ex canonicis vel ministerialibus recipiendus est et audiendus. Ried. Cod. Diplom. Epis. Ratisp. I, Nr. 307, p. 290. — Ein Nachfolger Ottos scheint dasselbe Recht 1250 in Passau genossen zu haben. Ab Innocentio IV. . . . Bertholdus . . . substituitur cui statim capitulum et civitas Patav. cum ministerialibus obedire ceperunt unanimiter et subesse, predicto R. episcopo contra voluntatem . . . Ottonis ducis Bavariae penitus refutato. Herm. Altahen. Ann. SS. XVII, p. 395.

[3]) Dissensio gravis inter chorum et ministeriales oritur. Pars chori minor Gotfridum prepositum eligunt . . . Contraria pars chori cum abbate S. Emmerani Bertholdo . . . Romam . . . adeunt . . . apud Honorium et . . . apud successorem suum Gregorium IX Sigfridum cantorem Magunt., qui tunc etiam Rome aderat, elegerunt . . . Ne autem de cetero quid tale

## Hamburg-Bremen.

Wibold, der Abt von Stablo und Corvey, war 1149 zwar allgemein beliebt, wurde jedoch nicht gewählt. Später bat er den neuen Erzbischof um Verzeihung und leugnete es ab, irgend welche Wähler beeinflußt oder irgendwie ihm entgegengearbeitet zu haben.[1])

Zwei Kandidaten wurden 1169 gewählt; Siegfried aus der Familie der Askanier, und Otbert, ein Diakon.

Heinrich der Löwe scheint mit beiden Kandidaten unzufrieden gewesen zu sein. Daß Laien bei dieser Wahl anwesend und tätig waren ist zu ersehen aus einem Antwortschreiben des Papstes Alexanders III. auf die Frage: „Ist eine Teilnahme der Laien zulässig?“[2]) Beide Erwählte wurden von Kaiser

---

contra electiones a laicis presumatur ministerialibus, asserentibus electionem pontificalem in suo debere consistere plus quam cleri arbitrio, sciant omnes hanc litteram legentes, quod omnis adversa pars chori, . . . omnes ab ecclesiasticis beneficiis et chori consortio sub pena excommunicationis sunt sequestrati, imposito sibi totius iuris silentio. Notae S. Emmerani SS. XVII, p. 574. — Pars canonicorum cum ministerialibus G. . . . . eligunt. Ibidem p. 575. — Gregorius . . . Ministerialibus (in alia Bulla dicitur: Prelatis, clero, rectoribus ac populo Ratisp). Electione que de G. . . . per impressionem presumpta fuerat laicalem, a nobis . . . cassata, . . . decanus, E. et H. archidiaconi ac . . . viceduus, et nonnulli alii canonici eiusdem eccl. pro se ac aliis, . . . in ura presentia constituti de mandato uro ad eligendum sibi epum secedentes in unum, habito diligenti tractatu, cantorem Mogunt. concorditer elegerunt. Ried, Cod. diplom. epis. Ratisp. I, p. 349, Nr. 367.

[1]) Sed indignamini nobis, ut fertur, quod, cum de electione Bremen. archiepis . . . ageretur, in nostram personam omnium fere vota se inclinaverunt . . . Quando . . . vos successistis, nos eramus in Stabul. monasterio . . . omnium rerum quae ibi agebantur ignari. A nobis nulla persona sollicitata est, nulla submissa. Wibaldi Epis. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, Nr. 163, p. 271.

[2]) Relatum est auribus nostris, quod cum laici quidam et clerici electioni antistitis uestri se ipsos indiscrete aliquando interponant, non potest eo modo quo debet ipsa interdum electio celebrari. 29. Juni 1169. Lappenberg, Hamburg. U.-B. I, Hamburg 1842, p. 215, Nr. 237. V. Below setzt den Brief in das Jahr 1171, cf. Exkurs in der Schrift: Die Entstehung des ausschließl. Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883. — Die

Friedrich zu Bamberg abgesetzt und Baldwin, der herzogliche Kaplan,[1]) wurde gemäß den Wünschen Herzog Heinrichs ernannt.[2])

1178 begünstigte Heinrich der Löwe zuerst Magister Berthold aus Köln und dieser wurde gewählt; der Dompropst Otto zu Bremen allein appellierte nach Rom.[3]) Der Gewählte besaß aber noch nicht die Weihe eines Subdiakons. Da er von Rom aus Gegnerschaft befürchtete, unterbreitete er seinen Fall schleunigst der Gnade des Papstes und trug gleichzeitig Sorge, die notwendige Weihe zu erlangen und sich wiederwählen zu lassen.[4])

Papst Alexander III. sah anfangs die Wahl freundlich an, aber andere lebhafte Einflüsse bewirkten eine Änderung. Er ließ Berthold fallen und ordnete Siegfrids Versetzung aus Brandenburg nach dem Erzbistum an.[5])

---

weltlichen Herren der Diöcese beanspruchten . . . . eine gewichtige Rolle bei der Bischofswahl: die Interessen der Mehrheit von ihnen hingen aber mit denen Heinrichs des Löwen zusammen. Dehio, Gesch. des Erzb. Hamb.-Bremen. II. Berlin 1877, p. 97.

[1]) Ibidem II, p. 89.

[2]) Duo sunt electi Sifridus . . . et Otbertus. . . . Et factus est maximus tumultus, in Brema, Gunzelino de Zwerin ex parte ducis insaniente. . . . Imperatore curiam habente in Bavenberg duo electi Bremen destituti sunt et de voluntate ducis Baldwinus . . . est intrusus. Ann. Stad. XVI, p. 346.

[3]) Successit . . . . Berholdus . . . in quo quidem duci Heinrico primum complacuit. Arnoldi Chron. Slav. L. II, 8, S. A. von Pertz, p. 45. — B. eligitur, solo Ottone praeposito appellante. Ann. Stad. XVI., p. 348. — In Rom schilderte Magister Gerard, Bertolds Advokat, die Wahl als einstimmig und leugnete allen Widerspruch: Domine pater . . . Bremen. eccl. concordi et unanimi voto offert tibi B. . . . canonice et sine omni contradictione electum ibidem.

[4]) Et quia in eo infra sacros ordines celebrata est electio, visum fuit ipsi electo minus canonice in eo factum fuisse. Et missa legatione ad dominum apos . . . . submittens se iudicio summi pontificis. . . . B. igitur promotus ad ordinem subdiacontus, denuo in pontificem electus est, ut quid in priori electione minus canonice factum fuisset, eo ad sacros ordines promoto, auctoritate apos. canonice et legitime suppleretur. Arnoldi Chron. Slav. L. II, 8, S. A. von Pertz, p. 45.

[5]) Sifridus transfertur ab episcopatu Brandeburg. ad Bremen. archiepiscopatum. Ann. Pegav. XVI, p. 263. — De electione Brandeburg, epis.,

Die Wahl 1185 brachte keine Unruhen mit sich und galt deshalb als eine einzigartige. Das Domkapitel zu Hamburg und das Bremer Kapitel der Kirche von S. Willehadi erhoben zusammen Hartwig, der damals mit großem Jubel von der ganzen Laienschaft, hoch wie niedrig, aufgenommen wurde.[1])

Im Jahre 1207 war der dänische Einfluß in Hamburg sehr groß. Um sich Waldemar, dem König von Dänemark, zu widersetzen, eilte das Domkapitel zu Bremen, zusammen mit den führenden Adligen, zur neuen Wahl, ohne Hamburg zur Teilnahme aufzufordern. Nach einer Beratung beschloß man des Königs Gegner und größten Feind, den Bischof von Schleswig zu wählen.[2]) Das Hamburger Kapitel, das weder benachrichtigt noch eingeladen war, protestierte vergebens, indem es die prima vox bei der Wahl beanspruchte. Eine Abordnung der angesehensten Kleriker und Adligen wurde nach Bologna und Rom gesandt.[3]) Einige mißvergnügte Geistliche aus Bremen

---

qui in Bremen. archiepiscopatum electus fuerat cognoscetur: et si rite factum fuerit, ad eam eccl. traducetur. (Friede zu Venedig 1177, Art. 15.) Lappenberg, Hamburg. U.-B. I, p. 220, Nr. 243.

[1]) Hartwicus II. . . . electus concorditer de eccl. Bremen., cui consonabat capitulum Hamburg et S. Willehadi Bremen., quod fuit satis novum. Et laici concurrerunt omnes in admissionem electionis eius concordi voce et cum iubilo. Chron. Bremen. Henrici Wolteri. Gesch. Quellen des Erzst. Bremen von Lappenberg, Bremen 1841, p. 66. Eine spätere Nachricht aus dem 15. Jahrhundert.

[2]) Die Kirche hatte ihn schon 1192 als Gegenbischof gewählt. Tota eccl. in personam Waldemari convenisset. Arnoldi. Chron. Slav. V, 21. S. A. von Pertz, p. 185.

[3]) Eadem eccl. colloquio celebrato . . . Waldemarum . . . unanimi consensu et pari conniventia cleri et populi episcopali honore sibi decrevit preferendum. Fuerant tamen qui huic electioni non libenter intererant, ideoque non reclamanto sed elongando se absentaverunt, Burchardus videlicet maior prepositus cum quibusdam suis fautoribus. Hamemburg. autem canonici propter regem Waldemarum . . . suspecti in hac electione fuerant, ideoque preter eos celebrata est. Qui videntes se despectos graviter huic electioni contradicebant, dicentes suam eccl. matrem ecclesiarum quandoque fuisse et ideo potissimum primam vocem in electione se habituros. Bremenses tamen missis legatis honoratis tam de clero quam ministerialibus . . . . Waldemaro Bolonie constituto ipsam electionen canonice factam insinuaverunt. Ibidem VII., 10 u. 11, p. 278 f. — Clerus ipsius

begaben sich nach Hamburg und verbanden sich mit dem Domkapitel. Sie wählten den Dompropst zum Bischof.[1]) Papst Innocenz III. versagte beiden Gewählten die Bestätigung und ordnete eine Neuwahl an. Drei Jahre vergingen, bis der Kampf vorüber war.

Im Jahre 1210 vereinten sich die Bischöfe von Lübeck und Livland mit den Kanonikern von Bremen vor dem Papst, um Gerhard, den Bischof von Osnabrück zu postulieren. Eine seiner lobenswerten Eigenschaften war seine große weltliche Macht und Fähigkeit, die Gegenbestrebungen der Laien niederzuhalten. Offenbar waren noch die Adligen in diesen kirchlichen Angelegenheiten tätig.[2])

Im Jahr 1219, als Gerhardus II., der Propst von Paderborn, gewählt wurde, wurde das Hamburger Kapitel wieder übergangen und nicht von der Neuwahl in Kenntnis gesetzt.[3]) Diesmal kam der Streit in Rom zur Entscheidung. Hamburg klagte, daß es als ältester Erzbischofssitz die ersten Rechte bei

---

eccl. cum omnibus iis, qui electioni futuri epis. interesse debuerant ad electionem consederunt, considerata quoque iam dictae eccl. necessitate unanimiter vota sua in W. transtulerunt. Epis. Phillippi R. ad papam. Opera inocentii III. L. III, Nr. 212, Ed. Migne, II, p. 1323. — Ex tunc usque ad haec tempora eccl. utriusque canonici Bremen. archiepis. pariter elegerunt. . . . Tam ipsis (Hamburg) quam quibusdam religiosis viris, qui electioni debuerant interesse, penitus inconsultis. Ibidem L. X, Nr. 209, Ed. Migne, II, p. 1315.

[1]) Burchardus . . . ad archiepiscopatum aspirans, quosdam habens electores de Hamenburg vel etiam de Brema. Arnoldi Chron. Slav. L. VII. 11, S. A. von Pertz, p. 280.

[2]) Lubic. et Livon. episcopi . . . mai. decanus, cum ceteris canonicis Bremen. eccl. . . . intimaverunt quod . . . de alia persona tractantes eccl. sue consulere curanerunt. . . . . Unde tam ipsi humiliter postularunt, ut Osnaburg epis. . . . ipsis in archiepis. concedere dignaremur: per quem . . . . eccl. poterit . . . compesci nichilominus insolentia laicorum. 30. Oct. 1210. Epis. Innocentii III. Lappenberg, Hamburg. U.-B. I, p. 333, Nr. 378.

[3]) Nuper . . . cum . . . Bremen. canonici, eis (Hamburg) irrequisitis et preposito . . . excluso. ad electionem archiepis. procedere, idem prepositus pro se ac eius eccl. sedem apos. appellanit. Sed iidem Bremen appellationem G. Palborn. prepositum . . . eligentes. 16. März 1219. Epist. Honorii papae III. Ibidem I, p. 380, Nr. 436.

der Wahl habe und daß diese ihnen schon zur Zeit der Union durch ein päpstliches Drekret zugesichert worden wären.[1])

Beide Kirchen vereinbarten sich Weihnachten 1223 schließlich zu gegenseitiger Anerkennung. Beim Tode eines Erzbischofs — so schwor Bremen — sollte Hamburg von dem Termin der neuen Wahl benachrichtigt und ihm eine Zwischenzeit eingeräumt werden. Das Hamburger Domkapitel durfte dann den Propst, den Dekan und den Scholastikus, diese drei, und nur diese drei, schicken. Wenn diese Abgesandten aber nicht am bestimmten Tage kämen, so hätte Hamburg das Teilnahmerecht bei der Wahl verloren.

Bei der eigentlichen Wahl sollte Hamburgs Propst nach dem Bremer Propst stimmen, der Hamburger Dekan nach dem Bremer Dekan und der Hamburger Scholastikus am allerletzten, wenn schon jeder Bremer Domherr seine Stimme abgegeben hätte.[1])

## Schwerin.

Erzbischof Hartwig von Bremen bestimmte Emmehard 1149 zum Bischof.[2]) Heinrich der Löwe und der Wenden-

---

[1]) Cum eorum eccl., que metropolico, sicut in apos. privilegiis contineri asserunt, honore fulgebat, et Bremen., que dignitatem inferiorem habebat, fuissent auctoritate sedis apos. unite, tali prerogatina eidem Hamenburg. eccl. reservata, ut . . . ipsius canonici Bremen. in pontificis electione precedent. . . . Ex tunc Hamenburg. canonici simul cum Bremen. sibi pontificem elegerunt. Ibidem.

[1]) Preterea tres canonici Hammenburg., scilicet prepositus, decanus, scholasticus, vocante sede Bremensi competenti tempore vocati ad Bremen. eccl., habeant ius eligendi Bremen. archiepis. nomine Hammenburg. eccl., sicut canonici Bremen., pleno iure, nec plures quam tres dicti habeant ius eligendi. Si autem hii vocati non venerint, careant ea vice iura eligendi. Prepositus Hammenburg post prepositum Bremen., decanus Hammenburg post decanum Bremen., scolasticus Hammenburg. ultimo loco post canonicos Bremen. eligent. Ibidem I, p. 409, Nr. 468.

[2]) vide Lübeck infra.

Adel kamen überein, Bern auf den Bischofsstuhl zu erheben.[1]) Die Wenden wählten einen Bischof Brunward im Widerspruch zu den Kanonikern 1192.

Die Schlichtung des Streits 1195 gewährt einen Einblick in das Wahlverfahren. Die Kommission gewährte den Kanonikern das Recht der freien Wahl, aber sie sollten vorher die Adligen unter den Wenden zur Anwesenheit auffordern.[2]) König Otto bestätigte dieses Recht der Kanoniker 1211.[3])

## Oldenburg-Lübeck.

1149 entschloß sich Erzbischof Hartwig, die Besetzung der drei slavischen Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg selbst wieder in die Hand zu nehmen. Vicelin gab er Lübeck. Die weltlichen Wähler waren nicht gefragt worden und weigerten sich deshalb, der Ernennung beizustimmen. Graf Adolf hielt der Kirche den Zehnten zurück und beschnitt das Einkommen des neuen Bischofs. Sehr gegen seinen Willen mußte Vicelin die Investitur aus der Hand Herzog Heinrichs empfangen.[4])

[1]) Ipsorum (Wenden-Adel) electione et . . . ducis Saxonie Hinrici constitutione . . . epis. efficitur. Mecklenburger U.-B. I. Schwerin 1863. Nr. 91, p. 86.

[2]) 2. Die canonici sollen die freie Wahl des Bischofs, Dekans und der Thumbhern haben. — 7. Die canonici sollen zu jeder Zeit zu Zwerin, wann sie die Wendischen vom Adel dahin erfordert, den Bischof erwelen, und sollen die Wenden solche Wall belieben und gudt sein lassen. — Worauf der von den canonicis electus von der Sachen abgestanden und ist der von den Wenden nominierter zum Bischoffe verordnet. 18. Juni 1195. Ibidem I, p. 155, Nr. 158. — Doch sollte der Wendische Adel zur Wahl nach Schwerin beschieden werden. Unger, Gesch. der dtsch. Landstände I, Hannover 1844, p. 198.

[3]) Canonicos . . . liberam electionem in epis. . . . habere decernimus . . . necnon et omnem libertatem pias et honestas consuetudines aliorum canonicorum indulgemus. 4. Jan. 1211. Capua. Mecklenburger U.-B. I, p. 190, Nr. 202.

[4]) Vicelinum Aldenburg. sedi consecravit epis. Porro in Mikilinburg ordonavit Emmerhard . . . . Factaque sunt hec inconsulto duce et comite nostro, Unde accidit ut amicitia . . . deinceps turbata sit . . . . Tulitque

Die Wiederbesetzung des Bischofsstuhls im Jahre 1154 wurde als herzogliches Privileg angesehen. In Abwesenheit des Herzogs sandte seine Gemahlin den herzoglichen Kaplan nach Lübeck mit Anweisungen für seine Wahl. Einstimmigkeit von Klerus und Volk war das Ergebnis.[1])

Heinrich der Löwe ernannte selbst den Bischof 1163 und setzte Konrad, den Abt von Redinghausen ein, sehr zum Mißfallen des Erzbischofs und der Einwohner von Lübeck, aber niemand wagte ein Wort dagegen zu sagen.[2])

1172 beschlossen die Kanoniker einstimmig, Heinrich, den Abt des S. Aegidienklosters[3]) zu Braunschweig zur Nomination vorzuschlagen und baten um seine Bestätigung. Diesmal handelte der Herzog nach ihren Wünschen.[4])

Diese letzten drei Wahlen waren nichts anderes als Ernennungen durch Heinrich den Löwen. Um 1154 hatte er von Kaiser Friedrich das Investiturrecht für die drei slavischen Bistümer Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und alle neuen, die er gründen könnte, erhalten.[5])

1183 nahm der Kaiser die Stelle des Welfenherzogs ein, der damals schon gestürzt war. Das Bistum blieb ledig, bis

---

decimas omnes anni illius, que pontifici novo provenire poterant, nec dimisit ex eis parvas reliquias. . . . Et fecit quod necessitas imperarat, et suscepit episcopatum per virgam de manu ducis. Helmoldi Chron. Slav., S. A. von Pertz, L. I 69 und 70, p. 134 und 139.

[1]) Episcopalis electio . . . duci reservata. Fuit . . . sacerdos Geroldus . . . capellanus ducis . . . Domina . . . commendatumque sacerdotem transmisit . . . in Wagirsem terram eligendum in epis. Accessitque petitioni principis cleri plebisque concors electio. Ibidem L. I 79, p. 153.

[2]) Heinricus Leo . . . accersito clero Lubic. dedit eis pontificem . . . Conradum . . . Quod licet Hartwico archiepis. et omnibus pene Lubic. esset contrarium, prevaluit tamen voluntas ducis cui refragari formidolosum erat. Ibidem. L. II. 1, p. 193.

[3]) Becker, Gesch. der Stadt Lübeck I, Lübeck 1782, p. 134.

[4]) Canonici Lubic. rogantes, ut eius providentia idoneum in domo dei dispensatorem haberent dicentes se omnes unanimi consensu in personam . . . . Heinrici abbatis de Bruneswich convenisse et eum eccl. suae preferendum omnimodis exorarent si tamen haec eorum petitio vel designatio eius consensu non repugnaret . . . . Fiat. Arnoldi, Chron. Slav. L. I. 13, S. A. von Pertz, p. 31.

[5]) Mecklenburger U.-B., p. 47, Nr. 56.

er aus Italien zurückkehrte. Vertreter Lübecks kamen zu Friedrich und baten um die Ernennung eines neuen Bischofs. Er ernannte zuerst einen Mönch Alexius aus dem Prämonstratenserorden, aber ihn wollten die Kanoniker nicht haben, weil sie nach Augustinerregeln lebten.[1]) Darauf wurde Konrad von Querfurt ernannt. Aus irgend einem Grunde entzweite er sich mit dem Grafen des Orts, Adolf, und trat bald darauf zurück.[2])

Die neue Wahl 1186 wurde wieder von der Kirche zu Lübeck verschoben, weil der Kaiser in Italien war. Da der Bremer Erzbischof hoffte, seine Ansprüche auf Lübeck begründen zu können, lud er die Kanoniker zu sich nach Bremen zur Beratung über die Neuwahl. Diese gehorchten, aber der Erzbischof wurde durch Eis in Stade festgehalten. Er kam dann im Februar desselben Jahres nach Lübeck und fand die Kanoniker in zwei Parteien gespalten. Die Mehrheit, wohl unter des Erzbischofs direktem Druck, wünschte den Abt von Hirschfeld, seinen Bruder zu wählen. Die Minderheit widersetzte sich dem und stellte den Dompropst David auf. Da keine Partei siegen konnte, sahen sie sich genötigt, um zu einem Resultat zu kommen, eine dritte Person, Dietrich, Propst von Segeberg und Kavena, zu wählen. Dieser nahm die Wahl sehr ungern und nur auf Zureden des Bremer Erzbischofs und Graf Adolfs an. Er blieb aber noch ein Jahr lang in der Propstei und bekleidete sein Amt erst, nachdem der Kaiser ihn empfangen und eingesetzt hatte.[3])

[1]) Becker, Gesch. der Stadt Lübeck I, p. 153.

[2]) Quem (imperatorem) adierunt canonici Lubic. submittentes se dispensatione ipsius rogantes, ut per eius ordinationem epis. habere potuissent. Qui designavit virum . . . religiosum, Alexium . . . qui de ordine Premonstrat. erat. Quem illi unanimiter contradixerunt et de ordine suo aliquem sibi praeferri flagitabant. . . . Dedit Conradum . . . Orta est etiam dissensio inter ipsum et comitem Adolfum . . . et resignans. Arnoldi Chron. Slav. L. III. 6. S. A. von Pertz, p. 79 f.

[3]) Archiepis. videns canonicos eiusdem sedis circa electionem epis. segnius agere, ipse se huic ordinationi insernit et canonicos omnes . . . in epiphania Domini (6. Januar 1186) citavit, cum eis super eodem negotio colloquium habiturus. . . . Postea ante purificationem beate Mariae (2. Febr.) venit archiepis. Lubeke et invenit eos discortantes in electione. Siquidem

Über die Wahl 1210 liegen keine Einzelheiten vor.[1])

## Ratzeburg.

Erzbischof Hartwig beabsichtigte, dieses Bistum im Jahre 1149[2]) neu einzurichten. Auf Wichmanns Rat bestimmte Heinrich der Löwe Evermod 1154 zum Bischof.[3]) Papst Hadrian IV. bestätigte 1158 den Domherren in Ratzeburg das Recht einer ungestörten und freien Wahl; doch sollten Mönche zugegen sein und als Ratgeber dienen.[4]) Wir wissen nur von der Nachfolge der Bischöfe Isfried und Philipp.[5])

## Magdeburg.

Zwei Parteien stritten um den Bischofsstuhl 1152.[6]) Bis auf sieben[7]) waren alle Wähler einig auf Gerhard, den Majorpropst. Die sieben wünschten einen Diakon Hazzo als Nach-

---

maior pars convenerat in abbatem Hersevelde, pars vero altera in prepositum eiusdem eccl. David. Cumque neutra pars prevalere potuisset, pari voto et unanimi consensu convenerunt in personam Thiderici . . . . Qui absens esset et a canonicis de electione ipsi intimatum fuisset, cepit omnimodis refragari. Cum autem ad hortationem ipsius archiepis. et comitis Adolphi assensum dedisset. . . . Ibidem L. III. 14, S. A. von Pertz, p. 99.

[1]) Bertholdus . . . successit. Ann. Staden. XVI p. 355.

[2]) Siehe oben Lübeck 1149.

[3]) Dux . . . Evermodum prepositum in Magdeburch ad parochiam Racesburg auctoritate archiepis. eiusdem loci promovere studuit. Arnoldi Chron. Slav. L. V. 7. S. A. von Pertz, p. 154.

[4]) Successorum nullus ibi . . . sed quem fratres Raceburg. eccl. consilio religiosarum personarum secundum deum et sanctorum patruum constituciones preiuderint eligendum. 21. Jan. 1158. Mecklenburger U.-B. I, p. 52, Nr. 62.

[5]) 1179. Successit Isfridus. Ann. Stad. XVI, p. 348. — 1204. Philippus successit. Ibidem p. 354.

[6]) Electi sunt duo, Hazzo decanus et Gerhardus, prepositus mai. eccl. Chron. Mon. Ger. XXIII p. 149. — Magdeburg. eccl. . . . ad electionem faciendam resedit. Dumque alii eiusdem eccl. . . G., alii decanum eligerent. Otto v. Freising, Friderici L. II. 6, S. A. von Waitz, p. 85.

[7]) Omnes praeter septem. Epis. Eugenii III. Wibaldi Epis. Jaffé, Bibl. Rer. Germ. I, p. 534, Nr. 401.

folger. Da niemand nachgab, kam die Doppelwahl vor Kaiser Friedrich zur Entscheidung.[1]) Dieser wünschte Hazzos Wahl, konnte aber für ihn nicht die nötige Stimmenzahl zusammenbringen. Es gelang ihm dafür aber, Wichmann, Bischof von Zeitz, wählen zu lassen.[2]) Wichmann verstand den Wünschen des Kaisers Gehör zu verschaffen, indem er wertvolle Versprechungen machte und reiche Geschenke gab.[3])

Bei der Wahl des neuen Bischofs 1192 war Bischof Dietrich von Halberstadt zugegen; der Sitte gemäß nahm der Suffraganbischof an der Bestattung des Erzbischofs teil und umgekehrt.[4])

In der Beratung wurden zwei Kandidaten vorgeschlagen. Einige Kanoniker wünschten Rocherus, den Majorpropst, gewählt zu sehen, andere Ludolf, den Domdekan. Die Sache des letzteren wurde günstig gestellt, als Domherr Romanus sich spöttisch äußerte: es wäre doch sehr nett, einen Erzbischof zu wählen, der vor drei Tagen seine Tochter verheiratet hätte. Damit war Rocherus gemeint. Über eine so große Mißachtung des kanonischen Rechts konnte man nicht hinweg, und Ludolf wurde ernannt und erwählt, offenbar von den Kanonikern allein.[5]) Es ist bemerkenswert, daß canonici und concanonici anwesend waren, d. h. also nicht nur einfach Domherren.

---

[1]) His autem aliquam diu pertinaciter singulis pro parte sua nitentibus. Chron. Mon. Ser. Siehe oben.

[2]) Dum . . . princeps . . . proficere non voleret alteri parti, id est decano cum suis, persuasit, ut Gwichmannum Cicen. epis. eligerent. Otto von Freising. Siehe oben.

[3]) W. . . . illis accessit modisque qui in eius modi causis precipue valent, promissis videlicet et muneribus pluribus utriusque partis electoribus abstractis, ut se eligerent persuasit. Chron. Mon. Sereni. Siehe oben.

[4]) Exequiis autem etiam interfuit . . . Theodericus epis., immo ipsum pariter sepelivit. Gesta Epis. Halberstadt. XXIII, p. 10. Siehe auch Halberstadt oben.

[5]) Electus est Ludolphus mai. eccl. decanus. Cum eo autem denominatus fuit Rocherus mai. prepositus a nonnullis canonicis sed Romarus . . . ipsius concanonicus denominacioni eius vehementer obstitit cum irrisione asserens, eum iuste ad episcopatum denominari, qui tercia ante hanc die filiam suam nupciis tradisset. Chron. Mon. Ser. XXIII, p. 164.

1205 finden wir wieder den Bischof von Halberstadt bei der Wahl seines Vorgesetzten tätig. Konrad erscheint als Leiter der Verhandlungen. Er drängt die Kanoniker, einen Nachfolger zu wählen, konnte aber die Wähler nicht zur Einigung auf eine Person bringen.[1]) Die Prälaten und Kanoniker hatten verschiedene Kandidaten.[2]) Die Wähler beschlossen daher, die Wahl per arbitres zu erledigen. Der Bischof von Halberstadt und 3 Prälaten wurden ausersehen, den nächsten Bischof zu ernennen. Bei der Nominationsversammlung wurden verschiedene vorgeschlagen, aber nur Albert, Graf von Kefernburg fand allgemeine Zustimmung.[3]) Er wurde darauf auch gewählt.[4]) Seine Nebenbuhler[5]) beharrten in ihrer Opposition und trugen den Fall vor Rom.

## Brandenburg.

Wilmar wurde 1160 vom Kapitel in Leitzkau und den Kanonikern der Diöcese gewählt.[6]) 1173 erhob die Geistlichkeit Siegfrid, den Askanier.[7]) Der Wahlen von 1180 und 1192

[1]) Ad cuius exequias Conradus epis., qui et ipsum de more sepelevit, est vocatus . . . . Cum itaque ipse capitulum . . . hortaretur ad alterius substitutionem nec ipsi aliquatenus in electione protuerint concordare. Gesta epis. Halberstadt. XXIII, p. 121.

[2]) Partes eligentium dissiliunt et ipsa electione prelati cum canonicis concordare nequent. Cronica Reinhardsb. XXX, p. 570.

[3]) Convenientes itaque arbitri diversos denominant, denominatos abiciunt et solum Adelbertum . . . immunem criminis reperientes. Ibidem.

[4]) Ad cuius rei negotium Halberstad. cum quibusdam suis prelatis arbiter instituitur, ut quia ab eo denominatus fuerit Magdeburg. electus habeatur. Ibidem. — Conrado epis. tres adhibuerunt personas auctoritatem eis dantes, ut quem vellent epis. eis darent. Sui Albertum . . . ydoneum iudicantes, in archiepis. eligi preceperunt. Gesta Epis. Halberstad. Siehe oben. — Ex arbitrio Conradi Halverstadt. epis. electus est Albertus. Chron. Mon. Ser. XXIII, p. 171.

[5]) In electione sua quosdam emulos habuit. Arnoldi. Chron. Slav. VI, 4, S. A. von Pertz, p. 220.

[6]) Ab. eccl. eiusdem fratribus et canonicis libera iuris potestate in epis. est electus. Chron. Epis. Brandenburg. Fragmenta XXV, p. 484.

[7]) De clerico seculari in Brandeburg. epis. est electus. Ibidem p. 485.

wird nur einfach in den Quellen gedacht.[1]) Von Interesse für uns sind aber noch einige Urkunden, denen wir folgende Berichte entnehmen:

Wegen der Feindseligkeit der heidnischen Slaven kam nie ein Dombau zustande. Aus demselben Grunde hatte sich auch Bischof Wiger zurückgezogen, indem er das Erzdiakonat in die Hände des Propstes zu Leitzkau legte.[2]) Als im Jahre 1165 ein Domkapitel gegründet wurde, versetzte der Bischof Wilmar Priester aus dem Prämonstratenserorden dorthin mit Rechten, an der Bischofswahl teilzunehmen.[3]) 1186 bestätigte Bischof Balderam dieses Privileg in der Form, daß die Kanoniker die erste Stimme haben und die Wahl mit dem Klosterpropst zu Leitzkau vornehmen sollten, der der Erzdiakon der Diöcese war. Die Wähler sollten erst versuchen, einen aus ihrer Mitte zu wählen und nur dann einen Fremden nehmen, wenn kein passender Kandidat gefunden werden könnte.[4]) Die Kehrseite dieser Angelegenheit ersieht man aber daraus, daß derselbe Bischof 1187 die Rechte und Privilege des Klosters in Leitzkau ebenfalls bestätigte. Das Erzdiakonat der Diöcese gehörte hierzu. In Zeiten schwerer Gefahr, wenn keine Kanoniker in Brandenburg leben könnten, sollte das ganze Wahlverfahren nur vom Kloster ausgeübt werden. Bei der Bischofswahl sollte

---

[1]) 1180. Baldemarus in Brandeburg ei subregatur. Ann. Pegav. XVI, p. 264. — 1192. Nobertus successit! Chron. S. Petri Mod., S. A. von Holder-Egger, p, 197.

[2]) Wigerus . . . archipresbyteratum, in toto episcopatu sede cathedrali Brandenburg nondum suos habente canonicos ob paganorum importunitatem . . . preposito Lamberto de Leitzke commiserat. Riedel, Codex Diplom. Brandenb., Berlin 1847, p. 104, Nr. 15.

[3]) Ego Wilmarus . . . canonicos ordinis Premonstrat. . . . transposui . . . concedens . . . ut omne ius . . . in electione pontificis, . . . quod cathedrales canonici habere debent, habeant et ibi in perpetuum obtineant. Ibidem p. 107, No. 19.

[4]) Ut . . . in electione futuri epis. cum preposito eorum, qui et episcopalis sedis archidiaconus est, primam habeant vocem . . . . quem concors fratrum cum preprosito assensus vel pars sanioris concilii de gremio ipsius eccl. elegerit, ipso optineat. Si autem in eccl. eorum persona ad pontificalem dignitatem non invenitur idonea . . . alias idonea persona ab eis libere assumatur. Ibidem p. 114, Nr. 27.

der Majorpropst von Brandenburg „prima vox“ haben, der Propst von Leitzkau die zweite, dann die Kanoniker beider Orte ihre Wahl dem Range nach ausüben. Einer so gewählten Person hätte die niedere Geistlichkeit ihren Beifall zu geben.[1])

Als Papst Clemens VII. die Rechte des Doms 1188 bestätigte, erklärte er, die Kanoniker hätten die erste Stimme, erwähnt aber keine anderen Leute, die die zweite Stimme gehabt hätten. Der Erkorene der maior et sanior pars sollte der neue Bischof sein. Von der eigentlichen Wahl sollten die niederen Priester streng ferngehalten werden, denn es sei eine bloße Anmaßung, wenn sie einen Anteil an diesen Vorgängen beanspruchten.[2]) Bischof Siegfried II. 1217[3]) sowie Papst Gregor IX. 1234[4]) gaben ihre schriftliche, wörtlich fast gleichlautende Bestätigung. Der erstere erteilte das Privileg der Wahl dem Domkapitel allein; Mönche und niedere Geistlichkeit hatten dabei nur Zustimmungsrecht.[5]) Wenn sogar noch im 13. Jahrhundert Warnung auf Warnung gegen die niederen

---

[1]) In electione epis. post prepositum Brandenburg. qui primam in electione vocem habet secundum praepositus in Monte Liezeke habeat, deinde utriusque eccl. canonici libere eligant, sicut mos obtinuit omnium cathedralium eccl. Plebani vero rationabili et iustae eorum electioni debitum assensum exhibeant. Sicut etiam ante tempora nostra statutum fuit sic et nos Deo auctore statuimus ut, si peccatis exigentibus sive paganorum incursu sive casu Brandenburg. eccl. desolata fuerit, praerogativa electionis cum administratione archidiaconatus et cum aliis si quae sunt ad eccl. B. Mariae in Monte Liezeke transeant. Gerken, Stiftshist. von Brandenburg, Braunschweig 1766, p. 378.

[2]) In successore ipsius antistitis eligendo primam vocem decernimus vos habere . . . sed ille debeat in vestra eccl. locum et officium pontificis obtinere, quem unanimi voluntate vel de consilio maioris et sanioris partis de gremio ipsius eccl. videritis eligendum. . . . . Denique ne plebani vestre diocesis contra consuetudinem ceterarum sedum Saxonie atque vestrum in electionibus pontificum faciendis ingerere se presumant. Riedel, Cod. Diplom. Brandenb. p. 117, Nr. 30.

[3]) Ibidem p. 132, No. 48.

[4]) Ibidem p. 147, Nr. 63.

[5]) Alie vero conventuales eccl. et plebani ipsius dyocesis non faciende electioni aliquatenus ingerere presumant sed consensum electioni canonice facte prebeant.

Stände ergehen mußte, so beweist es, wie sehr diese fortgesetzt sich anstrengten, ihren Einfluß geltend zu machen. Trotzdem die Privilegien die Rechte der Kanoniker in Leitzkau nicht berücksichtigten, sondern nur die des Domkapitels, blieben tatsächlich die Kanoniker doch im Genusse ihrer Vorrechte, wie der nächste Fall zeigt.

1265 beklagten sich die Domherren in Rom, daß die Teilnahme des Kapitels in Leitzkau an den Bischofswahlen zu Unruhen führe und bestritten ferner, daß diese Sitte im Recht oder in der Gewohnheit eine Grundlage habe. Der Papst setzte den Bischof von Brandenburg als apostolischen Kommissar ein, um über die widerstreitenden Ansprüche zu urteilen.[1]) Offenbar entschied der Bischof zugunsten Leitzkaus, denn der Propst und die Kanoniker nahmen 1279 an der Wahl teil. Man muß dabei aber noch hinzufügen, daß sie ein schriftliches Versprechen geben mußten, daß ihre Teilnahme dem Domkapitel keinen Schaden bringen sollte.[2])

Am Anfang des 14. Jahrhunderts war dieser Kampf noch nicht zu Ende.[3])

## Havelberg.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[4])

---

[1]) Prepositus et capitulum Brandeburg. eccl., nobis significare curarunt, quod prepositus et capitulum eccl. Lycek. . . . falso asserentes, se in electione pontificis Brandeburg. eccl. ius habere, cum eccl. ipsam . . . pontifice vacare contingerit, ad electionem se admitti petentes . . . prepositum et capitulum Brandeburg. super hoc multipliciter inquietant, quamquam nullum eis super hoc ius competat de consuetudine vel de iure. Ibidem p. 166, Nr. 92.

[2]) Thidericus . . . prepositus totumque capitulum eccl. Litzek. Recognoscimus et . . . protestamur quod ad electionem in eccl. Brandenburg celebratam, admissi sumus tali sub conditione, ut in aliis electionibus celebrandis nihil nobis iuris plus quam hactenus accrescat in quo eccl. Brandenburg. in suo iure possit fieri detractio aliquis. Gercken, Stiftshist. von Brandenburg, p. 484.

[3]) Riedel, Cod. Diplom. Brandenburg, p. 3.

[4]) 1206. Successit Siboto de Steindale decanus. Chron. Mon. Ser. XXIII, p. 173.

## Meißen.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[1])

## Merseburg.

Der Wahlen von 1153[2]) und 1173[3]) wird nur in dürftigen Worten gedacht. Einzelangaben finden wir bloß über die Wahl von 1201. Erzdiakon Dietrich, ein illegitimer Sohn des Meißner Markgrafen gleichen Namens, war von sämtlichen Prälaten und Kanonikern gewählt worden. Der Propst allein verweigerte ihm seine Stimme. Wegen seiner Illegitimität wurde die Wahl in Rom für nichtig erklärt. Aber Papst Innocenz ließ bekannt werden, daß er seine Einsetzung erlauben würde, wenn die Wähler ihren Kandidaten postulieren wollten. So geschah es, und Dietrich wurde wiedergewählt.[4])

## Naumburg.

Brauchbare Nachrichten fehlen.[5])

---

[1]) 1152. Gerungum cenobii Pozong-abbatem . . . elegerunt. Ann. Palid. XVI, p. 86. — 1170. Successit Martinus eiusdem eccl. canonicus. Ann. Magdeburg. XVI, p. 193. — Ibidem. Chron. S. Petri Erford. Mod., S. A. von Holder-Egger, p. 186.

[2]) Johannes . . . in pastorem assumitur. Chron. Epis. Merseburg 10, p. 189.

[3]) Everhardus assumitur ad episcopalem dignitatem. Ibidem. — Eberhardus successit. Ann. S. Petri Erphesfurt. mai., S. A. von Holder-Egger; p. 60.

[4]) Electus est Tidericus eiusdem eccl. canonicus. . . . Qui . . . quod non erat de legittimo matrimonio natus, non videbatur sine licencia summi pontificis posse promoveri. Sed interventu Conradi marchionis papa eum legitimavit. Chron. Mon. Ser. XXIII, p. 168–69. — Cassata quondam electione . . . ei gratiam duximus faciendam, . . si denuo conveniretis in eum a sede apos. postulandum . . . Dictus archiepis. tam a canonicis quam a omnibus prelatis Mersenburg, excepto praeposito . . . recepit iuratoriam cautionem. Epist. Innocentii III. L. VI. Nr. 87, Ed. Migne II, p. 90.

[5]) 1154. In Niumburg Bertoldus, mai. prepositus episcopali infula decoratur. Ann. Palid. XVI, p. 88. — 1164. Successit Udo. Chron. Mon.

**Bamberg** (exempt.).

1146 wurde Eberhard, der Propst an der heil. Jakobuskirche, am Todestage seines Vorgängers einstimmig von Klerus und Volk gewählt.[1])

Als Ludewig[2]) seine Annales Bambergiensium herausgab, mußte er wohl mehr Material darüber zur Hand haben. Er schreibt, daß Klerus und Volk sich zahlreich in der Kathedrale versammelten. Nachdem diese Eberhard zum Bischof gewählt hatten, wurde seine Wahl durch öffentliche Verkündigung bekannt gegeben.[3])

Klerus und Volk wirkten wieder friedlich zusammen 1170. Sie wählten gemeinsam Hermann zum Bischof.[4])

1177 wurde Majorpropst Otto zum Bischof gewählt. Wähler waren die gesamte Geistlichkeit und die führenden Adligen.[5])

Für 1196 hat Ludewig die Notiz, daß nach einer Vorversammlung Thymo eingesetzt wurde.[6]) Für 1202 gibt es bloß eine einfache Wahlerwähnung.[8])

---

Ser. XXIII, p. 152. Uto successit. Ann. S. Petri Erphesfurt. Mai., S. A. von Holder-Egger, p. 58. — 1186. Pro quo Berchtoldus. Cron. S. Petri Erford. Mod., S. A. von Holder-Egger, p. 193. Successit B. Nuenburg eccl. canonicus. Ann. Magdeburg. XVI, p. 195. — Proquo B. canonicus Nuenburg. Ann. Pegav. Cont. II, XVI, p. 265. — 1206. Eingilhardus successit. Cron. S. Petri Erford. Mod., S. A. von Holder-Egger, p. 204.

[1]) Ipsa die (29. Mai 1146 Mittw.) . . . Eberhardus . . . unanimi tocius cleri et populi electione substituitur. Ann. Babenberg. X, p. 4.

[2]) Wegele, Gesch. der deutsch. Historiographie, München und Leipzig 1885, p. 572, Anm. 2.

[3]) Clerus et populus Babeberg. in basilica cathedrali, frequentes convenerunt et concordibus animis, Eberhardum . . . epis. . . . delegerunt . . . publice eum proclamanerunt. Ann. Bamberg., Ed. Ludewig, I, p. 121. Diese Notiz entspricht durchaus nicht der späteren Entwicklung.

[4]) Hermannus praepositus unanimi tocius cleri et populi electione substituitur. Ann. Babenberg. X, p. 4.

[5]) Otho . . . totius cleri et optimatum suffragiis . . . subrogatus est. Ann. Bamberg., ed. Ludewig, I, p. 137.

[6]) Babelbergenses habito conventu Thimonem . . . ei suffecerunt. Ibidem p. 141.

[7]) Chunradus eligitur. Herm. Altahen. Ann. XVII, p. 386.

Zu Ekberts Wahl 1203 muß man sich auf die späteren Berichte Ludewigs und Ussermanns stützen. Ersterer erzählt, daß eine Wahlversammlung unter besonderer Anrufung göttlicher Hilfe stattfand. Alle Anwesenden einigten sich auf Ekbert. Darauf wurde eine Abordnung von Kanonikern und Ministerialen nach Anagni gesandt, um die päpstliche Bestätigung einzuholen.[1])

Ussermann vervollständigt den Bericht. Papst Innocenz III. untersuchte die Wahl und die Person des electus. Als er denselben jünger als 30 Jahre fand, annullierte er die Wahl und suspendierte alle Wähler von ihren Pfründen. Wie jedoch Ekbert persönlich in Rom erschien, gewann er des Papstes Gunst und erlangte die Weihe aus seiner Hand.[2])

## Cambray (exempt.).

Philipp, Graf von Flandern, kontrollierte die Wahl 1167. Wem er nichts direkt befehlen konnte, den brachte er durch Drohungen zur Übereinstimmung mit seinen Wünschen.[3]) Das ganze Land um Campray, Adlige und gemeines Volk, trafen sich gleicherweise am Wahltage innerhalb der Mauern der Stadt. Nach einer gründlichen Besprechung der Kandidaten entschloß sich die Majorität, Peter, einen ganz jungen Menschen, den

---

[1]) De eligendo epis. conventu, Babebergenses, implorato divino auxilio, summo omnium consensu, Ecbertum . . . sublegerunt et mox inde G. decanum, G. et H. canonicos, C. item, O. et nonnullos alios eccl. Babeberg. ministeriales, pro eius confirmatione Anagniam, ad pontificem ablegarunt. Ibidem p. 145. — E. succedit. Herm. Altahen. Ann. XVII, p. 386.

[2]) Pontifex autem instituto pro more examine de forma electionis et persona electi invenit, eum nondum ad triginta annorum pervenisse aetatem, a concilio Lateran. III a. 1179, eligendis epis. praescriptam: illam ergo inanem et cassam eiusque electores usque ad triennium ab ecclesiasticis beneficiis suspensos declaravit. His compertis E. electus in autumno eiusdem anni ipsius ad papam perrescit. . . . precibus papae animum ad mitiora consilia inflexit. Episcopatus Bamberg von Ussermann p. 138.

[3]) Petrus . . . obtentu fratris sui, cuius terror per terras finitimas et fama nominis per longe positas late se diffuderat electus est in epis., multis electionem approbantibus, quamplurimis licet factum displiceret, opponere se non audientibus. Cont. per anonycam. Rec. XIII, p. 539.

Bruder des Grafen, zu wählen. Diese Mehrheit setzte sich aus dem Domkapitel, allen Äbten, Erzdiakonen und dem gesamten Volk, also aus der maior et sanior pars zusammen. Bei der eigentlichen Wahl erhoben diese verschiedenen Stände ihre Stimmen mit jubelndem Beifall für Peter. Die Gegner des Grafen, wohl eine Partei, die von den übrigen Erzdiakonen geführt wurde, wählten aus ihrer eigenen Mitte den Alardus zum Bischof. Sie wurden dafür als Schismatiker bezeichnet, während sie in Wirklichkeit nur korrekt handelten, da sie einen älteren, erfahrenen Mann für den Bischofsstuhl ausgesucht hatten.

Beide Parteien sandten Vertreter an Kaiser Friedrich I. Er gestattete eine neue Wahl und bekundete seine Neigung für Peter. Bevor aber noch der kaiserliche Brief verlesen worden war, schrie die Masse des gewöhnlichen Volks, das Peters Zurückweisung fürchtete, wiederholt: Wir werden keinen anderen Bischof annehmen als Peter. An der neuen Wahl hatten sowohl geistliche als weltliche Elemente Anteil und kamen einmütig auf ihr erstes Resultat zurück.[1])

Robert, der 1174 gewählt wurde, war auch Schützling des Grafen Philipp. Der Widerstand gegen ihn war groß, trotzdem wurde er gewählt. Die Adligen und breiten Schichten des Volks

---

[1]) Totius patriae proceres ac vulgus plebium innumerabili una conglomerantes, sicque . . . diu tractantes plurimum inter sese volventes, maior tandem pars sibi salubre consilium repererunt, quoniam unanimes in Domini auxilio perstiterunt, aversa pars altera senserunt, schismatici schismatica opera concitaverunt . . . nam . . . Alardo archidiacono adhaeserunt. Maior pars et sanior . . . nihil melius apud se diu volventes ac tractantes . . . Petrum admodum adolescentem eligerent in patrem . . . Huic electioni factae pars maior et sanior unanimiter ac fideliter assensum, omnes abbates et quidam archidiaconi, cives urbis praebuerunt, omnes in sublime voces extulerunt . . . Abbas . . . epistolas secum habens sigillatas archidiaconorum sigillis, totiusque B. Mariae . . . capituli assensum, omniumque abbatum et civium urbis utile scriptum deferens. . . . Turba . . . coepit voces immensas emittere: Non alium omnino recipiemus dominum quam praeter P. electum nostrum . . . Clamaverunt haec vel bis vel ter . . . Rursus unanimes tam clerici quam laici effecti P. . . . diligenter elegerunt. Ann. Camerac. SS. XVI, p. 540 f.

erlangten unter des Grafen Führerschaft den Sieg.[1]) Robert wurde bald darauf ermordet. Alardus, der Erzdiakon, der 1167 unterlegen war, wurde durch die Tätigkeit Philipps und der sanior pars jetzt durchgebracht.[2])

Zwei neue Führer stritten 1179 um das Bistum: Der Graf von Hennegau und ein gewisser mächtiger Adliger, Hugo de Oisi; jeder wünschte einen Verwandten zu erheben. Kein Kandidat wurde gewählt. Dafür nahm Graf von Hennegau, der eine Niederlage zu gewärtigen hatte, einen Dritten an, Roger de Wausin, der sich günstige Meinung verschafft hatte und der nun auch zum Bischof gewählt wurde.[3])

Zwiespalt brachte wieder die Wahl 1191. Kaiser Heinrich VI. hatte seinen Ausersehenen bekannt gegeben, als die Nachricht von Rogers Tode Cambray erreichte. Dennoch kamen die herrschenden Domherren ruhig zusammen und wählten den Erzdiakon Johann. Man klagte sie an, daß sie den Wahltag nicht voraus bestimmt hätten, ferner, daß die mächtigeren Ministerialen nicht eingeladen wurden. Ankündigung des Wahltermins und diese Einladung wären notwendig nach Recht und Sitte.

Die andere Partei der Domherren, zweifellos von einigen der führenden Adligen unterstützt, wählte dagegen einen Bischof

---

[1]) Robertus . . . multis reclamantibus in Camerac. pastorem est electus. Cont. per anony. Cam. Rec. XIII, p. 540. — R. . . . industria Philippi comitis ac potestate . . . eligitur. Sigeb. Cont. Aquic. M. G. SS. VI., p. 414. Contra appellationem ad vos factam R. in eccl. Camerac. novus possessor ingreditur. Comitis Flandriae precibus et minis impactus . . . favore principum et temerariae multitudinis arbitrio . . . irrupit. Epist. Henrici Rem. archiepis. ad Alex. III. Rec. XV, p. 949, Nr. 378.

[2]) A Philippo comite Fland. et saniori parte . . . Alardus substituitur. Sigeb. Cont. Aquic. SS. VI, p. 415.

[3]) Orta est dissentio in Camerac. eccl. super episcopali electione . . . Comes Hanon. pro consobrino suo Gaufrido de Toenio, ut ad episcopatum illum promoveretur, artius laborat. E contra vir nobilis, in Camerac. regione potens, Hugo de Oisi . . . pro fratre suo Petro, eiusdem eccl. mai. archidiacono, modis quibuscumque poterat ad dignitatem illam adquirendam intendebat. In hac quidem dissentione . . . Rogerus de Waurin, aquisito sibi comitis Hanon. auxilio, in episcopatu Camerac. electus fuit. Gisleberti Chron. Hanon., S. A. von Pertz, p. 113.

Walcerus, den Domkanzler, in offenem Vertrauen auf die Gunst des Kaisers. Obgleich Johann nicht in üblicher Weise erhoben worden war, finden seine Ansprüche in den Quellen doch mehr Anerkennung, weil er von den Führern im Domkapitel, der sanior pars, gewählt worden war.[1])

Hugo II. war 1197 zu seinem Nachfolger ausersehen worden, doch wurde seine Wahl von Papst Innocenz III. für null und nichtig erklärt, weil er zur Zeit seiner Wahl noch im niederen Stande war und ein unkanonisches Leben führte. Dazu wäre das regelrechte dreitägige Fasten vor der Wahl nicht eingehalten worden. Das Domkapitel wurde seines Wahlrechts beraubt und der päpstliche Legat bestimmte 1199 Peter II.[2])

1200 wurde Johann kanonisch erwählt, bedurfte jedoch der Hilfe Ottos IV. gegen seine unbotmäßigen Bürger, um sich im Amte einzuführen. Offenbar hatte die Einmischung der Laien noch nicht völlig aufgehört.[3])

---

[1]) Discordante capitulo, pars quedam . . . Johannem . . . eligit; e contra alia pars . . . Walcerum . . . pro quo . . . imperator preces transmiserat, eligit . . . Discordia quippe illa ex eo processerat, quod cum J. maioris meriti videretur quam . . . W. et saniorem partem capituli haberet, die non ad electionem constituta, et non convocatis maioribus eccl. personis. sicut iuris et moris est, ipse J. electus fuisset a sua parte. Gisleberti Chron. Hanon., S. A. von Pertz, p. 226.

[2]) Quod (Hugo II.) Camerac. electus electionis suae tempore in minoribus esset ordinibus constitutus, . . . et quod viduam duxerat in uxorem . . . Mandavimus etiam ei, ut Camerac. capitulo ex parte nostra districtius inhiberet ne . . . ad nominationem vel electionem procedere attentarent. . . . Non in ieiuniis quatuor temporum (Mittwoch, Freitag und Sonnabend) sed potius eodem die Dominico . . . Postmodum vero personam aliquam scientia et honestate perspicuam praeficias in pastorem. Innocentii III., opera. II 95, ed. Migne I, p. 642.

[3]) Johannes Camerac. electus de cuius nobis canonica electione constiterat. . . . Nos . . . civium insolenciam et grave attendentes Camerac. eccl. detrimentum . . . concessimus libertatem ordinandi de civitate et civibus. Böhmer, Acta Imp. Selecta, p. 206, Nr. 230. Siehe auch Böhmer, Regesta Imperii V, p. 65, Nr. 219.

# III.

## Die Wahl.

### 1. Teilnehmer im allgemeinen.

Über die Teilnehmer an den Bischofswahlen besitzen wir in den mittelalterlichen Quellen keine ins einzelne gehenden Berichte. Vielmehr sind es — wo nicht lediglich das Datum der Bischofswahl und ein „elegitur“ oder „electus est“ von den Chronisten notiert ist — nur Wählergruppen, deren die Quellen gedenken. Besonders häufig begegnen uns folgende drei Bezeichnungen: 1. clerus et populus, 2. canonici et ministeriales und 3. canonici cathedrales oder fratres, auch cum consilio religiosorum virorum.

#### a) Clerus et populus.

Die Charakterisierung der Wählerschaft als clerus et populus ist die allgemeinste und unbestimmteste unter den drei Formen.

König Konrad schickte 1150 nach Utrecht und hieß clerus, honorati et populus sich zur Wahl rüsten (s. oben S. 59). Sicherlich handelte es sich dabei immer um Vertretungen durch hervorragende Klassen. Die herrschende Entwicklung der Verfassung legte bekanntlich überall die Macht in die Hände der verschiedenen Klassen der feudalen Aristokratie.[1]) Es ist ja auch

[1]) Vgl. G. v. Below, die Entstehung etc., S. 4.

unmöglich zu glauben, daß die ganze Geistlichkeit und alles Volk nach unseren modernen Begriffen von demokratischer Regierung hätten Vertreter abschicken können. So werden denn aller Wahrscheinlichkeit nach Klerus und Einwohner der Bischofsstadt die Hauptrolle gespielt haben. Die Bürger von Mainz schworen 1200, daß sie niemals Siegfried als ihren Bischof annehmen würden. Der Pöbel von Cambray nannte 1167 Peter „electum nostrum“ und schrie, er würde keinen anderen als Kirchenhaupt anerkennen (s. S. 97).

Auf Grund einiger Wahlen noch vor unserer Periode finden wir, daß es im allgemeinen gewisse hervorragende Persönlichkeiten, die „capita ecclesiae et populi“[1]) waren, die im Namen des Volks handelten.

In einer bei Imbart de la Tour zitierten französischen Quelle von 1073 erfahren wir, daß „Hughes est elu ... par le clergé, les grands et les notables de la ville, boni viri maiores plebis.“[2])

Maiores et saniores consilii personae[3]) zusammen mit den höchsten Klerikern verließen 1106 Salzburg, um einen neuen Bischof am Hof des Kaisers zu wählen. 1169 beteiligten sich „priores populi“ zugunsten Folmars. 1183 gab es cives idonei. Die Wahl in Straßburg 1202 geschah „de unanimi voluntate cleri et populi . . . communicato fratrum suorum et prudentum virorum consilio.“

Endlich adressierte Papst Gregor IX., als er die Laien wegen der Wahlbeteiligung für den Bischof von Regensburg tadelte, 1226 seinen Brief „prelatis, clero, rectoribus et populo.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in mehreren Bistümern der Volkswille eine große Rolle spielte. In Utrecht stellten 1150 in dem Kampfe um den Bischofsstuhl die Ministerialen, die Bürger von Utrecht und Deventer und sogar „omnes agricultores“ ihren eigenen Kandidaten auf (s. S. 58). Am selben Orte beteiligten sich 1227 alle Stände an der Wahl „tam pauperes

---

[1]) Hinschius, Syst. d. Kirchenrechts II, p. 604f.

[2]) Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France. Paris 1890, p. 517, Anmkg.

[3]) Vita Chunradi archiepis. SS. XI, p. 65.

quam divites“ (s. S. 62). Bei der Beschreibung des Vorganges in Cambray 1167 konnte der Annalist Worte anwenden, wie: „totius patriae proceres ac vulgus plebium innumerabili una conglomerantes“ (s. S. 97).

Die Einwohner Lüttichs fühlten sich 1191 wie im Kriege infolge der großen Zahl Auswärtiger, die am Wahltage zur Stadt gekommen waren (s. S. 49). In Trier wartete 1183 eine große Menge aus den niederen Volksschichten draußen im Klosterhofe von S. Maximin (vergl. S. 64 ff), bereit, an der Wahl teilzunehmen. Wir ersehen daraus, daß das Laienelement tatsächlich noch Einfluß bei Besetzung der Bistümer besaß.[1]) Allerdings darf das volkstümliche Element auch nicht überschätzt werden.

Der Klerus spielte gewöhnlich doch die Hauptrolle. Einige Doppelwahlen, bei denen die Laienwähler Kleriker zwangen, zu ihnen zu halten, zeigen deutlich, daß eine Wahl ohne Vertreter der Geistlichkeit als ein Unding angesehen wurde. Nach dem Brief Konrads begann die Wahl in Utrecht 1150 mit dem Auftreten des Dompropstes und Dekans, die von den Adligen unterstützt wurden (s. S. 58 f.); die Gegenwahl eröffneten einige Kanoniker, die zum Bunde mit den Ministerialen gezwungen worden waren. Ähnlich wagten 1158 in Mainz die Volksmassen nicht, die Wahl allein vorzunehmen, sondern riefen die niederen Kleriker zu Hilfe, die sonst eigentlich keine besondere Rolle zu

---

[1]) Für Frankreich kann bis ca. 1150 dasselbe konstatiert werden. „A. Terouane en 1130 même sédition à la mort de Jean. Le corps électoral est à peine réuni que la plus grande partie du peuple acclame le frère du comte, Thierry de Flandre, Brandri, bien qu'il n'eut pas l'âge canonique . . . En 1135 à Orléans, nouvelles discordes entre le clergé et le peuple. L'élu, Hughes, est assissiné à son retour. Ainsi les soulevements populaires ne sont pas rares au XII^e siècle. Cela suffit à montrer que le peuple ne s'est pas encore désintéressé des élections. Trop de passions sont en jeu, trop d'intérêts l'agitent pour qu'il reste indifférent au choix de son évêque. Les contemporains, il est vrai, parlent peu de son intervention. Faites par les clercs, l'histoire voit surtout les clercs dans l'église. Mais de temps à autre, une acclamation, une protestation, une sédition populaire nous montrent que la foule savait dans certains cas exprimer ses volontés.“ Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France. p. 521.

spielen hatten (s. S. 24). Die „priores“[1]) wurden hierbei nicht zur Teilnahme zugelassen. Als Christian von Buch 1160 gewählt wurde, gingen der Pfalzgraf Konrad und der Landgraf von Hessen gemeinsam vor mit Vertretern aller Suffraganbischöfe (s. S. 25). Die Laienpartei Münster hatte 1203 eine sehr kleine Zahl von solchen priores auf ihrer Seite, die nur minderwertige Stellen inne hatten (s. S. 56f.).

### b) Canonici et Ministeriales (Nobiles).

Es ist notwendig, gleich eingangs zu bemerken, daß canonici nicht in jedem Falle, wie oft fälschlich übersetzt wird, nur Domherren bedeutet. Eine genaue Unterscheidung zwischen canonici und Domherren wird in der Urkunde nach der Doppelwahl von Schwerin 1192 gemacht. Die ersteren wählten die letzteren.[2]) Den Ausdruck canonici gebrauchte man stets noch

[1]) Diese Bezeichnung wird später erläutert werden.

[2]) Die Zahl der Kanoniker, die in Lüttich 1191 wählten, wird auf ca. 60 angegeben und die Summe der Pfründen, die zu Eichstätt 1223 gehörten, war 45. Leider findet sich nirgends die genaue Zahl der Domherren an jedem dieser Orte. Aber in anderen Städten ist sie festzustellen, und sie ist sehr viel kleiner. Man braucht wirklich nicht anzunehmen, daß das Domkapitel in Lüttich oder Eichstätt, die sogar nach mittelalterlichem Maßstab beide als klein galten, außerordentlich groß gewesen wäre. Domherren in Halberstadt gab es 22 (Brackmann, Urkundl. Gesch. des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, p. 8); in Meißen 14 (Kunz v. Kauffungen, das Domkapitel von Meißen im Mittelalter, p. 11). Olmütz hatte 12 (B. Dudik, Mährens allg. Gesch. IV, p. 367); Lübeck 13 (Becker, Umständl. Gesch. der Stadt Lübeck I, p. 107); Magdeburg 14 (Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung etc., hist. Aufsätze zum Andenken an Georg Waitz, p. 406); Naumburg 12 (Philipp, Gesch. des Stifts Naumburg und Zeitz, p. 310). Heinrich Schaefer gibt in seinem Buch: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903, p. 159 ff. einige interessante Angaben, aus denen man eine außerordentlich klare Vorstellung von deutschen Kapiteln aus jener Zeit gewinnen kann: „So machen wir die Beobachtung, daß man in der Regel eine bestimmte Zahl von Klerikern an einer Kirche zu vereinen suchte. In den bei weitem überwiegenden Fällen ist es die Zwölfzahl, die uns an den Kollegiatkirchen begegnet. So . . . im Marienstift zu Worms, . . . S. Willehad zu Bremen, . . . an der Kathedrale zu Münster

in jenem älteren weiteren Sinne für diejenigen, welche zusammen gemäß der kanonischen Regeln lebten. Er umfaßte also natürlich auch Domherren, schloß aber diejenigen nicht aus, die eine ähnlich asketische Lebensweise in irgend einem Kollegiatstifte befolgten.[1])

Nicht alle Kanoniker einer Diözese mußten bei einer jeden Wahl anwesend oder regelrecht vertreten sein. Die sich an der Wahl beteiligten, waren diejenigen, welche die höchsten Vertrauensstellungen in der Kirchenorganisation bekleideten. Es waren die priores clerici, wie wir sie in Mainz, Köln, Utrecht und Münster finden. v. Below zählt alle auf, die zu diesem engeren Kreis der Prioren in Köln gehören.[1])

---

und zu Ratzeburg, im Andreasstift zu Hildesheim. In Köln hatte S. Maria im Kapitol 12 Kanonikerpfründen; auch an S. Aposteln, S. Kunibert und S. Gereon spielte die Zahl 12 eine gewisse Rolle . . . Auch die Vierzahl treffen wir des öfteren an. Besonders scheint dieselbe für die Zahl der Priesterkanoniker und an Frauenstiftern beliebt gewesen zu sein. So werden in S. Cäcilien und S. Ursula zu Köln . . . je 4 canonici erwähnt. . . . Auch die Siebenzahl scheint bei der Vermehrung der Geistlichen an einzelnen Kirchen von Bedeutung gewesen zu sein. . . . Im Dom zu Köln sind 7 presbyterii cardinales, ebenso zu Trier. . . . Bei größeren Kollegiatkirchen mag auch die Zahl der 24 Ältesten der Apokalypse als Vorbild gedient haben. Einige Stifter weisen diese Zahl auf, so der Dom und S. Kunibert in Köln, S. Paul zu Trier und auch der dortige Dom.“ (3) Domkapitel heißt in den Quellen capitulum = chorus = maior ecclesia. Domherren = fratres = canonici cathedrales maioris eccl. = canonici matricis eccl. = canonici maiores.

[1]) Hier erklärt sich uns der Sinn des „Canonicus“ als des Geistlichen, welcher den kanonischen Forderungen gemäß eingesetzt ist und danach sein Leben führt (p. 99). . . . So werden noch lange Zeit ins 12. Jahrh. hinein Pröpste, Äbte, Chorbischöfe, Dekane als canonici (d. h. kanonisch eingesetzt und kanonisch lebend) bezeichnet. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutsch. Mittelalter, p. 103.

[1]) Der Dompropst, Domdechant, die Pröpste von Xanten, S. Kunibert, Aposteln, Mariengraden, Soest (welchem letzteren das Recht des Priorats 1221 bestätigt wird): die Äbte von S. Pantaleon, Martin, Veit, Nicolaus (Braunweiler), Heribert; die Dechanten von S. Gereon, Severin, Kunibert, Aposteln, Andreas, Mariengraden, Georg; der Kantor, Subdechant und Scholastiker vom Dom; der Abt von Siegburg, der Propst von S. Severin, der Domkustos, der Propst von S. Gereon; dann Chorherren (vom Kantor

Weniger genau bestimmt er die priores in Utrecht[1]) und Lüttich.[2])

Tumbült stellte eine Liste der priores zu Münster zusammen.[3]) Darnach ist es klar, daß wir es mit den an Rang und Ansehen höchsten Geistlichen in der Diözese zu tun haben und daß die Zahl als eine ganz bestimmte zu betrachten ist.

Wie die hervorragendsten Geistlichen für ihre Kollegen handelten, hatten auch die wichtigsten unter den Dienstleuten das Wahlrecht, „meliores de ministerialibus". Die Ablösung der Wahlrechte von den breiteren Schichten des Adels und gewöhnlichen Volks ist nicht plötzlich erfolgt. Während dieser ganzen Periode läßt sich im deutschen Reiche eine oligarchische Tendenz beobachten; sie zeigt sich auch bei Königs- und Kaiserwahlen. Dazu dürfen wir auch nicht vergessen, daß im großen ganzen diese führenden Ministerialen die früheren freien Edlen waren. Viele freie Herren wurden seit Mitte des 12. Jahrhunderts Ministeriale.[4])

Ein Ministeriale konnte Lehnsland in einer oder mehreren Diözesen gleichzeitig besitzen und so in Abhängigkeit mehrerer

abwärts) von S. Gereon, Severin, Andreas, Aposteln; von S. Kunibert, Mariengraden und Georg auch die Dechanten." Die Entstehung des ausschließl. Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland, p. 25, Anmkg. 3.

[1]) Utrecht, Prioreninstitut. Es gehören dazu die Pröpste der Diözese und die Dechanten der städtischen Stifter. Ibidem p. 27.

[2]) Das Lütticher Presbyterium läßt sich nur aus den Zeugenreihen entnehmen; nach deren fast regelmäßiger Anordnung bestand es aus Pröpsten niederer Stifter und 3—5 Äbten. Ibidem p. 29.

[3]) Ein Kollegium von Prioren, zu denen außer den Dignitären an der eccl. mai. . . . Propst und Dekan an der vestus eccl., die Pröpste der städtischen Stifter S. Mauritii, S. Martini und S. Ludgeri, ferner der Abt des Benediktinerklosters Liesborn, die Pröpste, Äbte von Cappenberg und Varlar gehörten. Die Münster Bischofswahl des Jahres 1203. Excurs 37, p. 366 in der Westdeutsch. Zeitschrift für Geschichte und Kunst, III.

[4]) Schröder, Lehrbuch der deutsch. Rechtsgesch., 4. Aufl., Leipzig 1902, p. 443. — „Diese Familie (Brakel zu Paderborn), einst sich zu den Edelherren zählend, hatte bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts des äußeren Vorteils wegen diesen Stand aufgegeben und erscheint fortan unter den Ministerialen oder Dienstmannen der Paderborner und Corweyer Kirche." Hoogeweg, Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223. Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Altertumskunde $46^2$, p. 94.

Bischöfe zur selben Zeit stehen. Einige der hervorragenderen handelten auch so. Werner von Boland erscheint bei den Bischofswahlen in Mainz und Trier tätig (s. S. 26 u. 64). Ebenso nahm Baldwin als Graf von Hennegau großen Anteil an der Bischofswahl zu Lüttich und stellte als Graf von Flandern seine Günstlinge in Cambray auf (s. S. 50 u. 98).

Im 12. Jahrhundert gebrauchten die Adligen bezw. Ministerialen sehr einfache Mittel, um die Anerkennung ihrer Rechte bei den Bischofswahlen zu erreichen. Wurden ihre Ansprüche nicht beachtet und wurde eine nicht einwandsfreie Person zum Bischof gewählt, so versagten sie ihm die Anerkennung, verschlossen ihm alle Burgen und hielten seine Pfründen zurück. So nötigten Herzog Heinrich der Löwe und der zuständige Graf im Jahre 1149 Vicelin, gegen seinen Willen eine Laieneinsetzung für Lübeck anzunehmen (s. S. 85). Lothar, der 1191 regelrecht in Köln gewählt wurde, konnte den gefährlichen Drohungen der Familie Berg gegenüber nicht standhalten und gab alsbald seine Ehren auf (s. S. 47). Die Ministerialen von Hildesheim behaupteten mehrere Jahre hindurch ihren Konrad von Querfurt und verschlossen alle Tore dem regelrecht gewählten Hartbert. Sie schnitten ihm auch völlig seine Einkünfte ab, sowie die des Domkapitels. Dies taten sie solange, bis Konrad sich der Gnade Papst Innocenz' III. auslieferte (s. S. 34).

Aber ein solches Vorgehen verlor seine Wirksamkeit, wo gegen ein überlegenes Papsttum zu kämpfen war, dem die mannigfaltigsten Waffen zu Gebote standen.

### c) Fratres (cum virorum religiosorum consilio).

Wo Domherren das ausschließliche Wahlrecht erlangten, braucht dies nicht notwendig als radikales Vordrängen alter Gebräuche oder als das direkte Ergebnis päpstlichen Eingreifens betrachtet zu werden. Die Erklärung ist in vielen Fällen ganz einfach. Nachdem die Sitze in den Domkapiteln mehr und mehr als Ehrenstellen angesehen und von den jüngeren Söhnen adliger Familien erstrebt wurden, sahen die

herrschenden weltlichen Herren ihre Ziele besser und leichter durch Druck auf die Familienmitglieder im Domkapitel, als durch die niederen Stände erreicht. Diese letzteren fielen deshalb mehr und mehr aus der Berechnung heraus und verloren bald alle Bedeutung.[1])

Das Domkapitel zu Passau scheint sehr früh eine starke Organisation und großen Einfluß erlangt zu haben. Es führte schon 1169 eine erfolgreiche Opposition gegen einen unwillkommenen Bischof und wählte trotz heftigen Widerspruchs der Kleriker und Laien. Der Erwählte, Heinrich I., konnte aber seiner Gegner nicht Herr werden und machte bald seinem Bruder Dietbold Platz. Die Domherren vollzogen die neue Wahl in Gegenwart des Kaisers und mit bestimmter Zustimmung der Prälaten (s. oben S. 77), „a prelatis suscipitur". Die niederen Stände erscheinen allerdings 1191 wieder wesentlich beteiligt, ohne daß wir zu erkennen vermöchten, wie sich diese Beteiligung zu der des Domkapitels verhält (s. S. 78). 1215 ist das Domkapitel allein maßgebend und verhalf unter dem Schutze von Papst und König seinem Erwählten, Ulrich, zu einer glanzvollen Einsetzung.

Den Brandenburger Domherren wurde das ausschließliche Wahlrecht bei der Wiederherstellung der Diözese, 1165, verliehen (s. oben S. 91).

In Cambray setzte sich 1191 die Wahl eines kleineren Teils, der „sanior pars", gegen den König durch, der den anderen Teil zusammen mit den führenden Adligen und Volksleuten für sich hatte (s. S. 98f.).

1201 wählten die Domherren allein, wen sie wollten, und stießen auf kräftigen Widerstand der Bürger von Cambray (s. S. 99). König Otto verhalf ihrer Sache zum Sieg. Utrecht zeigt 1196 das Domkapitel in 2 Parteien gespalten, von denen jede eine Wahl vornahm; die eine in Utrecht, die andere in Deventer. Spätere Bischöfe sind keineswegs durch die ausschließliche Wahl des Domkapitels hervorgegangen (s. oben S. 60f.).

Das Domkapitel zu Halberstadt war 1201 im Besitz der

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II, p. 607.

Wahlrechte. Mit den Domherren werden aber auch Klerus und Volk erwähnt (s. S. 33). Im Jahr 1209 wählte dasselbe Kapitel einen Bischof rechtmäßig allein (s. S. 33). Das Domkapitel in Olmütz genoß das freie Wahlrecht erst seit 1207, als es ihm als Geschenk vom Herzog von Mähren übertragen wurde (s. S. 36). Die Domherren in Paderborn waren ihrer Machtstellung nicht sicher bis nach der päpstlichen Prüfung 1223 (s. S. 37ff.). Nach päpstlichen Briefen handelte Würzburgs Domkapitel 1201 unabhängig (s. S. 43f.), desgleichen das von Worms, 1217 (S. S. 42).

### d) Religiosi viri, Mönche.

Oft treten zusammen mit dem Kapitel Mönche der Diözese „religiosi viri“ auf als Ratgeber in kanonischen Dingen. Diese wurden von den Päpsten immer als starke Stützen und Helfer jeder Reformbewegung, sowie als treueste Verteidiger des hierarchischen Systems betrachtet.

Nach den Anweisungen der Päpste Innocenz II. und Alexander III. sollen die Mönche einen Anteil an jeder Wahl als Berater haben. Nach Papst Innocenz III. Bericht wählte das Kapitel von Augsburg 1202 „de religiosorum virorum consilio“ (s. S. 28). Die maior et sanior pars des Domkapitels in Münster wählte 1203 Graf Otto von Oldenburg, und die Äbte, die wahrscheinlich als Vertreter der Klöster der ganzen Diözese handelten, gaben sofort ihre Zustimmung (s. S. 56). Papst Innocenz tadelte es in einem anderen Briefe, der die Wahl in Hamburg-Bremen 1207 betraf, daß die Mönche „qui electioni debuerant interesse“, nicht zur Gegenwart eingeladen worden waren (s. S. 83).

## 2. Tractatio de statu ecclesiae et qualitatibus personae.

### a) Zeit.

Die kanonische Norm, nach welcher ein Bischofsstuhl nicht länger als 3 Monate leer sein durfte, ist bekannt.[1])

[1]) Siehe oben, Seite 16.

Während der Jahre, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, scheint dagegen tatsächlich keine feste Zeitgrenze existiert zu haben. Im allgemeinen wartete man längere Zeit, damit alle Wähler erscheinen konnten. Aber andererseits beeilten sich öfters die Kleriker und wählten sofort nach dem Tode eines Bischofs den Nachfolger. So gelang es ihnen in Augsburg zweimal, 1167 und 1184 (s. S. 27 u. 28).

Die allgemeine Wahl in Trier 1183 erfolgte augenscheinlich sofort nach der Bestattung des Bischofs (s. S. 63). Während der Diskussion versicherte einer der Kandidaten mit großer Überzeugung, ein Bistum sollte überhaupt nie unbesetzt sein, „ex decretis probare intendens, quod nullo tampore spatio sedes episcopalis vacare deberet“ (s. S. 64). Dagegen konnten dort, wo weltliche Herrscher die geistlichen Angelegenheiten beaufsichtigten, die Wahlen wieder unendlich lange verschoben werden, ganz nach dem Belieben des Fürsten. In Prag war es mehreren Herrschern möglich, die Neuwahlen sehr lange hinauszuschieben, „cum quis episcoporum moreretur, differentes in longum novi episcopi electionem“ (s. S. 40).

Das erste Vorgeschäft für eine Wahl war die Bestimmung eines passenden Tages; darauf folgte die allgemeine Ankündigung und persönliche Einladung an alle, die ein Recht zum Erscheinen hatten. In den „Dialoges clerici et laici“, ungefähr um 1205 geschrieben, mußte der clericus anerkennen: „Fateor hoc, quod . . . dies electioni prefigi et nobiles terre convocari deberent.“ [1]) Dieser Termin wurde hinreichend lange vorher angegeben. Der Bischof von Lüttich konnte 1151 „ordine canonico“ nach Köln eingeladen werden (s. S. 45). Ebenso war der Wahltag in Lüttich 1191 vorausbestimmt (prefixa) (s. S. 50). In Cambray wurden im selben Jahre einige Domherren ernstlich getadelt, weil sie eine Wahl durchgeführt hatten, ohne die Zeit bekannt gegeben zu haben (s. S. 98). Im Falle von Simons Wahl 1193 ebendaselbst heißt es: „condita die eccl. Leod. conventum fecit congregari“ (s. S. 52). In Namur 1193 half der Graf von Hennegau dazu, einen „diem electioni aptem“ zu bestimmen (s. S. 53).

[1]) S. A. der Chron. Reg. Col. von Waitz, p. 318.

Dasselbe Jahr war zu Halberstadt ein festgesetzter Wahltag (statuta) allgemein bekannt (s. S. 32). Als die führenden Adligen 1203 an dem vorausbestimmten Wahltage in Münster einziehen wollten, fanden sie die Tore verschlossen und bewacht (s. S. 56). Noch 1227 finden wir in Utrecht einen öffentlichen Termin im voraus bestimmt (prefixam) (s. S. 62).

An zwei Wahlen im 13. Jahrhundert[1]) sehen wir, daß es damals das Amt des Domdekans war, eine passende Zeit in mäßig ferner Zukunft festzusetzen (s. S. 30 u. 40), so daß alle, die irgendwie berechtigt waren, da sein konnten; ac „decanus prout ad ipsius spectabat officium spacio moderato prudenter secundum hoc indiceret electioni terminum faciende.“[2])

Es scheint kein bestimmter Wochentag besonders bevorzugt gewesen zu sein; augenscheinlich konnte jeder Tag gewählt werden. Genaue Daten treten nur in wenigen Berichten auf. 5 mal wurden Bischöfe an einem Sonntage gewählt (die dominico); in Lüttich 1145 und 1191, in Halberstadt 1180, 1157 in Prag (für Olmütz) und 1197 in Cambray. Am Montag erfolgten 5 Wahlen; in Köln 1205 und 1208, Passau 1169 und 1191, in Regensburg 1186. Zweimal nahm man den Dienstag; in Köln 1216 und Regensburg 1185. Mittwoch erscheint 3mal, in Augsburg 1167 und 1184 und Bamberg 1146. 3 Wahlen waren Donnerstag, Paderborn 1178, Straßburg 1179 und Passau 1165. Sogar Gründonnerstag in Prag 1182. Freitag und Sonnabend sind je einmal vertreten, ersterer in Hamburg-Bremen 1185, letzterer 1160 in Mainz.

Der festgesetzte Wahltag konnte aber auch in schwierigen Fällen von Uneinigkeit und dergl. durch Übereinstimmung der Parteien verschoben werden. So wurde in Münster 1203 eine Wahl um 18 Wochen aufgeschoben, und nach dem Verlauf dieser Zwischenzeit wünschten die Laien noch eine fernere Ausdehnung der Frist, der die andere Partei aber nicht zustimmte (s. S. 56).

---

[1]) Worms 1217 und Eichstätt 1223.

[2]) Paderborn 1223.

### b) Vorbereitung.

Einige Beispiele lehren, daß die strenge Beobachtung des Fastens als eigentliche Vorbereitung zur Wahl galt, so wurde in Köln 1151 dreitägige Enthaltsamkeit vom Essen auferlegt[1]) (vergl. oben S. 44). Papst Innocenz III. erklärte die Wahl von Cambray 1197 für nichtig, weil unter anderem kein dreitägiges Fasten eingehalten worden war (s. S. 99). In Münster rühmte sich 1203 die eine Partei dessen, daß sie streng gefastet hätte, und suchte die gegnerische Wahl damit zu verdächtigen, daß dieselbe „post praudium" erfolgt sei (s. S. 58, Anm.). Dasselbe war der Fall 1223 in Eichstätt, wo einige protestierende Domherren den Papst benachrichtigten, daß der „electus" seine Annahmeerklärung „in praudio" abgab (s. S. 29f). Diese Sitte, vor der Wahl zu fasten, war auch in Frankreich gekannt.[2])

Am vorausbestimmten Wahltage wurden wahrscheinlich auch besondere Prozessionen veranstaltet. In Köln wurden die Gebeine der drei Ortsheiligen, die die Kirche gegründet hatten, durch alle Straßen der Stadt geführt (s. S. 44f.); „comportatis per omnes vicos urbis sanctorum confessorum corporibus."

Damit in Verbindung wurden besondere Gebete vor und an dem Wahltage abgehalten. Sie trugen ihren eigenen Charakter und flehten um die Anwesenheit des heiligen Geistes, der direkt die Wahl auf die richtige Person lenken sollte. Derartige Bitten werden ausdrücklich erwähnt in Köln 1151, wo es heißt: „praemissis laetaniarum obsecrationibus et invocata sancti Spiritus gratia" (s. S. 44). Auch für Halberstadt, 1201 und 1209 (s. S. 33). Bamberg 1203 (s. S. 96) und Hildesheim 1221 (s. S. 35) sind sie angegeben.

### c) Ort.

Nach strenger Tradition sollte jede Bischofswahl innerhalb der Mauern des Sitzes der Diözese stattfinden. In Münster

---

[1]) Colon. eccles. triduanum ieiunium cum desiderio cunctorum induxit. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Ennen u. Eckertz I, Köln 1860, p. 531.

[2]) Un jeûne solonnel avant la dernière assemblée. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France, p. 518.

begründete eine Partei die Bitte um Bestätigung ihrer Wahl damit, daß diese innerhalb der Mauern und richtig vorgenommen worden sei; die der anderen Partei mußte annulliert werden, weil sie außerhalb der Stadtgrenze und unordentlich vollzogen war; „loco indebito, videlicet extra civitatem“ (s. S. 57).

Manchmal aber erheischte die Notwendigkeit einen Bruch mit dieser Regel und kein Schatten fiel deshalb auf die Wahl. Arnold v. Selenhofen wurde zum Erzbischof 1153 in Neuhausen bei Worms gewählt (s. S. 24), Christian von Buch 1160 in Frankfurt (s. S. 25), Konrad von Wittelsbach in Sodi 1161 (s. S. 25).

Für denselben Stuhl wählte man 1200 Siegfrid II. in Bingen in einer Gegenwahl (s. S. 27). Konrad von Wittelsbach wurde zum Erzbischof von Salzburg in Venedig gewählt 1177 (s. S. 70 f.). Aber in all' diesen Fällen waren es drohende Gefahren, die das Stattfinden der Wahlversammlung im Erzbistume unmöglich machten.

Der Ort, an dem die Wahl regelmäßig erfolgte, war die Kathedrale. So war die Wahl in Bamberg, 1146, „in basilica cathedrali“ (s. S. 95). Dasselbe scheint für Augsburg 1202 zu gelten (s. S. 28). Ein schönes Beispiel ist die Versammlung „in maiore ecclesia“, Köln 1205 (s. S. 47). Die päpstlichen Bevollmächtigten hatten an Klerus und Volk einen Ruf ergehen lassen. 1216 trafen sich in Köln die priores „in ecclesia beati Petri convenientes“ (s. S. 49). Dompropst und Domdekan erwarteten mit einigen Domherren den Vogt und die Ministerialien „retro maius altare ipsius ecclesiae“, in Eichstätt 1223 (s. S. 30). Später zogen sich die zehn Bevollmächtigten, „compromissarii“ in einen Raum im Turme zurück (s. S. 31). Ein anderer klarer Fall ist Utrecht 1227. Die große Versammlung ist „in ipso capitolio“. Hierhin ließen sich einige verwundete Adelsführer noch auf Tragbahren bringen, um durch ihren Einfluß zu Wibrands Gunsten zu agitieren (s. S. 62). Die Wahl konnte, wie schon oben gesagt wurde, nicht immer in der Bischofsstadt stattfinden. Die Gegenpartei in Lüttich 1193 war gezwungen, ihre Wahl in der S. Albans-Kirche zu Namur zu vollenden (s. S. 53). Diese Gewohnheiten gelten auch für Frankreich.[1])

[1]) C'est à l'église qu'elle (l'assemblée électoral) se réunit. Remarquons la souscription des procèsverbaux. Il sont tous rédigés et signés à l'église où s'est faite l'élection, p. 9. — Comme au IX^e siècle l'élection se

Als sich clerus und populus in der Kathedrale trafen, hatte jede Gruppe einen Platz, der ihr nach dem Rang zuerteilt war. Die höheren Geistlichen und Adligen saßen, die niederen Kleriker und das gewöhnliche Volk standen. Eine angemessene Einleitungsrede eröffnete die Vorgänge.[1])

In Fällen, wo die Domherren allein wählten, versammelten sie sich natürlich in ihrer gewöhnlichen Versammlungshalle, „in capitulo". So geschah es in Münster 1203 (s. S. 56) und in Worms 1217 (s. S. 42).

In der Versammlung sollte eine friedliche Stimmung herrschen. Jede Parteisucht, Gunst und Haß, sowie Bevorzugung Verwandter und Freunde mußte beiseite gelassen werden.[2])

### d) Tractatio[3]) oder Nominatio im weiteren Sinne.

Das erste Stadium einer neuen Bischofswahl bildete gewöhnlich eine offene Diskussion — tractatio — über die Lage der Kirche. Diejenigen Personen, die am besten geeignet waren, wurden für die Nomination vorgeschlagen. Freund und Feind unterbreiteten die jeweiligen Verdienste und Fehler der in Betracht kommenden Personen offen der Versammlung. Da kam die Zeit für die Gegner, Licht über alle ängstlich verborgenen Dinge zu bringen, das war der Augenblick, da die Freunde jede gute Eigenschaft rühmend hervorheben konnten.

---

fait (im 11. u. 12. Jh.) dans la ville épiscopale, à l'église. Imbart de la Tour: Les élections épiscopales dans l'église de France, p. 518.

[1]) Ergo prioratus clericum cum plebo vocatus Miliciaeque decus, fierit consensus ut equus, ordine sederunt et consona verba dederunt. hic et pastores, cathedrales moderando minores qui suffragari dicuntur et auxiliari, Metropoli sanctae sunt partis in ordine stante. Vita Adelberti (Wahl zu Mainz 1138). Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, p. 593, l. 828 f. Siehe auch Wattenbach, Deutsch. Geschichtsquellen II, p. 407.

[2]) Siehe Münster Wahl 1203.

[3]) Es möge bemerkt werden, daß die Namen der drei Teile einer Wahl: Tractatio, Collationis Tractatus und Electio von Dove übernommen sind. Der Collationis Tractatus ist übrigens der Tractatio als koordiniert und nicht als subordiniert zu betrachten.

Einige Kandidaten fanden allgemeine Gunst, sobald ihre Namen ausgerufen wurden. Andere erweckten dagegen sogleich das Mißfallen aller. Derjenige Ausgerufene, auf den alle Parteien von Anfang an einig waren oder auf den sie sich nach kürzerem oder längerem Meinungsaustausch einigten, wurde der für die spätere Versammlung, den collationis tractatus, zu Nominierende.[1])

Die verschiedenen Stände versammelten sich in Cambray 1167 und besprachen die möglichen Kandidaten, „diu tractantes plurimum inter sese volventes“ (s. S. 96f.). Ein glänzendes Beispiel ist die Wahl von Folmar in Trier 1183 (s. S. 63ff.). Die niederen Volksschichten hatten sich im Klosterhof von S. Maximin vereinigt, scheinen aber in der anderen Versammlung nicht vertreten gewesen zu sein, die lediglich aus weltlichen und geistlichen Großen bestand. Nachdem sich diese Versammlung der Oberen zu einer abermaligen Zusammenkunft vertagt hatte, redete Folmar persönlich die „multitudo maxima“ an. „Eius in favorem Heinricus dux de Lenburch, multa prelocutus cum aliis nobilibus et ministerialibus atque civibus.“ Besondere Boten wurden abgeschickt, die Übrigen zurückzurufen, erhielten aber abschlägige Antwort. Darauf handelten die niederen Stände allein. Kaiser Friedrich I. rief Vertreter von Salzburg nach Regensburg 1174, um neue Vorkehrungen in Sachen des Erzbistums zu treffen; „tractari de ordinatione archiepiscopatus“ (s. S. 70). Der Erzbischof von Hamburg-Bremen lud die Kanoniker von Lübeck 1186 zu einer gegenseitigen Aussprache (colloquium habiturus) über eine Neuwahl (s. S. 87).

Der erste Beratungspunkt in Bremen 1207 war die allgemeine Lage der Kirche, „considerata ... ecclesiae necessitate“ (s. S. 83). Wie eine solche Versammlung geleitet wurde, zeigt deutlich der Vorgang in Magdeburg 1192 (s. S. 80). Anwesend waren die Domherren und canonici der Kollegiatstifter. Rocherus,

[1]) Wir geben hier einen Parallelbericht aus Frankreich: Comme au IXe siècle aussi, il n'ya pas de scrutin. On propose différents noms que l'on discute. Celui qui réunit l'assentiment général, est élu. (1. Hälfte des 12. Jh.) Imbart de la Tour, les élections épiscopales dans l'église de France, p. 518.

der Dompropst, wurde nominiert und fand bei vielen Anhang. Aber ein Domherr widersetzte sich hartnäckig und spielte spöttisch auf des Kandidaten unkanonisches Leben an. Dieser eine Vorwurf genügte, um die Strömung dem anderen Kandidaten, Ludolf, zuzulenken. Ein anderes gutes Beispiel, wo die klerikale Partei allein die Tractatio beherrschte, ist die Wahl 1205 am selben Orte (s. S. 90). Die Prälaten und Kanoniker konnten sich nicht auf einen Kandidaten einigen: „partes eligentium dissiliunt et ipsa electione prelati cum canonicis concordare nequent.“ In Halberstadt hatten 1193 alle Stände offenbar das Recht mitzureden (s. S. 32). „Tota eccl. nostra consedit omnibus hinc inde secundum votorum opinionem multa dicentibus.“ Der Graf von Hennegau, unzufrieden mit dem Kandidaten der Mehrheit in Lüttich, 1191, äußerte das „contradicens ut appellationem ad regalem audientiam faceret“ (s. S. 50). Eine ähnliche Versammlung am selben Platze ist 1193 gut gekennzeichnet durch die folgenden Worte: „sic demum post multas colluctationes sed non terminatas electus est Simon“ (s. S. 52 Anm.). In Gurk hielten sich Erzbischof und Domherren abseits „in capitulo“ auf (s. S. 77), zum Zweck sorgfältiger Beratung.[1])

Diese freie Besprechung über die Kandidaten und Aufstellung einzelner fand statt, bevor noch eine regelrechte Versammlung zur tractatio abgehalten worden war. Wibald, der Abt von Stablo und Corvey, wurde zweimal öffentlich als Kandidat angesehen, vor der Wahl in Hamburg-Bremen 1149 (s. S. 80) und Köln 1151 (s. S. 44). Die verschiedenen Parteien kamen 1191 und 1193 schon mit festen Entschlüssen nach Lüttich. 1191 „siquidem dux Lovan. Henricus collectis fautoribus, fratrem proponere volebat“ (s. S. 50); 1193 „de electione Leod. verbum coepit agitari inter principes et duces stirpis huius“ (s. S. 51).

Engelbert, später Erzbischof von Köln, wurde 1203 von einer Partei in Münster angegangen, ob er die Bischofswürde annehmen würde, falls man ihn wählte. Er lehnte es ab (s. S. 55 f.).

[1]) Solche Überlegungen und Beratungen vor dem Handeln werden allgemein angegeben in Augsburg 1202, Prag 1197, Worms 1217, Salzburg 1164 und 1174, Regensburg 1226 (Wahl zu Rom), Bremen 1207 und Bamberg 1196.

Es ist nicht schwierig, sich vorzustellen, daß in einer freien Versammlung, in der so viele verschiedene Interessen vertreten waren, Einigkeit in brüderlicher Liebe etwas außerordentlich Seltenes war. Kam Einigkeit zustande gleich in der Vorversammlung, galt das als Gnade des Höchsten, so glaubte man, daß auf der Wahl selbst Gottes besonderer Segen ruhte. So zu Köln 1151 (s. S. 45). „Deus misit eis spiritum consolationis et unanimitatis". In ähnlicher Weise sollte in Regensburg 1167 die einmütige Wahl nur durch „preordinate Spiritus sancti gratia" geschehen sein (s. S. 78 Anm.). Endlich war die einstimmige Wahl zu Prag 1182 (s. S. 40 Anm.) „in miro Dei favore".[1])

Wenn diese Beispiele die „göttliche Hilfe" bei den Bischofswahlen belegen, so gibt es andere für eine sehr menschliche Beschleunigung. Unruhe und Unsicherheit über den Ausgang sind milde Ausdrücke für die gewöhnlichen Begleiterscheinungen jeder Neuwahl im Sitz der Diözese. Dies gilt besonders dort, wo feindliche Territorialherren sich die Macht und den Einfluß verschaffen wollten, den ein Verwandter oder ergebener Schützling auf dem Bischofsstuhl bedeutete.

### e) Nominatio im engeren Sinne.

Zur Zeit als die Kirche endgültig allen Laieneinfluß auf ihre Wahlen zu beseitigen trachtete, begannen die führenden Kirchenwähler sich vorher zu versammeln und einen Kandidaten zu erwählen, der die einstimmige Unterstützung der sanior pars haben sollte.[2])

---

[1]) War Übereinstimmung von vornherein vorhanden oder wurde sie erst nach längeren Verhandlungen mit der dissentierenden Minderheit erzielt, stets erblickte man darin das Walten des höheren Willens und pries dies oft in überschwänglichen Worten. v. Wretschko, die Electio communis im Mittelalter, p. 339. Die obigen Beispiele grenzen an Wahlen per inspirationem. Es läßt sich unmöglich mit Sicherheit behaupten, daß man sie damals nicht so aufgefaßt hätte. War aber Einigkeit das Ergebnis von Diskussionen, so standen diese Wahlen der reinen Form der p. i. etwas ferner.

[2]) Was man unter „maior et sanior pars" verstand, erklärt wohl treffend Johannes Hispanis, der Lehrer des Bernhard von Pavia:

Die erste solche kleinere Versammlung geistlicher Würdenträger, die deutlich erwähnt wird, findet in Trier 1183 statt, Das Domkapitel und die Prälaten[1]) der Diözese traten in der Nacht vor dem Begräbnis des verstorbenen Erzbischofs zusammen, um einen Nachfolger zu nominieren, der in einer für den folgenden Tag angesetzten größeren Versammlung genannt werden sollte. Nach offener Aussprache und gehöriger Beratung stellte der Domdekan den Dompropst zur Nomination. Diese Wahl wurde durch „maxima pars" jener Anwesenden angenommen (s. S. 63). In Magdeburg schien 1205 eine Wahl unmöglich, sodaß der Bischof von Halberstadt und drei Prälaten ausersehen wurden, einen Bischof zu ernennen. Sie werden „arbitri" genannt. Innerhalb dieses kleinen Kreises von 4 Personen wurde nun Kandidat für Kandidat auf seine Lebensführung hin geprüft, bis man dann einen als tadellos im Privatleben der Versammlung der Prälaten und Kanoniker empfehlen konnte. „Convenientes itaque arbitri diversos de-

---

„in dissensionibus partium eligentium circa personas tria sunt attenda, videl. numerus et bonus celus, et dignitas, et auctoritas." Wenn Johannes hier sanior mit bonus celus et dignitas definiert, so ließ sich nicht leicht entscheiden, auf welcher Seite der bonus celus war, dagegen mußte sofort klar sein, welche Partei sich durch dignitas vel auctoritas auszeichnete. Es waren doch wohl die höhere hierarchische Würde und das höhere Alter, Eigenschaften aber, die meistens zusammenfielen, und das Ansehen der dignitas vel auctoritas gaben; und eben bei denjenigen, die beides besaßen, setzte man gern auch den bonus celus voraus." v. Below, Das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel in Deutschl., p. 14. „Es herrschte bis ins 14. Jahrh. die Ansicht vor, daß auch eine Minoritätswahl einer nur mäßigen Mehrzahl gegenüber durch ein bedeutendes Übergewicht an auctoritas, meritum und celus zur Majoritätswahl gestempelt werde." O. Gierke, Genossenschaftsrecht, III, Berlin 1881, p. 328.

[1]) In einer Kaiserurkunde 1186 werden der Reichskanzler, der Dompropst und Domdechant von Speier, drei Pröpste, der Kustos und der Scholastiker als „alii de prelatis" zusammengefaßt." Ficker, Vom Reichsfürstenstand, Innsbruck 1861, p. 143. — Papst Alexander III. adressiert einen Brief 1177: „Choro Salzburg. eccl. . . . prelatis ecclesiarum, et ministerialibus." Chron. Mag. Presb. SS. XVII., p. 505. „Eine oft gebrauchte Bezeichnung für den Vorsteher von Kollegiatpfarrkirchen ist. . . . Prälat." Schaefer, Pfarrkirche u. Stift im deutsch. Mittelalter, p. 123.

nominant, denominatos abiciunt et solum Adelbertum . . . immunem criminis reperientes“ (s. S. 90).

### f) Denominatio.

Die „Denominatio“ konnte aber auch seitens eines weltlichen oder geistlichen Fürsten eintreten und die tractatio überflüssig machen. In solchem Falle war das einzige, was die eigentlich berechtigten Wähler noch zu tun hatten, die Wahl formal zu verwirklichen.[1])

Betrachtet man die Gewohnheiten der Jahre vor 1122, als der deutsche Kaiser einfach den Bischof ernannte, so kann man sich leicht denken, wie sehr die Wünsche des Kaisers, Erzbischofs oder Landesfürsten von einer gewöhnlichen Wahlversammlung noch als Befehle aufgenommen wurden. In den meisten Fällen kann, wenn Kandidaten von hohen Staats- oder Kirchenbeamten vorgeschlagen werden, dies als eine tatsächliche Ernennung aufgefaßt werden.

Böhmen und Sachsen müssen in dieser Beziehung besonders erwähnt werden. Hier herrschten die Landesfürsten absolut. Die Königin von Böhmen ernannte 1168 in Prag, wen sie wünschte (s. S. 40); die Gemahlin des Herzogs[2]) 1180 ihren Kaplan (s. S. 40). 1197 ordnete der Herzog mit seinen Ratgebern vor dem Wahltage an, daß Daniel der nächste Bischof sein sollte (s. S. 41). Bis zum 13. Jahrhunderte wurden die Bischöfe von Mähren vom Domkapitel in Prag gewählt; 1197 setzte der König von Böhmen seinen Kandidaten durch (s. S. 41). Der Herzog von Sachsen sah Lübeck und Ratzeburg als Bistümer an, in denen er ohne weitere Formalität ernennen konnte, wen er wünschte. 1154 sandte die sächsische Herzogin ihren Kaplan nach Lübeck mit Anweisungen für seine Wahl. Klerus und Volk blieb nichts übrig, als zu gehorchen (s. S. 86). Der Herzog gab der Stadt 1163 einen Bischof und niemand durfte

[1]) Vgl. Dove, Vorläufige Mitteilungen etc. in Zeitschr. f. Kirchenrecht XIX, N. F., Bd. IV, p. 168.

[2]) Böhmen war von 1158—74 Königreich, dann wieder Herzogtum bis 1197; 1198 von Philipp dauernd zum Königreich erhoben.

widersprechen (s. S. 86). Die Kanoniker wagten 1172 einen Kandidaten im voraus zu wählen und erlangten diesmal auch seine nachträgliche Ernennung (s. S. 86). Der Kaiser wurde 1183 erwartet, und trotzdem man dann der ersten Ernennung aus rein geistlichen Gründen widersprach, wurde doch die zweite ohne Murren hingenommen (s. S. 86 f.). Für Ratzeburg bestimmte der Sachsenherzog 1154 auf Empfehlung Wichmanns von Magdeburg den Evermod (s. S. 88). Die Herrschenden Cambrays, Lüttichs und Utrechts nahmen ebenfalls tätigen Anteil an jeder Bischofswahl in ihren betreffenden Gebieten. Aber ihre Macht war doch nicht unumschränkt; gewöhnlich wurden sie gezwungen, ihre Ziele auf regulärem Wege zu verfolgen.

Kaiser Friedrich nahm tiefes Interesse an den Bischofswahlen und besonders denen der großen und wichtigen Erzbistümer. Als die Magdeburger Doppelwahl vom Jahre 1152 vor ihn zur Entscheidung kam, verstand er die Wähler zur Annahme eines dritten Kandidaten, Wichmann, seines Günstlings, zu überreden (s. S. 88 f.) 1159 bedurfte er in Köln eines vertrauenswürdigen und ergebenen Erzbischofs; deshalb ersuchte er brieflich um die Wahl seines Kanzlers Rainald von Dassel (s. S. 46). Nach Rainalds Tod schrieb er wieder die dringliche Bitte, Philipp von Hainsberg, Rainalds Nachfolger als Kanzler, zum nächsten Erzbischof zu wählen (s. S. 46). — Natürlich wurden in beiden Fällen die vorgeschlagenen Kandidaten auf den Erzbischofstuhl erhoben. In Hildesheim wurde 1162 ein neuer Bischof nicht eher gewählt, als man aus Italien die Wünsche des Kaisers eingeholt hatte (s. S. 33). Die Trierer Wähler nahmen Arnold 1169 auf die direkte Empfehlung Kaiser Friedrichs I. (s. S. 63), und tatsächlich bestimmte er 1189 seinen Kanzler Johann[1]) (s. S. 66 f.).

### 3. Collationis Tractatus.

Waren die Wähler nach einer genügenden Diskussion und sorgfältigen Beratung zu gemeinsamen Beschlüssen gekommen

[1]) Über den Einfluß, den Friedrich auf die Bischofswahlen hatte, siehe Wolfram, Kaiser Friedrich I. und das Wormser Konkordat.

und zur Nominierung eines passenden Kandidaten geschritten, so erfolgte die eigentliche Wahl in collationis tractatus, was aber nicht gerade am selben Tage stattfinden mußte. Wenn zwei oder mehrere Kandidaten genügende Unterstützung fanden, so gab es ebensoviele Wahlen als Kandidaten. Hierfür sind als Beispiele zu zitieren die Wahlen in Lüttich 1191 (s. S. 49ff.) und 1193 (s. S. 51ff.), Utrecht 1196 (s. S. 60) und die Doppelwahl in Magdeburg 1152 (s. S. 88f.). Von Baldwin, Grafen von Hennegau, wird (Lüttich 1191) gesagt: „ceteris Albertum eligentibus, ipse Albertum eligebat“ (s. S. 50 Anm.). Dieser „Tractatus“ bildete, wenn nicht immer in formell-rechtlicher[1]), so doch in praktischer Hinsicht, den Schwerpunkt der Wahl, an dessen Beherrschung den verschiedenen Kategorien der Teilnehmer, aus wohl begreiflichen Gründen, gelegen sein mußte. Diejenige Partei, der es gelang, in den alleinigen Besitz des Stimmrechts oder wenigstens der Beaufsichtigung desselben zu kommen, konnte auch hoffen, sowohl die tractatio als die electio communis im Laufe der Zeit zu bloßen Formalitäten herabzudrücken. Ich möchte daher die Teilnahme am collationis tractatus nach den bereits hervorgehobenen drei Wählertypen, wie sie die verschiedenen Orte und Zeiten, je nach den besonderen sozialen und politischen Verhältnissen aufweisen, gegliedert darstellen. Das Ringen der Stände nach Einfluß läßt sich gerade bei diesem Wahlakte, der im Grunde genommen die Uneinigkeit in der tractatio ist,[2]) am deutlichsten demonstrieren.

### a) Teilnehmer.

#### α) Priores cleri et populi.

In jeder solchen Versammlung mußte es Leiter geben. Die Rechte der „Prima vox“[3]) gehörten zum Amte des Dom-

[1]) „Nach älterem kanonischen Recht lag der Schwerpunkt rechtlich viel mehr in der der tractatio nachfolgenden allgemeinen Wahl (comm. electio).“ Dove, Vorläufige Mitteilungen etc. in Ztschr. f. Kirchenrecht. N. F., Bd. IV, p. 184.

[2]) Vgl. Friedberg; Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts, 2. A., p. 253. Leipzig 1884.

[3]) „Sie konnten, falls nicht schon bei den Vorbesprechungen eine Einigung erzielt war, durch ihre Stimme, obwohl dieselbe nur den Wert

propstes. Nach gegenseitigem Einverständnis verkündigte 1191 in Lüttich der Majorpropst vor dem Kaiser die Wahl in seinem eigenen Namen und dem der Erzdiakone und der ganzen Kirche. Er tat es, weil er die „prima vox“ unter den 60 und mehr „canonici“, richtiger vielleicht priores, hatte (s. S. 51). In der Wahl von 1193 gab derselbe Majorpropst die Anregung (instantia) und nannte zuerst seinen Kandidaten, der dann gewählt wurde (s. S. 53). In Utrecht treten Dompropst und Domdekan zusammen als die Leiter der Wahl auf (s. S. 59). Der Majorpropst war das Sprachrohr der geistlichen Partei in Eichstätt 1223; er verhandelte im Namen der Kirche mit dem Vogt und versagte der Laienschaft alle Rechte bei der Bischofswahl (s. S. 30 f.). In der kleinen exklusiven Gruppe geistlicher Wähler hatte der Dompropst, wie wir später sehen werden, das Recht der ersten Stimme.

Das Bild bleibt jedoch unvollständig, wenn wir nicht die besonderen Vorrechte nennen, die die Adligen behaupteten. Wir wissen, daß sie ausdrücklich zu einem bestimmten Wahltermine eingeladen werden mußten. Die Begebenheiten bei der Kölner Wahl 1205 demonstrieren uns die Beziehung zwischen „nobiles“ und Kirche sehr deutlich (s. S. 47). Keine Wahl konnte ohne die Anwesenheit der Adligen der Umgegend stattfinden.[1]) Außer den „clerici“ und „principes“ treten noch „ministeriales“ und „cives“ bei den früheren Bischofswahlen unserer Periode auf. Diesen sind für Utrecht 1150 noch die „agricultores“ hinzuzuzählen (s. S. 58). In einigen Fällen sind diese verschiedenen Stände deutlich bezeichnet, von denen jeder bestrebt ist, seine Interessen anerkannt zu sehen. Oft stimmen sie als besondere Klasse oder Gruppe für oder gegen eine Wahl. In Utrecht verbanden sich „clerici et principes“ 1150 gegen die „ministeriales“, „cives et agricultores“ (s. S. 58). 1203 schlossen die Domherren in Münster einen ungesetzlichen Vertrag mit „ministeriales et cives“ gegen „comites et nobiles“, die einige „priores“

---

einer für die anderen rechtlich nicht verbindlichen Präsentation hatte, tatsächlich oft das Wahlresultat herbeiführen, indem die im Range ihnen nachstehenden im entscheidenden Augenblicke ihrem Votum folgten.“ v. Wretschko; Die electio communis im Mittelalter, p. 339.

[1]) Vgl. Dial. Clerici et laici, S. A. d. Chron. Reg.

auf ihrer Seite hatten, „quandum inter ministeriales et canonicos compromissionem fuisse illicite celebratam“ (s. S. 56).

Dies alles führt zu der Annahme, daß die verschiedenen Stände als Körperschaften abstimmten. So geschah die Zustimmungserklärung aller Wahrscheinlichkeit nach gruppenweise, wie es in Frankreich[1]) Sitte war.

Ganz so deutlich läßt es sich in Lüttich und Cambray nicht erkennen, wo die Stände sich offenbar zwischen die beiden Führer verteilten, den Herzog von Brabant und den Grafen von Hennegau. Ein Chronist erzählt: wenn schon „clerici et nobiles“ einmal einig sind, so werden sie unabänderlich Sieger.[2])

Die Rolle der niederen Schichten war damals auch noch keine bloß passive, besonders nicht in den früheren Jahren unserer Periode. Beispielsweise waren sie im Kölner Dom 1205 anwesend, „aderat (s. S. 47), comes de Seine . . . aderat dux de Limburg et alii nobiles quam plures et populus nimis“.[3]) Ihre Partei war tätig und rührig. Die niederen Stände mußten mit der Wahl übereinstimmen, bevor sie galt. So hören wir „omnes in sublime voces extulerant“, in Cambray 1167 (s. S. 97 Anm.) Jede Wahl mußte also — kurz gesagt — zum Schluß irgendwie einstimmig sein.[4]) Erst später, als andere Kräfte aufkamen, und der Kreis derjenigen, die wirkliche Wahlmacht hatten, sich verengert hatte, wurde die Übereinstimmung mehr und mehr zu einer bloßen Zustimmung[5]) herabgedrückt. Wann aber diese Umwandlung vor sich ging, läßt sich nicht einheitlich feststellen. In derselben Diözese hatten bei der einen Wahl die

---

[1]) Mais on vote par groupes: les chanoines d'abord et les évêques, puis les autres membres qu'ils ont convoqués. (1. Hälfte des 12. Jahrh.) Imbart de la Tour, Les élections episcopales dans l'église de France, p. 518.

[2]) Pars nobilium (mit den „clericis“ vereinigt), ut solet, alteram depressit. Ann. Egmundi XVI. p. 456.

[3]) Dial. Clerici et Laici, S. A. der Chron. Reg. Col. von Waitz, p. 319.

[4]) cf. Köln 1151 und 1205; Lüttich 1191 und 1193; Utrecht 1150, 1215 und 1227; Hamburg-Bremen 1169 und 1207; Bamberg 1146; Cambray 1167 und 1174.

[5]) cf. Mainz 1200; Halberstadt 1201; Hildesheim 1190; Metz 1171; Münster 1203.

Volksmassen viel mehr Einfluß als bei der anderen, z. B. Passau. Die niederen Stände wurden allmählich zur Seite geschoben, bis sie später ihr Recht auf Teilnahme ganz verloren. Für Brandenburg befahl 1188 Papst Clemens VII., daß „plebani“ sich nicht anmaßen sollten, ihre Wünsche bei Bischofswahlen durchzusetzen (s. S. 92); 1217 mußte Bischof Siegfrid II. diese Anweisungen noch wiederholen, mit der Hinzufügung „sed consensum electioni canonice facte prebeant“ (s. S. 92).

### β) Canonici et Ministeriales.

Wenn wir die Rechte betrachten, die der Herzog von Bayern 1205 vom Bischof von Regensburg bekam (s. S. 79), und uns erinnern, daß der Klerus stets einen gewissen Vortritt hatte, so erscheinen die Rechte der canonici und ministeriales ungefähr gleich. Ihre Zahl war, laut der Urkunden, beschränkt, nur bevollmächtigte Mitglieder konnten an den Wahlen teilnehmen. Die Wahlversammlungen hatten offenbar einen etwas zwangloseren Charakter wegen der freien Diskussion aller Angelegenheiten, die das Wohl der Kirche und die Eigenschaften des zur Nomination vorgeschlagenen Kandidaten betrafen. Damit stimmt auch der Name „familiare consilium“ völlig überein. In diesen Versammlungen hatte jedes richtige Mitglied das gleiche Recht, seine Wünsche zu äußern: „sicut unus ex canonicis vel ministerialibus recipiendus et audiendus“, d. h. der bayrische Herzog. Wir können sie als eine Zusammenkunft ansehen, in der sowohl die „tractatio de statu ecclesiae et de qualitatibus personae“, als auch der „collationis tractatus“ erledigt wurde.

Ein Beispiel eines solchen „collationis tractatus“ haben wir bei der Wahl zu Trier 1183 (s. 63f.). Nur wenige Auserwählte der „priores“ und „ministeriales“ waren zusammen; die Menge des gewöhnlicheren Volkes stand im Klosterhof von S. Maximin.

In Bamberg wurde 1177 nach Ludewigs Bericht Otto gewählt, „totius cleri et optimatum suffragiis“ [1]) (s. S. 95).

[1]) Dieselbe enge Verbindung von canonici und ministeriales ist in Philipps Brief an Innocenz III. über die Wahl Lupolds von Mainz an-

In diesem Zusammenhang wird man sich noch zu erinnern haben, daß in Eichstätt 1223 die Ministerialen so viele „compromissarii“ wie die Kanoniker aufstellten (s. S. 31).

Als 1158 Rudolf zum Erzbischof von Mainz von den niederen Ständen gewählt worden war, fühlten sich der Pfalzgraf und der Landgraf von Hessen zurückgesetzt. Sie trafen sich in Frankfurt und mit den Suffraganbischöfen und dem Erzbischof von Trier, die alle Stellvertreter gesandt hatten, wählten sie Christian von Buch (s. S. 24f.). Nach der Absetzung Adalberts, des Erzbischofs von Salzburg, erhoben alle Suffraganbischöfe, bis auf einen, und fast alle Prälaten „cum ministerialibus praecipuis“ Heinrich von Berchtesgaden (s. S. 70).

Der Graf von Hennegau leitete die Wahlen in Lüttich am Ende des 12. Jahrhunderts; die Wahl 1200 ist typisch (s. S. 55 Anm.): „electus communi assensu, adnitente cognato eius comite Flandr. Balduino“.[1])

### γ) Fratres.

In Halberstadt wählten 1201 die fratres, das sind die Domherren, den Bischof, worauf der ganze Klerus einwilligte, ihn anzunehmen; die niederen Stände stimmten lebhaft zu (s. S. 33). 1209 handelte das Domkapitel ohne alle Zustimmung (s. S. 33). Das Paderborner Kapitel hatte seine ausschließlichen Rechte bei den Wahlen schriftlich festgesetzt nach den Schwierigkeiten in den Jahren 1223. Der Abt von Adinghof und das kleine Kapitel in Bustorf mußten alle früheren Rechte am Wahlverfahren ableugnen und wurden jeder zukünftigen Teilnahme beraubt (s. S. 39).

Bisweilen besaßen zwei Kapitel gemeinsame Privilege für eine Wahl. Wenn solche gleichberechtigte Kapitel zusammentraten, waren meist strenge Vorschriften für die Stimmen-

---

gedeutet. Er konnte natürlich Rom nicht schreiben, daß die Dienstmannen gleiche Rechte mit dem Klerus hatten; so gab er ihnen eine zweite Stelle, aber doch mit mehr Rechten als dem Stadtvolk. „Concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium eorum quorum intereat, et assensu et mirabili clamore populi ipse Luipoldus fuit electus“.

[1]) Zugleich comes Hanoniensis.

abgabe vorgesehen, welche bezweckten, Streitigkeiten und Eifersüchteleien hintanzuhalten. In den endlichen Einigungen ist diese Ordnung uns erhalten. Die Kanoniker scheinen im Brandenburger Missionsgebiet von Anfang an allein gehandelt zu haben. „Fratres et canonici" wählten 1160 (s. S. 90). Später, im Jahre 1187, wurde die Abstimmungsordnung endgiltig zwischen dem Domkapitel und dem Kloster zu Leitzkau festgesetzt (s. S. 91f.). Der Dompropst durfte zuerst stimmen, der Klosterpropst zu zweit, darauf die Mitglieder der beiden Kapitel nach ihrem Alter. Hamburg beanspruchte bei jeder neuen Wahl eines Erzbischofs für Hamburg-Bremen die erste Stimme. 1185 stimmten beide Kapitel zusammen (s. S. 82), 1207 und 1219 wählte Bremen allein, indem es Hamburg von jeder Teilnahme ausschloß (s. S. 82ff.). Der Streit wurde schließlich in Rom geschlichtet, im großen ganzen zu Bremens Gunsten (s. S. 83). Nach 1223 hatten nur noch drei Hamburger Domherren gewisse Rechte. Der Propst und Dekan stimmten zu zweit und zu viert nach den gleichen Bremenser Würdenträgern und die Scholastiker nach allen Bremer Domherren (s. S. 84).

Wir besitzen keine Beispiele für die Abstimmungsordnung eines alleinwählenden Domkapitels. Aus dem oben Gesagten können wir aber annehmen, daß der Dompropst immer noch die prima vox besaß. Der Domdekan stimmte zu zweit und dann folgten die anderen Domherren nach ihrem Altersrange.

### δ) Stellung der Bischöfe und Erzbischöfe.

Im Anfang unserer Periode erscheinen auch die Suffraganbischöfe als Wähler des neuen Erzbischofs und spielten zweifellos dabei eine wesentliche Rolle. So wurde zur Neuwahl in Köln 1151 der Bischof von Lüttich offiziell eingeladen (s. S. 44). Die Suffraganbischöfe unter Mainz vereinigten sich durch ihre Agenten mit dem Pfalzgrafen Konrad und dem Landgrafen Ludwig 1160 zur Wahl Christians von Buch (s. S. 25). Die Bischöfe in der Erzdiözese Salzburg hatten ein ähnliches Interesse an der Wahl des Kirchenhauptes. Bis auf den Bischof von Freising waren sie alle bei Heinrichs Wahl 1174 (s. S. 70; ebenso

vereinigten sich die Bischöfe von Gurk und Passau mit den Prälaten in Venedig 1177 zur Wahl Konrads von Wittelsbach (s. S. 70f.). Die Bischöfe von Lübeck und Livland gingen mit dem Bremer Kapitel zusammen 1210 bei Gerhards Wahl (s. S. 83). Aber gerade wie die Bischöfe sich im Verhältnis zu den Domherren beteiligten, wird nicht angegeben. Den Vortritt hatte wahrscheinlich einer von Rang und besonderen persönlichen Eigenschaften.

Ein besonderer Gebrauch verband Magdeburg und Halberstadt. Jeder Erzbischof hatte seinen Bruderbischof zu bestatten und umgekehrt. „Ex antiqua enim Magdeburg. et Halberstad. eccl. consuetudine est . . . ut superstes episcopus mortuum debeat sepelire".[1]) Augenscheinlich blieb auch der Überlebende zur folgenden Wahl anwesend, wo er als eine Art Vorsitzender fungierte. Erzbischof Ludolf nötigte die Halberstädter Domherren einen neuen Bischof 1201 zu wählen und leitete wahrscheinlich die Abstimmung (s. S. 32f.). Umgekehrt ist 1205 Bischof Konrad in Magdeburg zweifellos der Leiter bei der Wahl Alberts zum Erzbischof (s. S. 90).

Der Erzbischof von Salzburg pflegte die Bischöfe von Gurk zu ernennen; dieser Gebrauch stammt von der Gründung des neuen Bistums her. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts führten Klerus und Volk von Gurk einen entschlossenen Kampf, um dieses unwillkommene Joch abzuschütteln. In mehreren Fällen glückte es ihnen. Aber Konrad von Wittelsbach zeigte sich entschlossen, seine volle Macht auszuüben. So ernannte er rücksichtslos Dietrich 1179 (s. S. 73); ebenso traf seine Bestimmung 1200 Erzbischof Eberhard. Aber Innocenz III. zeigte sich parteiisch für Gurk, als er den Fall wiederaufnahm. Das Urteil war im ganzen ein Sieg des Bistums. Nach 1208 besaßen die Domherren das volle Wahlrecht, nachdem sie zuvor den Erzbischof um seine Hilfe ersucht hatten (s. S. 76). Der Erzbischof von Hamburg-Bremen suchte sich ein ähnliches Recht über die drei unter den Wenden wieder errichteten Bistümer zu verschaffen, wurde aber von

[1]) Gesta epis. Halberstad. M. G. SS. XXIII, p. 110.

Heinrich dem Löwen daran gehindert. Ein Nachfolger gedachte sich 1186 diese Ansprüche über Lübeck sicher zu stellen, allerdings nur in bezug auf die Leitung der Wahl. Indessen gelang es ihm nicht, seinen Günstling wählen zu lassen (s. S. 85).

### b) Formen.

Nirgends findet man genaue Angaben über die Art der Stimmenabgabe, ob es mündlich oder schriftlich geschah. Geheime einzelne Stimmzettel sind bekannt und zu dieser Zeit im Gebrauche. Dies erfahren wir aus der Wahl eines Abtes in Admunt 1171, wo sich großer Zwiespalt erhob, „dum in electione patris vota eligentium scinderentur". Die Annahme dieser geheimen Einzelzettel bestätigt auch noch die briefliche Stimmenabgabe in Worms 1217 (s. S. 42).

#### *a*) Die electio per inspirationem.

Wenn alle Wähler in der Tractatio sofort übereinstimmend einen Kandidaten als den einzig geeigneten Bischof bezeichnet hatten, so war damit die Wahl eigentlich beendet. Eine solche Übereinstimmung konnte man sich nur als durch eine göttliche Erleuchtung aller Wähler geschehen denken, und daher bezeichnete man die Wahl als eine „electio per inspirationem". Alle Formalitäten werden dann bei Seite geschoben und die Wahl mit aller kirchlichen Pracht und Feierlichkeit durch die electio communis verkündigt.

Zwei sehr deutliche Beispiele von „electio per inspirationem" finden sich, und es kann nicht bezweifelt werden, daß dabei alle Stände teilgenommen haben, natürlich ihren sozialen Unterschieden entsprechend. Wahlen dieser Form brauchen nicht ausschließlich auf das Domkapitel beschränkt gewesen zu sein, wie v. Wretschko anzunehmen geneigt ist.[1]) „Clerus et populus divina ut non ambiguum est inspiratione" wählten in Salzburg.

[1]) Die electio communis im Mittelalter, p. 328 und 381 f.

In ähnlicher Weise war die gesamte Kirche in Utrecht 1198 versammelt. Der Name des Bischofs war gelegentlich von jemand ausgesprochen worden und wurde sofort von allen angenommen (s. S. 61): „tota ecclesia divinitus inspirata quendam Theodericum . . . ex improviso nemine petente et promovente, ad consilium quorundam qui hoc ex abrupto et a latere leviter tangebant, uno animo et quodam mirabili ardore in epis. eligunt". Der Schreiber der Gesta epis. Traiect. kann sich solche Einmütigkeit nur durch „per graciam Dei" erklären.

### β) Electio per scrutinium.

Klar und deutlich haben wir nur einen einzigen Bericht einer electio per scrutinium unter den von uns betrachteten Fällen. Er liegt vor aus Paderborn 1223, und zwar in einem Briefe Honorius' III. (s. S. 37).

Nach dem Zusammentritt des Domkapitels wurden drei[1]) ausgewählt, um als scrutatores zu handeln. Diese sammelten sorgfältig die Stimmen (die sogenannte „collatio votorum") der einzelnen Domherren; „electis tribus de voluntate communi qui diligenter singulorum vota scrutantes ea." Die Stimmenabgabe war zweifellos geheim, aber ob sie mündlich oder schriftlich geschah, ist nicht bekannt. In Eichstädt wurde 1223 eine Wahl per scrutinium versucht, mißlang aber (s. S. 29).

### γ) Electio per compromissum.

Diese Wahl per compromissum wurde ähnlich wie die unter dem gleichen Namen noch heute in der katholischen Kirche üblichen Wahlen ausgeführt. Ein[2]) oder mehrere Bevollmächtigte wurden bestimmt, die Wahl zu erledigen, oder wenigstens in aller Namen zu nominieren. Nach einer solchen Nomination war die betreffende Person unabänderlich und sofort gewählt.

---

[1]) „Daß die Zahl drei zur Gültigkeit der Wahl erforderlich ist, ist die gemeine Meinung." Hinschius, Kirchenrecht II, p. 662, Anmkg. I.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht II, p. 664.

Konrad von Querfurt wünschte seine Stellung in Würzburg 1200 mehr zu sichern, indem er schon zu seinen Lebzeiten einen Freund zum Nachfolger wählen ließ (s. S. 43). Die Kanoniker waren einverstanden und bestimmten sechs aus ihrer eigenen Zahl. Nach vergeblichen Einigungsversuchen in Magdeburg 1205 wurden der Bischof von Halberstadt und drei Prälaten beauftragt, den Erzbischof auszusuchen. Diese empfahlen sodann jemand, den sie „eligi praeceperunt".

In Köln legten 1208 die Wähler ihre Rechte in die Hände von vier Personen, die dann den Erzbischof erwählten (s. S. 48). Die Chron. Reg. Col. behauptet aber, daß derselbe Diedrich „ab omnibus eligitur et a cunctis nobilibus approbatur". Die „compromissarii" hatten wahrscheinlich dieselbe Stellung wie die in Magdeburg. Die Wähler in Utrecht übertrugen 1212 ihre Stimmen auf den Erzbischof von Köln (s. S. 61). Trotzdem erzählen Gesta Epis. Traiect., daß Otto I. „ab omnibus eligitur". Wahrscheinlich folgte einer derartigen Wahl eine offizielle Aufnahme. In Eichstätt wurde 1223 von fünf Kanonikern und fünf Dienstmannen per compromissum gewählt (s. S. 29). Diese zehn zogen sich zurück; darauf, nachdem ihr Entschluß gefaßt war, wurde einer abgeschickt und „denominavit electum".

### 4. Offizielle Prüfung, Auferlegung besonderer Bedingungen, Bekanntmachung.

War ein Bischof regelrecht erwählt, so kam noch eine offizielle Untersuchung über seine Tauglichkeit und Fähigkeiten vor dem letzten Schritt, der electio communis. Ein besonderer Ausschuß wurde eingesetzt, den allgemeinen Charakter des electus zu prüfen, z. B. Halberstadt 1193 (s. S. 32 Anm.) „pretermissis personis que competentiores videbantur, ad insufficientiam meam oculos iniecerunt." Befriedigte die Untersuchung, so wurden ratsam scheinende Gelübde und Versprechungen abgenommen. So wurde 1164 Konrad in Salzburg gewählt (s. S. 69) „ea cautione ut Alexandro papae staret".

Die Bekanntmachung[1]) erfolgte, soweit sich aus drei Bei-

[1]) Zwei Gründe lassen mich die öffentliche Ausrufung hierher stellen: 1. Dies ist die allein passende Zeit, in der die niedrigen Schichten

spielen schließen läßt, erst, als ein geschlossenes Domkapitel ausschließliches Wahlrecht hatte und die niederen Stände bloß noch formal billigen konnten. Nach der Auseinandersetzung zwischen Salzburg und Gurk 1208 wurde diese feierliche Verkündigung des neuen Bischofs von einem dazu Deputierten vorgenommen (s. S. 76): „electione ipsa per decanum vel praepositum seu quemlibet alium canonicum ad hoc a capitulo deputatum sollempniter publicata". Die Sitte war dieselbe 1223 in Paderborn (s. S. 38 Anm.) „prout moris est solemniter publicaverunt". Ebenso erscheint sie 1223 in Eichstätt; der Gewählte, Friedrich, behauptete, als er beim Papst um Bestätigung nachsuchte, daß die feierliche Verkündigung erfolgt sei (s. S. 30 Anm.), „electione solemniter publicata".

### 5. Messe und feierliche Verkündigung: die electio communis.[1])

Adalbert berichtet in einem Schreiben an Alexander III. über seine Wahl zum Erzbischof von Salzburg 1168, daß am ersten Tage die Wähler sich im Wunsche, ihn zu wählen, einigten und am zweiten eine Messe abgehalten wurde, auf welche die Wahlzeremonie folgte (s. S. 69): „celebrata missa sancti Spiritus electionem pronunciaverunt."[2]) In diesem Zusammenhang ist

---

nur einfache approbatio geben konnten; 2. die Heilige Geist-Messe und electio communis im Fall Adalberts von Salzburg 1168 folgten am Tage nach der erzielten Einigung. Das IV. Laterankonzil 1215 bestimmte, daß eine solche Verkündigung sofort, ohne Aufschub, geschehen solle; s. oben.

[1]) Leider ist gerade hierzu das Material aus unserer Zeit nur sehr dürftig. Aus diesem wenigen aber, sowie aus den Angaben über Wahlformen vor 1150 und nach 1212 können wir sicher schließen, daß rechtlich die Messe und die formale Wahl-Schlußzeremonie reguläre Bestandteile jeder neuen Bischofserhebung waren. Ob sie aber von 1150 bis 1212 bei jeder Wahl oder auch nur in den meisten Fällen beobachtet wurden, läßt sich nicht feststellen.

[2]) Die feierliche Verkündigung dürfte die „communis electio" sein. Vgl. Dove, Vorläufige Mitteilungen in Ztschr. f. Kirchenrecht N. I, Bd. IV, p. 184; v. Wretschko, die electio comm. im Mittelalter, p. 355 f. und Bernheim, electio publica im 12. Jahrh., in den Forschungen zur deutch.

auch der Nachrichten zu gedenken: Prag 1182 (s. S. 40 Anm.) „electio celebrata est“; Halberstadt 1193 (s. S. 32 Anm.) „electione celebrata“ und Münster 1203 „cum deberet electio celebrari“ (s. S. 58 Anm.).

---

Gesch., Bd. XX, p. 361 ff. — Der heutige Brauch in der römisch-katholischen Kirche ist ein wenig anders. Am festgesetzten Tage wird zuerst die sogenannte Wahlmesse oder das Amt vom heil. Geiste gehalten. Dann versammeln sich die Kapitularen und empfangen das heil. Abendmahl, worauf sie sich in das Wahlkonklave, den Kapitelsaal, begeben. S. A. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860, p. 187.

# Schluß.

## Zusammenfassung.

### a) Einheit und die „maior et sanior pars".

Mitte des 12. Jahrhunderts herrschte noch die Meinung, daß Einstimmigkeit zu einer jeden richtigen Wahl unerläßlich sei. Obwohl in Magdeburg 1152 alle bis auf sieben Gerhard wünschten, kam es nicht zum Wahlabschluß und erst Friedrich I. verhalf Wichmann zur einmütigen Wahl. Im selben Jahr schlichtete der König in Augsburg einen ähnlichen Konflikt; die „canonici et ministeriales" konnten sich nicht auf einen Kandidaten einigen. Zwei Kandidaten erhielten 1174 in Cambray Stimmen, aber die Wahl erfolgte erst, als ein Dritter allgemeine Gunst fand. Als die Mehrheit der Kanoniker in Lübeck sich auf ihres Erzbischofs Bruder einigte, erlangte sie doch keinen Sieg, weil eine Minderheit die Wahl hinderte. Schließlich erklärten sich alle für einen Dritten, „cum neutra pars prevalere potuisset, pari voto et unanimi consensu convenerunt in personam Thiderici". Bemerkenswert ist auch, daß in Münster 1203 die Zersplitterung eine Wahl vollständig hinderte. Um über diesen toten Punkt fortzukommen, verschob man die Wahl um 18 Wochen. Später erreichte die mehr als $^2/_3$ Majorität der Domherren keine unbestrittene Wahl.

Im Gegensatz zu diesen Nachrichten stehen andere Meldungen, nach denen die von der „maior et sanior pars" vorgenommene Wahl als bindend galt. So urteilte König Konrad bei der Doppelwahl in Utrecht 1150; er entschied sich für Hermann, den Erwählten des höheren Klerus, unterstützt von

allen Adligen. Diese Partei galt als „sanioris consilii“. Cambray gibt 1167 auch ein schönes Beispiel für die Zusammensetzung der „maior et sanior pars“: „omnes abbates et quidam archidiaconi cives urbis“. Die „altior mens et sanior pars“ verließ die Wahlversammlung in Salzburg 1174, jedoch ging die Wahl ohne sie weiter. Ebenso verließen 1205 in Köln Engebert, der Dompropst, und eine Anzahl seiner Anhänger den Dom und die Stadt, was aber die übrigen nicht hinderte, die Wahl zu beenden.

Daß es auch noch eine andere Strömung gab, zeigen deutlich für Brandenburg die Urkunden von Bischof Balderam und Papst Clemens VII. 1188. In denselben erhielt die „pars maior et sanior“ des Domkapitels volle Macht, einen Bischof zu wählen.

Die päpstliche Auffassung fand weitere Verbreitung und wurde gegen Ende des 12. Jahrhunderts immer wirksamer. Die Bestimmung der $^2/_3$ Majorität stand im Bereich des Möglichen, seit einmal das Wahlrecht auf einen kleinen Kreis geistlicher Wähler beschränkt worden war. In Cambray hat 1191 der electus der Domherren trotz Widerspruchs das bessere Recht und wird anerkannt. Ebenso in Lüttich 1193, wo 3 Erzdiakone in der Wahl siegen, „non numero sed merito maiores“. Innocenz III. verhalf 1200 der Wahl Siegfrids II. für das Erzbistum Mainz zum Siege, trotzdem sie nur von 2 Kanonikern ausging. In Münster beanspruchte 1205 die eine Partei sanior pars zu sein, weil sie den Domprobst, -dekan, -kantor, -custos, außerdem noch mehr als $^2/_3$ des Domkapitels für sich hatte. Der Papst unterstützte das.

### b) Die Entwicklung des Wahlrechts und die schließliche Beschränkung auf das Domkapitel.

Während der fraglichen Jahre haben wir in Deutschland Wahlen, in denen die verschiedenen Klassen nebeneinander als Wähler auftreten. Beispiele, wo die „priores“ mit den Wünschen der anderen Stände rechnen mußten, sind Mainz 1153, 1158

und 1200; Hildesheim 1162, 1170 und 1190; Prag 1180, 1182 und 1197, Köln 1151, 1159 und 1205; Lüttich 1145, 1191 und 1193; Utrecht 1150, 1213, 1215 und 1227; Trier 1152, 1169 und 1183; Metz 1171; Straßburg 1202; Salzburg 1147 und 1164; Passau 1165 und 1191; Regensburg 1155; Hamburg-Bremen 1169; Bamberg 1146 und 1170; Cambray 1167 und 1174.

Wahlen, die die canonici et ministeriales vollzogen, sind: Die Erhebung Christians von Buch zum Erzbischof von Mainz 1160; Augsburg 1152; Eichstätt 1223; Köln 1156 und 1191; Lüttich 1193 — Wahl des Albert de Cyic; Salzburg 1174 und 1200; Regensburg 1226; Schwerin 1160 und (Urkunde) 1195. „Priores“ allein hatten volle Freiheit in Köln 1208 und 1216; für Salzburg in Venedig 1177; Hamburg-Bremen 1210 und 1218; Lübeck 1186; Magdeburg 1192 und 1205; Brandenburg 1160; Merseburg 1201. Ministeriale fanden wir vergeblich um ihren alten Einfluß kämpfen, sie wurden von aller Beteiligung ausgeschlossen in Augsburg 1202, Hildesheim 1199 und 1223; wohl auch ziemlich sicher in Köln 1205 und 1191 in Cambray.

Die besten Zeugnisse für ein alleiniges Wahlrecht der Domherren sind: Augsburg 1202; Halberstadt 1201 und 1209; Hildesheim 1221; Münster 1203; Olmütz (Urkunde) 1207; Paderborn 1223; Worms 1217; Würzburg 1201; Utrecht 1196; Verdun 1186; Gurk (Urkunde) 1208; Passau 1215; Regensburg 1226; Bremen nach 1223; Schwerin nach 1211; Cambray 1191 und 1200.

Diese Aufstellung allein spricht schon deutlich. Scharfe Grenzen lassen sich nicht ziehen. Indessen liegt der Schluß nahe, daß die Periode der Wahlen, die von Klerus und Volk zusammen vorgenommen werden, vor 1175 liegt, daß Kanoniker und Ministeriale noch 1175—1200 zusammen wirkten, daß die Domherren allein seit Innocenz III. wählten.

Einige Beispiele werden dies noch mehr veranschaulichen. In Köln wurde 1151 eine Wahl „ab omnibus“ vorgenommen; noch 1190 erzwangen die Dienstmannen regelmäßig die Anerkennung ihrer Wünsche. So ging es bis ungefähr 1205, wo sie dann bis auf einige der höchststehenden von aller Teil-

nahme ausgeschlossen wurden. In Hildesheim hatten die niederen Stände bis ca. 1190 mitzureden; 1199 war der gesamten Laienschaft die Einmischung verwehrt. Aber der wirkliche Ausschluß datiert erst seit 1223, als das Domkapitel allgemein als alleinberechtigt anerkannt wurde. In Hamburg-Bremen hatten 1169 alle Klassen Anteil; 1207 lag die Wahl in den Händen der Bremer Kanoniker und Ministerialen. 1210 und 1219 handelten die Bremer Kanoniker allein. Endgültig wurden die Wahlrechte 1223 dem Bremer Domkapitel mit 3 Hamburger Domherren zugesprochen. Auch die Entwicklung in Cambray ist klar. 1167 bezeigt die Wahl noch eine allgemeine Teilnahme an der Bischofserhebung; aber 1191 sieht man die höhere Ministerialschaft aller ihrer alten Privilege beraubt.

### c) Diese Entwicklung und die päpstliche Politik.

Die päpstliche Politik hat diese Entwicklung begünstigt. Den ersten Schritt auf diesem Wege tat Papst Innocenz II. auf dem II. Laterankonzil. Im selben Jahre führte Konrad I. eine Reform im Erzbistum Salzburg ein: für alle Zukunft sollte der Erzbischof von den Kanonikern zusammen mit dem Abt des S. Peterstifts, und von diesen allein, gewählt werden. Dieser Grundsatz erhielt die Bestätigung des Papstes Eugen III. (1145—54), scheiterte aber bei der nächsten Wahl im Jahre 1147. Er war zu radikal und zu voreilig, um siegen zu können.[1])

Gurk erhielt das Privileg einer rein geistlichen Wahl im päpstlichen Sinne 1145 von Rom. Im gleichen Geiste bestätigte Hadrian IV. die Wahlrechte in Ratzeburg; die ausschließlichen

[1]) Die Neuwahl war von Konrad I. im Einklang mit seinen anderen Reformen, welche die Entwicklung des Erzstifts bezweckten, 1139 allein den Kanonikern mit dem Abte des Peterstifts übertragen worden und Papst Eugen hatte es bestätigt. Aber bei der doppelten Seite des bischöflichen Amtes war eine solche Beschränkung des Wahlrechts noch nicht durchführbar. W. Schmidt, Die Stellung der Erzb. und des Erzstifts von Salzburg zu Kirche und Reich unter Fried. I. Arch. f. Österr. Gesch. XXXIV, p. 59.

Privilegien wurden den Domherren eingeräumt, die auf den Rat von Mönchen achten sollten. Papst Alexander III. führte diese Tendenz weiter.

Clemens VII. gab gleichgerichtete Wahlordnungen für Brandenburg im Jahre 1188; ohne es ausdrücklich zu sagen, gab er den Domherren allein die Macht. Die „plebani“ wurden verwarnt, irgend einen Versuch zur Beteiligung zu machen.

Innocenz III. fand in Deutschland keineswegs die Wahlen bloß in den Händen der Domkapitel, trotzdem Jahrzehnte lang diese allein die päpstliche Sanktion hatten. — Ebensowenig glückte es ihm, überall die Wahlen nur von Domherren, ohne Laieneinmischung vornehmen zu lassen. Aber er tat alles, was in seiner Macht stand, um das zu erzwingen.[1])

In seinen Anweisungen für eine Neuwahl 1205 in Köln wird nicht ausdrücklich bestimmt, (wie man erwarten sollte), daß die Domherren, sondern daß diejenigen „ad quos ius electionis noveritis pertinere“ handeln sollen. Die Eide, die Kaiser Otto IV. 1209[2]) und Friedrich II. 1213[2]) Innocenz ablegen mußten, die ungestörte Handlungsfreiheit für alle Domherren bei den Bischofswahlen versprachen, sind mehr der Anfang einer in großem Maßstabe vorgenommenen Reform innerhalb Deutschlands, als eine bloße königliche Anerkennung einer allgemeinen Regel. Nicht einmal in den Bestimmungen des IV. Laterankonzils 1215 ist der Ausdruck capitulum maioris ecclesiae oder dergleichen zu finden. Als später Honorius III. eine neue Wahl in Osnabrück 1217 ansetzte, erging der Befehl an das Domkapitel, dieselbe zu vollziehen.[3])

Diese ganze Entwicklung erhielt eine kanonische Grundlage, als Gregor IX. 1234 seine Dekretaliensammlung veröffent-

---

[1]) Über die Maßregeln Innocenz' III. vgl. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Tronstreites 1198—1208.

[2]) Siehe oben.

[3]) Concedimus . . . filii capitulum . . . quatinus convenientes in unum et spiritus sancti gratia invocata eligatis vobis personam in pastorem. Philippi, Osnabrücker U.-B. II, Osnabrück 1896, p. 64, Nr. 87.

lichte. Da empfingen frühere Konzilsbeschlüsse und Erlasse für alle Zukunft Rechtsgültigkeit.[1])

Es ist kein zufälliges Zusammentreffen, daß um diese Zeit und etwas später das deutsche Domkapitel das lange vorher durch die päpstliche Politik aufgestellte Ziel erreichte und tatsächlich die Wahlen nach den strengsten kanonischen Formen handhabte. Der Erfolg wurde in sehr vielen Fällen direkt dem Eingreifen Roms verdankt. Das Domkapitel in Hildesheim hatte seine erste Wahl nach durchaus eigenem Rechte 1221; Paderborn 1223; Eichstätt gleich darauf 1223; Regensburg 1226; Meißen 1228[2]); Trier 1242[3]); Osnabrück 1265[4]); Köln 1297[5]); Brandenburg ca. 1300. Aus Hinschius, Kirchenrecht, füge ich noch die folgenden Daten hinzu: Merseburg 1240; Worms 1247; Hamburg-Bremen 1258; Straßburg 1262[6]).

### d) Electio communis.

Soweit die Quellen der untersuchten Periode einen Schluß zulassen, ist die electio communis jene feierliche offizielle

---

[1]) Hinschius; Kirchenrecht II., p. 604.

[2]) Kunz v. Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter, p. 124.

[3]) Zu Trier hat noch das ganze 12. Jahrh. hindurch Geistlichkeit und Volk . . . die Wahlen vorgenommen, wie früher. . . . Unter dem letzteren (Johannes 1187—1212) ging die Advokatie des Grafen bei Rhein über die Trierische Kirche ein und in die Hände des Erzbischofs selber über. Durch dieses Eingehen der Advokatie hat der bis dahin noch vom Volke ausgeübte Anteil an der Wahl der Erzbischöfe allmählich seinen Halt verloren und hat in der Mitte des 13. Jahrhunderts, seit der Wahl Arnolds II., gänzlich aufgehört. J. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier I, Trier 1856, p. 112.

[4]) Widekind (1265), der 1. Osnabrücker Bischof, von dem wir mit einiger Sicherheit feststellen können, daß er nach dem neuen Modus allein durch das Domkapitel erwählt wurde. Spangenburg, Beiträge zur älteren Verf.- u. Verwaltungsgesch. des Fürstentums Osnabrück. Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück. Bd. XXV, 1900, p. 19.

[5]) Bei der Wahl 1275 wollten die Domherren den Prioren keinen Anteil gestatten. Seit der Wahl Wichholds von Holte im Jahre 1297 (electus a capitulo) scheint nur das Kapitel gewählt zu haben. Ficker, Engelbert der Heilige, Köln 1853, p. 206.

[6]) II, p. 607, Anmkg. 5.

Publizierung des Namens des neuen Bischofs, die nach der Celebrierung der heiligen Messe von einem dazu berechtigten führenden geistlichen Würdenträger erfolgte — wahrscheinlich von dem Majorpropst als Inhaber der „prima vox". — Sie wird in den Quellen mehrfach durch „electionem celebrare" „electio solemnis", „solemnitas electionis", „electio solemniter publicata", „electio generalis" und „electio publica" bezeichnet. Die feierliche Verkündigung fand wahrscheinlich im Dome, in voller Eintracht mit den versammelten Vertretern aller sozialen Schichten statt.

Dieser Schlußakt scheint den religiösen Charakter der ganzen Bischofswahl betonen zu wollen; er soll der Ausdruck der einmütigen Wahl des neuen Hirten durch seine Herde sein. In diesem formalen Sinne wird er auch von Bresslau gefaßt: „Electio communis heißt die von einem einzelnen Wähler, der dazu von allen bevollmächtigt worden ist, vollzogene Wahl, durch welche die Einstimmigkeit zum Ausdruck gebracht wird. . . . Diese Einstimmigkeit zum Ausdruck zu bringen, auch nachdem sie seit seit Alexander III. nicht mehr Erfordernis einer unanfechtbaren Wahl war, ist, meines Erachtens, überhaupt der Sinn und Zweck des ganzen Verfahrens."[1]) Dagegen erblickt Bernheim[2]) in diesem Institut die unerläßliche, „endgültige Ratifizierung der Wahl".

Der eigentlich juristische Charakter der „electio communis" wird — wie wir oben gesehen haben — von v. Wretschko[3]) ganz besonders hervorgehoben. Dieser Akt ist, nach ihm, die „eigentliche Wahl".

Für diese Ansicht lassen sich in den deutschen Quellen des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts keine

---

[1]) H. Bresslau. Zur Gesch. d. deutsch. Königswahlen von der Mitte d. 13. bis zur Mitte d. 14. Jahrh. — Deutsche Ztschr. f. Geschichtswiss. N. F. 2, p. 135 u. 138.

[2]) Bernheim, Die electio publica im 12. Jahrh., in den Forschungen zur deutsch. Gesch., Bd. XX, p. 361—365; vgl. auch Dove, Vorläufige Mitteilungen etc.

[3]) Die electio communis im Mittelalter; vgl. auch oben und die Einleitung, S. 13 f.

Anhaltspunkte gewinnen. Was wir mit ziemlicher Sicherheit sagen können ist nur, daß der fragliche Schlußakt bei einzelnen Wahlen tatsächlich vollzogen wurde. Ob er aber bei jeder Bischofswahl vorgenommen und welche rechtliche Bedeutung ihm beigelegt wurde, darüber bietet das vorhandene Material keine, auch keine indirekte Auskunft.

Zweierlei scheint mir aber gegen die Ansicht v. Wretschkos zu sprechen: Einmal findet die feierliche Verkündigung, soweit ich sehen kann, nicht „in capitulo“ vor dem Domkapitel allein statt, worauf es bei der electio communis im Sinne v. Wretschkos hauptsächlich ankommen müßte,[1]) und zweitens, daß wir nirgends dem Ausdruck electio communis in den fraglichen Quellen begegnen, ein Umstand, der angesichts der angeblichen Wichtigkeit dieses Aktes sehr auffallen muß.

In dieser Hinsicht sind gerade die späteren Papst- und Königswahlen außerordentlich lehrreich, bei denen diese Einrichtung nicht offenkundig zur Geltung kommt.[2])

Schließlich, wenn man auch die vorgebrachten Bedenken nicht sonderlich hoch anschlagen möchte, bleibt die Ansicht v. Wretschkos doch nur eine geistreiche Hypothese, für welche quellenmäßige Beweise nicht vorhanden sind. Ich möchte der Institution der „electio communis oder per unum“ nicht den ausschlaggebenden rechtlichen Wert beilegen und in ihr den eigentlichen unerläßlichen Wahlakt sehen.

---

[1]) Ibidem p. 361.
[2]) Ibidem p. 122 f.

# Vita.

Ich, Franklin Geselbracht, reformierter Konfession, wurde am 27. Mai 1876 zu Chicago, Illinois (Ver. Staaten von Nordamerika) als Sohn des Kaufmanns Herman Geselbracht geboren. Nach Besuch der öffentlichen Bürgerschulen meiner Heimatstadt (the Grammar and High School) bestand ich im Oktober 1894 die Aufnahmeprüfung für die Universität Chicago, woselbst ich nach vierjährigem Studium im Juli 1898 den Grad „Baccalaureus in artibus" erreichte. Im Herbst des gleichen Jahres trat ich in das Predigerseminar der reformierten Kirche (Presbyterian Church) Mc. Cormick Theological Seminary in Chicago ein, absolvierte daselbst nach zwei Jahren (Mai 1900) ein vorläufiges Examen vor den Kirchenbehörden, wurde hierauf Licentiat des Chicago Presbytery und erlangte so die Berechtigung zur Abhaltung von Predigten. Im Mai 1901 bestand ich die Abgangsprüfung des Seminars und erhielt für das Schuljahr 1901/02 ein Fellowship der Theologischen Fakultät der Universität Chicago.

Um Geschichte und Philosophie weiter zu studieren, kam ich nach Deutschland und wurde Michaelis 1901 an der Universität Leipzig immatrikuliert. Seit dieser Zeit besuchte ich die Vorlesungen der Herren Professoren: Hauck, Kirn, Ihmels, Heinrici, Wundt, Seeliger, Volkelt, Bücher, Fricker, Lamprecht, O. Mayer, Heinze und Ratzel, sowie die der Herren Privatdozenten Richter und Kötzschke.

Ebenso nahm ich an den Übungen der Herren Professoren Hauck, Buchholz, Lamprecht, Volkelt, Brandenburg und Seeliger teil.

Allen meinen hochverehrten Lehrern fühle ich mich zu großem Dank verpflichtet. Insbesondere aber möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Seeliger für die gütige Aufnahme, für die Anregung zu dieser Arbeit und für seine mir bei jeder Gelegenheit erwiesene unvergeßliche Freundlichkeit meinen herzlichsten Dank aussprechen.

DATE DUE

DEMCO, INC. 38-2931

GTU Library
2400 Ridge Road
Berkeley, CA 94709
For renewals call (510) 649-2500

All items are subject to recall

GTU Library
3 2400 00660 5194